

**Eine Analyse des gesellschaftlichen Umgangs
mit dem „Neue-Psychoaktive-Substanzen-
Gesetz“ (NPSG) und dessen mögliche
Auswirkungen auf die Suchtprävention**

**An analysis of the social intercourse with
the new Psychoactive Substances Law
(NPSG) and its potential impact on the
prevention of addiction**

Masterarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts in Social Sciences (MA)

der Fachhochschule FH Campus Wien

Vorgelegt von:

Stefan Tatschl BA

Personenkennzeichen

1010534067

Erstbegutachter/-in:

Univ.-Doz. Dr. Gerhard Melinz

Zweitbegutachter/-in:

FH-Prof. Dr. Heinz Wilfing

Eingereicht am:

15.03.2013

Erklärung:

Ich erkläre, dass die vorliegende Masterarbeit von mir selbst verfasst wurde und ich keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet bzw. mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.

Ich versichere, dass ich diese Masterarbeit bisher weder im In- noch im Ausland (einer Beurteilerin/einem Beurteiler zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Des Weiteren versichere ich, dass die von mir eingereichten Exemplare (ausgedruckt und elektronisch) identisch sind.

Datum:

Unterschrift:

Danksagungen

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, welche an der Entstehung dieser Arbeit als InterviewpartnerInnen, als fachkundige KollegInnen und/oder als VermittlerInnen beteiligt waren.

Mein Dank geht an Herrn Univ.-Doz. Dr. Melinz für die flexible und oft zeitaufwändige Betreuung, aber auch für das Verständnis, dass ich seine Bücher monatelang in Beschlag nehmen durfte.

Ebenso möchte ich meinem guten Geist, D.D., für die Geduld, Aufopferung und den emotionalen Beistand besonders danken.

Mein Dank gilt auch meiner Kollegin M.W. für den inspirierenden Austausch und die wertvollen Hinweise.

Kurzfassung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem NPSG (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz) und dessen möglichen Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Umgang mit psychoaktiven Substanzen. Um diese Thematik umfassend zu beleuchten, fand eine theoretische Auseinandersetzung mit soziologischen Hintergründen, der global-historischen Drogengesetzgebung, den Neuen Psychoaktiven Substanzen sowie der Etablierung (Klinischer) Sozialarbeit als Disziplin und Profession im Hinblick auf Drogenarbeit statt.

Einerseits wurden reaktive empirische Erhebungen in Form von episodischen Interviews und andererseits nicht reaktive empirische Erhebungen in Form einer Dokumentenanalyse durchgeführt. Die so gewonnenen Daten wurden mit Hilfe einer qualitativen Data-Triangulation interpretiert.

Die Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass das NPSG ein Gesetz ist, welches einen Konsum- und Produktionstrend bekämpfen will, der auf die gängige Drogengesetzgebung zurückgeführt werden kann. Das NPSG könnte durch die Entkriminalisierung der KonsumentInnen den prohibitiven Ansatz des SMG (Sucht-Mittel-Gesetz) aufweichen und schafft Möglichkeiten für einen differenzierten Umgang mit dem Konsum und der Risikoeinschätzung von psychoaktiven Substanzen in der Gesellschaft.

Der unübersichtliche Markt mit einer ständig wachsenden Zahl an Neuen Psychoaktiven Substanzen stellt ProfessionistInnen sowie KonsumentInnen aufgrund der unabschätzbaren Risiken vor große Herausforderungen. Durch das NPSG wird ein schnelles Reagieren auf diesen Markt möglich. Es ergeben sich auch neue Perspektiven für die Klinische Sozialarbeit in der Präventionsarbeit.

Abstract

This thesis deals with the „NPSG“ (New-Psychoactive-Substance-Law) and its possible effects on how society handles psychoactive substances. A theoretical analysis of the sociological background, the global-historical drug-related legislation, new psychoactive substances as well as the development of (clinical) social work towards a discipline and profession regarding clients with drug abuse issues was conducted in order to comprehensively examine this matter.

On the one hand, reactive empirical data was collected, in the form of episodic interviews. On the other hand non-reactive empirical data was acquired through the analysis of documents.

The research findings were interpreted using qualitative data triangulation. The outcomes indicate that the NPSG tries to combat existing trends in production and consumption, which can be seen as a direct result of the preceding drug legislation. The NPSG could emasculate the prohibitive character of the SMG (addictive substance law) by decriminalizing consumers and offers possibilities for a more differentiated perspective on consumption and risk assessment regarding psychoactive substances in society.

An impenetrable market with its ever growing number of new psychoactive substances challenges professionals and consumers alike due to incalculable risks. The NPSG allows a fast reaction to the market situation. New perspectives emerge for clinical social work in terms of prevention.

Inhaltsverzeichnis

Danksagungen.....	3
Kurzfassung	4
Abstract.....	5
1. Einleitung	9
1.1. Fragestellungen.....	9
2. Forschungsdesign	11
2.1. Gütekriterien.....	11
2.2. Triangulation.....	13
2.2.1. Formen der Triangulation	14
2.3. Erhebungsmethoden.....	15
2.3.1. Dokumentenanalyse als nicht reaktive Erhebungsmethode	15
2.3.2. Interviews als reaktive Erhebungsmethode	16
2.4. Beschreibung und Auswahl der Interviewten.....	17
2.4.1. Polizei	18
2.4.2. Judikatur.....	20
2.4.3. KonsumentInnen.....	20
2.4.4. Toxikologie.....	22
2.4.5. Bereich Sozialarbeit bzw. Prävention	22
3. Theoretische Grundlagen	23
3.1. Abweichendes Verhalten	23
3.2. Subkulturtheorien	24
3.3. Drogenpolitik	24
3.3.1 Abriss der Drogengesetzgebung aus global-historischer Sicht.....	24
3.3.2. Klassenjustiz und marktwirtschaftliche Interessen	28
3.3.3 „Wo aber Kontrolle ist, wächst auch das Risiko“	
- Auswirkungen der Prohibition.....	29
3.3.4. Die Rolle der Medien.....	31
3.3.5. Diskrepanz zwischen Rechtslage und Wissenschaft.....	32
3.4. Research Chemicals.....	34
3.5. Systemische (Drogen-)Sozialarbeit.....	36
3.5.1. Identität Sozialer Arbeit.....	36

3.5.2. Aufgabe der Sozialen Arbeit bzw. Sozialarbeit	37
3.5.3 Drogenarbeit und die Besonderheiten Klinischer Sozialarbeit	39
4. Dokumentenanalyse: Empirische Ergebnisse	42
4.1. Eigenschaften der Dokumente	43
4.2. Entwurf des NPSG	44
4.2.1. Aufbau und Erläuterungen des NPSG-Entwurfes	44
4.3. Stellungnahmen zum Entwurf	52
4.3.1. Stellungnahmen Landesregierungen.....	52
4.3.2. Stellungnahmen Bundesministerien	54
4.3.3. Stellungnahmen Universitäten.....	55
4.3.4. Stellungnahmen juristische Kompetenzbereiche.....	58
4.3.5. Stellungnahme Gesundheit Österreich GmbH.....	63
4.3.6. Stellungnahmen der Kammern.....	63
4.3.7. Stellungnahme Rechnungshof.....	64
4.3.8. Stellungnahme Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	64
4.3.9. Stellungnahme Bundeskanzleramt Verfassungsdienst	64
4.4. Unterschiede zwischen Entwurf und Endfassung des NPSG	65
4.4.1. § 1 NPSG (Begriffsbestimmungen).....	65
4.4.2. § 2 NPSG (Anwendungsbereich)	66
4.4.3. § 3 NPSG (Verordnung)	66
4.4.4. § 4 NPSG (Gerichtliche Strafbestimmungen)	67
4.4.5. § 5 NPSG (Einziehung).....	70
4.4.6. § 6 NPSG (Verdacht auf arzneimittelrechtliche Verstöße).....	70
4.4.7. § 7 NPSG (Informationspflichten der Zollbehörden)	71
4.4.8. § 8 NPSG (Monitoring).....	72
4.4.9. § 9 NPSG (Vollziehung).....	72
4.4.10. § 10 NPSG (Schlussbestimmungen).....	72
4.4.11. § 11 NPSG (Inkrafttreten).....	72
4.5. Die FPÖ und das NPSG.....	73
5. Within-Method-Triangulation: Empirische Ergebnisse	75
5.1. Risiko.....	79
5.1.1. Mögliche Schäden aus dem Konsum psychoaktiver Substanzen.....	80

5.1.2. Mögliche Schadensquellen	89
5.1.3. Risikobewusstsein	94
5.1.4. Risikoregulationsmechanismen.....	96
5.2. Wirkung und Motivation	102
5.2.1. Gute Erfahrungen – bessere Wirkung.....	103
5.2.2. Beschaffungsmodalitäten	104
5.2.3. Qualität der Substanzen	105
5.2.4. Neugier und Mischkonsum.....	106
5.3. Drogenpolitik und Recht.....	108
5.3.1. Handhabbarkeit und Sinn des NPSG aus Sicht der PraktikerInnen	108
5.3.2. Auswirkungen des NPSG auf die gängige Drogenpolitik	111
6. Auswirkungen des NPSG auf die Prävention und mögliche Rolle für die Klinische Sozialarbeit	114
7. Conclusio	116
8. Literatur.....	118
Abkürzungsverzeichnis	125
Abbildungsverzeichnis.....	127
Lebenslauf.....	128

1. Einleitung

Am 01.01.2012 trat das NPSG (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz) in Kraft. Dieses Gesetz soll die Lücke zwischen dem AMG (Arznei-Mittel-Gesetz) und dem SMG (Sucht-Mittel-Gesetz) schließen. Es verfolgt dabei die Intention, den Markt bzw. das Angebot der stark ansteigenden Zahl von sog. Research Chemicals, Smart Drugs und Legal Highs zu entschleunigen und dabei die KonsumentInnen nicht zu kriminalisieren.

Das NPSG steht im Mittelpunkt dieser Arbeit und dient als Ausgangspunkt für eine Analyse des gesellschaftlichen Umgangs mit psychoaktiven Substanzen in Österreich im Kontext der global-historischen Drogengesetzgebung. Da es sich um ein völlig neues Gesetz handelt, welches in dieser Form europaweit noch nicht existiert, stellt sich die Frage, unter welchen Umständen das NPSG entstanden ist. Damit ist nicht der formale, bürokratische Ablauf, der zur Fertigstellung eines Gesetzes vorgesehen ist, gemeint. Vielmehr sind die inhaltlichen Aspekte aus diesem Prozess für diese Arbeit von Interesse. Es geht um die sozialen Umstände, welche zur Entstehung dieses Gesetzes geführt haben, und die gesellschaftlichen Erwartungen an dieses Gesetz. Mit anderen Worten: Welche Umstände sind für die Initiierung des Gesetzgebungsprozesses verantwortlich und wie wird dieses Gesetz in weiterer Folge von der Gesetzgebung legitimiert?

1.1. Fragestellungen

Die Fragestellungen werden zu Beginn sehr breit und offen gewählt, da das Phänomen der Legal Highs, auch Research Chemicals oder Smart Drugs genannt, ausgesprochen neu ist und es kaum Forschungsdaten aus anderen Studien gibt, um enge Hypothesen zu generieren. Aus diesem Grund wird auch die qualitative Herangehensweise gewählt, um durch permanente Auseinandersetzung mit der Realität aus verschiedenen Perspektiven bzw. durch exploratives Vorgehen zu engeren Fragestellungen, Erkenntnisinteressen und Hypothesen zu kommen (vgl. Lamnek 2005: 93). Die explorative Herangehensweise an komplexe soziale Phänomene wird schon von Blumer

wie folgt beschrieben:

„In der explorativen Sozialforschung ist es für den Forscher besonders wichtig, ständig die Notwendigkeit zu beachten, seine Vorstellungen, Anschauungen und Konzeptionen von dem von ihm untersuchten Lebensbereich zu überprüfen und abzuändern“ (Blumer 1973: 123). Es wird ersichtlich, dass explorative Forschung ein Prozess ist, welcher kaum mit starren standardisierten Verfahren bewältigbar ist. Es bedarf einer ständigen Anpassung und Offenheit der Methodik. Durch die aus diesem modifikationsartigen Vorgang gewonnenen deskriptiven Informationen sollen letztendlich theoretische Zusammenhänge erkennbar werden, die zu neuen Erkenntnissen führen.

Doch nicht nur das komplexe soziale Phänomen des Substanzkonsums, sondern auch die triangulative Betrachtung der Fragestellungen erfordert eine ständige Modifikation der Vorstellungen, Anschauungen und Konzeptionen in der Erhebung und Auswertung der Daten. Die ständigen Modifikationen machen die Anwendung von konstanten, standardisierten Methoden schwierig.

„Dies hat zur Folge, dass traditionelle Kriterien wie Repräsentativität, Validität und Reliabilität nicht oder nur modifiziert für Forschungen verwendbar sind, die stärker auf die Feinanalyse von Prozessen als auf die notwendig gröbere Bestimmung von Gesamtverteilungen ausgerichtet sind“ (Lamnek 2005: 143).

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Fragestellungen für dieses Forschungsvorhaben:

- Was wird vom Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) erwartet bzw. wem nutzt es wofür?
- Wie wird das Gesetz in der Praxis umsetzbar sein?
- Welche Auswirkungen hat das NPSG auf das Risiko, das Angebot, die Nachfrage der NPS (Neue Psychoaktive Substanzen) und die Drogenpolitik?
- Wie werden die KonsumentInnen auf dieses Gesetz reagieren?
- Welche Folgen und Chancen ergeben sich durch das Gesetz für die psychosoziale Drogenarbeit und speziell für die Klinische Sozialarbeit?

2. Forschungsdesign

Zur Beantwortung der oben genannten Fragestellungen werden hier Methoden, Materialien, der Aufbau und die Gliederung der Forschungsarbeit vorgestellt und begründet. Als Ausgangsmaterial wird, wie schon erwähnt, der Entwurf des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes (NPSG) genutzt. Am 22.09.2011 wurde ein Entwurf zum NPSG vom Ministerrat zur Begutachtung gegeben. Es folgten bis zum 25.10.2011 23 Stellungnahmen der verschiedensten Ressorts und Fachabteilungen (siehe Kap. 2.4.1 Dokumentenanalyse).

2.1. Gütekriterien

Bei flexibler Gestaltung des Forschungsprozesses stellt sich die Frage, welche Kriterien die Wissenschaftlichkeit der Forschung gewährleisten. Eine mögliche Anpassung der klassischen Gütekriterien (Validität, Reliabilität und Objektivität) für die qualitative Sozialforschung stellen die sechs Gütekriterien von Mayring dar, die im Folgenden sehr knapp beschrieben werden (Mayring 2002: 140ff.):

- *Verfahrensdokumentation*
Im Gegensatz zur quantitativen Forschung wird bei der qualitativen Forschung eine genaue Dokumentation der Vorgehensweise im Forschungsprozess gefordert, damit dieser Prozess intersubjektiv nachvollziehbar wird. Die Beilegung des Forschungsprotokolls sowie die Beschreibung des Forschungsprozesses sollen diesem Gütekriterium gerecht werden.
- *Argumentative Interpretationsabsicherung*
Interpretationen sollen argumentativ begründet und theoriegeleitet sein. Die Überprüfung von Alternativdeutungen trägt ebenfalls zur argumentativen Interpretationsabsicherung bei. *Die Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Verwebung des empirischen Teils dieser Arbeit mit der Theorie sollen die Ansprüche dieses Gütekriteriums erfüllen. Zusätzlich soll das Vorwissen, welches sich aus dem theoretischen Teil dieser Arbeit ergibt, eine adäquate Absicherung darstellen.*

- *Regelgeleitetheit*

„Auch qualitative Forschung muss sich an bestimmte Verfahrensregeln halten, um ihr Material systematisch zu bearbeiten systematisch ihr Material bearbeiten“ (ebd.: 104).

Die in Mayrings Lehrbüchern geforderte Systematisierung der Inhaltsanalyse ist für diese Arbeit zu weitgehend; Offenheit und Flexibilität werden dadurch zu sehr reduziert. Dennoch werden die einzelnen Analyseeinheiten systematisch und schrittweise bearbeitet (vgl. Forschungsprozess), um dem Vorwurf einer unsystematischen und willkürlichen Analyse zu entgehen.

- *Nähe zum Gegenstand*

„Der Verlust der Nähe zum Gegenstand würde qualitative Sozialforschung als solche diskreditieren“ (Lamnek 2005: 147). Als Nähe zum Gegenstand wird hier das Aufsuchen der Forschungssubjekte in ihrer Lebenswelt verstanden (ebd.: 147). In der vorliegenden Arbeit werden die Interviewten offen über das Forschungsvorhaben informiert und in ihrer Lebenswelt befragt. Sie werden nicht unter Laborbedingungen getäuscht, wie es beispielsweise in einem Experiment der Fall ist.

- *Kommunikative Validierung*

Kommunikative Validierung meint die Rückkopplung der Interpretationen an die Befragten. Eine Bestätigung der Befragten zu den Ergebnissen kann als Gültigkeit der Ergebnisse gesehen werden. Dieses Gütekriterium lässt sich nur zum Teil einhalten und nutzen, da einige der InterviewpartnerInnen aus terminlichen Gründen dafür nicht zur Verfügung stehen. Kompliziert wirkt die Tatsache, dass es sich bei den Ergebnissen um die Verwebung verschiedener Standpunkte und ExpertInnenmeinungen handelt. Eine Rückkopplung der Gesamtergebnisse durch die einzelnen Forschungssubjekte scheint dadurch nicht möglich.

- *Triangulation*

Das Gütekriterium der Triangulation stellt sich etwas umfassender dar und wird deshalb in einem eigenen Kapitel bearbeitet (vgl. Kap. 2.2. Triangulation). Grundsätzlich wird jedoch durch die Verbindung mehrerer Analyseschritte, Methoden, Theorieansätze, Datenquellen etc. die Qualität der Forschung verbessert.

2.2. Triangulation

Um den Bereich der Triangulation genauer zu betrachten, soll zuallererst die Definition dieses Terminus in Augenschein genommen werden. Uwe Flick definiert Triangulation wie folgt: *„Triangulation beinhaltet die Einnahme unterschiedlicher Perspektiven auf einen untersuchten Gegenstand oder allgemeiner bei der Beantwortung von Forschungsfragen. Diese Perspektiven können sich in unterschiedlichen Methoden, die angewandt werden, und/oder unterschiedlichen gewählten theoretischen Zugängen konkretisieren, wobei beides wiederum miteinander in Zusammenhang steht bzw. verknüpft werden sollte. Weiterhin bezieht sie sich auf die Kombination unterschiedlicher Datensorten, jeweils vor dem Hintergrund der auf die Daten jeweils eingenommenen theoretischen Perspektiven. Diese Perspektiven sollten so weit als möglich gleichberechtigt und gleichermaßen konsequent behandelt und umgesetzt werden. Durch die Triangulation (etwa verschiedener Methoden oder verschiedener Datensorten) sollte ein prinzipieller Erkenntniszuwachs möglich sein, dass also bspw. Erkenntnisse auf unterschiedlichen Ebenen gewonnen werden, die damit weiter reichen, als es mit einem Zugang möglich wäre“* (Flick 2011: 12). Triangulation ist somit mehr als ein Gütekriterium, eine Methode oder eine Theorie, sondern dient vielmehr als mehrperspektivische Betrachtungsweise auf mehreren Ebenen.

Das vorliegende Forschungsprojekt verlangt Triangulation als Validierungsstrategie, weil der Umgang mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen nahezu alle Gesellschaftsschichten betrifft. Auf verschiedenen Gesellschaftsebenen werden differierende Sprachcodes benutzt, unterschiedliche Lebenswelten wahrgenommen und verschiedene gesellschaftliche Perspektiven eingenommen.

Die Triangulationsperspektive der verschiedenen Realitäten soll einen Blick auf das NPSG ermöglichen, welcher ein umfassendes und gültiges Bild der erwarteten Auswirkungen des Gesetzes zeigt. Mit anderen Worten: Es geht um die Einnahme unterschiedlicher Perspektiven, sowohl methodisch als auch lebensweltlich, auf das NPSG. Doch wichtig ist, Triangulation nicht hauptsächlich als Validierungsstrategie zu sehen. In der Auseinandersetzung mit der Kritik an Norman Denzin durch Uwe Flick kommt Folgendes zum Vorschein: *„Triangulation als ‚Quasi-Korrelation‘ läuft Gefahr, die jeweiligen Implikationen, die eine bestimmte theoretische Ausgangsposition und die entsprechende Methodenanwendung prägen, zu übersehen bzw. zu vernachlässigen. Dies hängt mit dem Versuch zusammen, über die Triangulation von Methoden, Datenquellen etc. Validierungsstrategien im klassischen Sinne zu realisieren“* (Flick 2011: 18). Demnach soll Triangulation nicht als Pendant zur mathematischen Korrelation gesehen werden, da bei einer mehrperspektivischen Triangulation mit Divergenzen zu rechnen ist, was ein kaleidoskopartiges statt einheitliches Bild zur Folge haben kann. Norman Denzin stellte im Jahre 1994 fest, es sei wichtiger, bei der Triangulation zu einem tieferen Verständnis des untersuchten Gegenstandes zu kommen und damit mehr Erkenntnis zu gewinnen, als sich auf Validität und Objektivität in der Interpretation zu konzentrieren (vgl. Denzin, zit. nach Flick 2007: 311).

2.2.1. Formen der Triangulation

Welche Formen der Triangulation finden in der vorliegenden Arbeit Anwendung? Überblicksartig beantwortet finden sich Triangulationen in dieser Arbeit sowohl in der Erhebung als auch in der Auswertung wieder. Erstens kann von einer *Data-Triangulation* gesprochen werden, weil die Datenquellen des zu interpretierenden Materials verschiedenen Ursprungs sind. Zum einen stammen die Daten aus Interviews, zum anderen aus Dokumenten. Durch die Triangulation von Datenquellen ist es möglich, ein hohes Maß an theoretischem Gewinn zu erzielen (vgl. Flick 2011: 13). Die Daten werden nicht nur zu verschiedenen Zeiten an wechselnden Orten und unterschiedlichen Personen erhoben, sondern auch die Art der Erhebungsmethode unterscheidet sich (vgl. Kap. 2.3. Erhebungsmethoden). Somit findet zweitens eine *Methodentriangulation* (vgl. ebd.: 27ff.) in der Erhebung ihre Anwendung.

Hier unterscheidet Flick zwischen *Within-Method-Triangulation* und *Between-Method-Triangulation* (vgl. ebd.: 15f. und Flick 2007: 312ff.). Die *Between-Method-Triangulation* zeigt sich durch die Anwendung von reaktiven und nicht reaktiven Verfahren in der Erhebung. „Reaktiv“ meint, dass der/die ForscherIn Teil der Untersuchungssituation ist. Durch das episodische Interview (vgl. Kap. 5) als reaktives Verfahren ist somit eine mäßige Prädetermination durch den/die ForscherIn gegeben (vgl. Lamnek 2005: 382). „Nicht reaktiv“ meint, dass die zu analysierenden Materialien/Daten nicht für diese Forschung erstellt wurden. Dies trifft auf die Analyse des parlamentarischen Schriftverkehrs und der Stellungnahmen zu dem Gesetzesentwurf sowie die Analyse des Entwurfes und der Endfassung des NPSG zu. Die *Within-Method-Triangulation* wird durch die Führung der Interviews realisiert. Das episodische Interview stellt eine methodeninterne Triangulation dar (vgl. Flick 2011: 28ff.).

2.3. Erhebungsmethoden

Dieser Teil des Forschungsdesigns erörtert die Erhebungsmethoden, also jene Schritte, welche vorgenommen werden, um Daten für diese Arbeit zu gewinnen. Konkret werden hier zwei Erhebungsmethoden angewandt, die Dokumentenanalyse sowie die Durchführung und Interpretation episodischer Interviews. Welchen Stellenwert die erhobenen Daten besitzen und welchen Nutzen sie für diese Arbeit bringen, wird in den folgenden Unterkapiteln ausgeführt.

2.3.1. Dokumentenanalyse als nicht reaktive Erhebungsmethode

Für die durchgeführte Dokumentenanalyse werden Quellen genutzt, welche Informationen beinhalten, die nicht für diese Arbeit erstellt wurden. Demnach wird hier von einem „nicht reaktiven Verfahren“ gesprochen, da keine Beeinflussung der Daten durch den/die ForscherIn gegeben ist.

Die empirische Analyse der unten beschriebenen Dokumente erfüllt zwei Aufgaben im Rahmen dieser Forschung. Zum einen dienen sie als Datenquelle zur Erstellung der Themenkomplexe für die episodischen Interviews (vgl. Kap. 4). Zum anderen dienen die gewonnenen Daten als ergänzende Elemente im

Kategoriensystem. Hier soll kurz angeführt werden, welche Dokumente herangezogen werden, welche Funktion sie haben und wann sie erstellt wurden.

Am 22.09.2011 wurde ein Entwurf des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes (NPSG) vom Ministerrat öffentlich zur Begutachtung ausgeschickt. Bis 25.10.2011 folgten 21 Stellungnahmen verschiedener Landesregierungen, Ressorts und Fachabteilungen. Zwei Stellungnahmen wurden verspätet eingereicht

(vgl. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00317/index.shtml).

Zusätzlich werden vier parlamentarische Anfragen, die zwei Monate nach dem Inkrafttreten des NPSG schriftlich gestellt wurden, und die Beantwortung jener Anfragen zur Dokumentation des Entwicklungsverlaufes zu diesem Gesetz herangezogen. Das NPSG selbst steht im Mittelpunkt der empirischen Dokumentenanalyse. Der Entwurf und die Stellungnahmen zum NPSG werden als Ausgangspunkt für die Erhebung verbaler Daten von den ProfessionistInnen und KonsumentInnen genutzt. Das NPSG inkl. NPSV (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung) trat mit 01.01.2012 in Kraft. Diese Bundes-Gesetzblätter dienen ebenfalls der Analyse.

2.3.2. Interviews als reaktive Erhebungsmethode

Das Interview ist im Gegensatz zur Dokumentenanalyse ein reaktives Verfahren zur Datengewinnung. Aufgrund der Tatsache, dass der/die ForscherIn Teil der Untersuchungssituation ist, kann eine Beeinflussung der Daten durch den/die ForscherIn nicht ausgeschlossen werden.

Für diese Arbeit ist es aufgrund der breit gewählten Fragestellungen wichtig, eine maximale strukturelle Variation in der Gruppe der InterviewpartnerInnen zu erreichen. Die strukturelle Variation wird in den Kapiteln 2.4.1. bis 2.4.5. anhand der Beschreibung der InterviewpartnerInnen dargestellt. Die Heterogenität der Befragten trägt dazu bei, einen *intersubjektiven Blick* (vgl. Girtler 1999: 40) auf die Komplexität der Auswirkungen dieser drogenpolitischen Intervention zu bekommen. Wichtig ist dabei, den thematischen Leitfaden je nach Interviewgruppe zu modifizieren, um das jeweilige ExpertInnentum der jeweiligen Gruppe auszuschöpfen und Erkenntnisse aus vorhergehenden

Interviews mit einzubeziehen. Eine Abgrenzung zwischen ExpertInnen und KonsumentInnen fällt hier etwas schwer, da die für die vorliegende Arbeit ausgewählten KonsumentInnen durchaus als ExpertInnen für die Substanzen selbst, aber auch für die Rahmenbedingungen Beschaffung und Informationsgewinn gesehen werden können. Zudem sind KonsumentInnen von Neuen Psychoaktiven Substanzen derzeit die einzige Informationsquelle bezüglich der Wirkungen dieser Substanzen. Zusätzlich sei angemerkt, dass es sich bei dieser Gruppe der KonsumentInnen um eine sehr spezielle Gruppe handelt (vgl. Kap. 2.4.3. KonsumentInnen).

Schwierig gestaltet sich zusätzlich die Definition von ExpertInnen zu den Fragestellungen. Da die Fragestellungen sehr breit gewählt sind, umfassen sie mehrere Lebensbereiche. Mit anderen Worten: Durch die Komplexität der Thematik lassen sich ExpertInnen in mehreren Bereichen verorten. Ein Blick auf die InterviewpartnerInnen soll dies verdeutlichen.

Es finden Interviews mit drei Polizisten, zwei Juristen, drei KonsumentInnen und den beiden LeiterInnen von Check-it¹ statt. Die Interviews werden als Tonaufnahme aufgezeichnet und transkribiert und dabei Ort, Datum sowie Länge der Interviews festgehalten. Bei den Gruppen Polizei und KonsumentInnen erfolgt nur die Angabe von Datum und Länge der Interviews. Die Themenkomplexe werden je nach InterviewpartnerIn modifiziert. Die Themenbereiche werden

- aus den Hauptfragestellungen,
- aus dem NPSG plus dem dazugehörigen Textmaterial des parlamentarischen Schriftverkehrs und der Stellungnahmen,
- aus theoretischen Grundlagen,
- aus vorhandener Forschung,
- aus ermittelten Wissensbeständen der vorherigen Befragten und
- aus dem persönlichen Kontextwissen des Autors ergründet.

2.4. Beschreibung und Auswahl der Interviewten

Die folgenden Unterkapitel werden die für die Interviews ausgewählten Personen beschreiben. Durch die Beschreibung soll die strukturelle Variation

¹ Check-it ist ein Drugcheckingprojekt und eine Präventionseinrichtung für FreizeitdrogenkonsumentInnen in Wien.

des Auswahlverfahrens ersichtlich werden. Die Auswahl der InterviewpartnerInnen erfolgte ganz gezielt, da es für diese Arbeit weniger interessant ist, wie ein Problem statistisch verteilt ist, sondern vielmehr, welche Probleme es tatsächlich gibt und wie sie beschaffen sind (vgl. Lamnek 2005: 188). Die Auswahl entscheidet, welche Aussagen später überhaupt getroffen werden können, und sie determiniert deren Gültigkeit und Reichweite (ebd.: 189). Bei den Befragten handelt es sich um Personen, die mit dem NPSG aufgrund ihrer Profession zu tun haben, und/oder Personen, die das NPSG als KonsumentInnen betrifft.

Da die qualitative Sozialforschung eben nicht im Sinne der quantitativen Methodologie generalisieren möchte, ist die Frage der Stichprobengewinnung und -ziehung, somit auch die der Repräsentativität, nicht entscheidend. Der qualitativen Methodologie geht es eher um Typisierungen bzw. Typologien, weshalb die Repräsentativität nicht als so bedeutsam erscheint (ebd.: 384). Die InterviewpartnerInnen lassen sich in folgende Gruppen bzw. Typen eingliedern, die im weiteren Verlauf näher vorgestellt werden:

- Polizei
- Judikatur
- KonsumentInnen
- Toxikologie
- Psychosozialer Bereich der Prävention.

2.4.1. Polizei

Drei männliche Mitglieder der Wiener Polizei werden interviewt. Die Polizei oder Exekutive ist mit der Exekution des neuen Gesetzes beauftragt. Die Äußerungen der Beamten beruhen auf ihrer eigenen persönlichen Meinung und müssen nicht den offiziellen Standpunkt der Wiener Polizei darstellen. Aus diesem Grund werden die Beamten in dieser Arbeit nicht mit Namen genannt, sondern im weiteren Verlauf mit P1 bis P3 bezeichnet. Die Interviews mit den Beamten finden an ihrem Arbeitsplatz statt.

P1 trägt den Amtstitel eines Oberstleutnants und verrichtet keine Polizeiarbeit an sich, sondern ist mit Menschenrechtsfragen beauftragt. Die Diskussion um

Persönlichkeitsrechte in Bezug auf den Konsum psychoaktiver Substanzen ist seit dem Inkrafttreten von Drogengesetzen nicht außer Acht zu lassen. Interessant ist, diese Diskussion mit einem Polizisten führen zu können, dessen Aufgabenbereich einerseits umfasst, die Einheiten der Polizei unter dem Aspekt der Menschenrechte zu beobachten, und andererseits, Kontakte zu NGOs wie Caritas, dem Menschenrechtsbeirat, Zara, Amnesty etc. zu pflegen bzw. deren Anliegen der Polizei zu vermitteln. P1 untersteht nicht der Behörde, sondern nur dem Landespolizeikommando, was ihn von den anderen Polizisten unterscheidet. Durch P1 werden Kontakte zu den anderen Beamten möglich.

Der zweite Oberstleutnant (P2) ist Kriminalbeamter und im Bereich "Suchtgiftkoordination" tätig. Sein Aufgabenbereich ist unter anderem Polizeiarbeit im klassischen Sinn, was das Vollziehen von Amtshandlungen beinhaltet und die Kommunikation mit der politischen Sucht- und Drogenkoordination. In diesem Setting ist interessant zu erörtern, welche Rolle die neuen Substanzen bezüglich Drogenkriminalität spielen, wie es um Begleitkriminalität steht und wie die BeamtInnen auf die Umsetzung des NPSG vorbereitet werden; zusammengefasst, inwiefern die neuen Substanzen die öffentliche Sicherheit gefährden.

Der dritte Beamte (P3) verrichtet primär keine Polizeiarbeit (ähnlich P1), sondern ist im Bereich Kriminalprävention tätig und bekleidet den Amtstitel eines Gruppeninspektors. In seinen Kompetenzbereich fällt auch Suchtprävention.

Suchtprävention durch die Polizei stellt eine spannende Gesprächsgrundlage dar. Im Gespräch wurden Aufgabenbereiche, Sichtweisen und Wissensstände mit dem Beamten erörtert.

Im Gegensatz zu P1 haben P2 und P3 unmittelbar mit dem Phänomen der Neuen Psychoaktiven Substanzen zu tun. Das Interview mit P1 beinhaltet hauptsächlich die Auseinandersetzung mit dem Phänomen Substanzkonsum, Drogengesetzgebung und den diesbezüglichen Aufgaben der Polizei. Obwohl die Interviews die persönlichen Meinungen der drei befragten Polizisten widerspiegeln, ist aufgrund der Heterogenität ihrer Aufgaben ein differenziertes Bild in Bezug auf die Fragestellung aus Sicht von ExekutivbeamtInnen möglich.

2.4.2. Judikatur

Die rechtliche Umsetzbarkeit des NPSG wird aus zwei unterschiedlichen professionellen Perspektiven erhoben. Einerseits soll die Seite der Strafverfolgung, andererseits die Seite der Rechtsvertretung einen objektiven Einblick in die Welt der Rechtsprechung gewähren.

Für die Seite der Rechtsvertretung wird Martin Feigl als idealer Interviewpartner ausgewählt. Aufgrund seiner Dissertation zum Thema „Auswirkungen der österreichischen Drogengesetzgebung auf das Konsumverhalten von sogenannten FreizeitdrogenkonsumentInnen“ kann er als Experte auf selbigem Gebiet betrachtet werden. Martin Feigl ist zurzeit unter anderem für den Verein "Take your Rights" und für das Präventionsprojekt "Check-it" als Rechtsberater tätig und hat dadurch einen praktischen Bezug zur Thematik.

Auf der Seite der Strafverfolgung stellt sich Udo Kremnitzer von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt für ein Interview zur Verfügung. Udo Kremnitzer ist seit fünf Jahren als Staatsanwalt tätig und hatte in jüngerer Vergangenheit einen Fall im Bereich des NPSG zur Verhandlung.

2.4.3. KonsumentInnen

Wie oben dargestellt, ist es wichtig, auf Typisierung statt auf Repräsentativität zu achten. Aus diesem Grund werden KonsumentInnen ausgewählt, welche als ExpertInnen in Bezug auf die neuen Substanzen gesehen werden können (siehe unten).

Relevant ist, dass die Befragten gezielt zu den Neuen Psychoaktiven Substanzen greifen. Der Zugang zu diesen Personen entsteht durch informelle Kontakte, welche durch Bekanntschaften vermittelt werden.

Die gewonnenen InterviewpartnerInnen bleiben aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert. Im Gegensatz zu quantitativen Interviews stellen die hier beschriebenen qualitativen Interviews identifizierbare Einzelfälle dar, da die Befragten weitgehend ihre Persönlichkeit offenlegen. Es kommt beim qualitativen Interview besonders darauf an, Vertraulichkeit zuzusichern (vgl. Lamnek 2005: 385). Ohne eine Zusicherung der Anonymität sind die KonsumentInnen nicht zu einem Interview bereit.

Die Interviews finden in den Wohnungen der KonsumentInnen statt, um

Störungen auszuschließen und eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen. Bei den KonsumentInnen handelt es sich bei zwei von dreien um sogenannte "PsychonautInnen" (K2 und K3). Sie zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Sie bezeichnen ihren Konsum als ernsthaftes Hobby und sehen sich selbst in einer Art ForscherInnenrolle. Sie erforschen ihr inneres Selbst mit Hilfe der Wirkung der Substanzen auf ihre Wahrnehmung.
- Sie zeichnen sich durch ein ausgeprägtes Wissen über die Wirkungen der wenig erforschten Substanzen aus. Dieses Wissen gründet hauptsächlich auf Erfahrungswissen und Recherche im Internet.
- Sie vergleichen Informationen zu Wirkung, Dosis und Beschaffenheit von Substanzen aus verschiedenen Quellen.
- Sie sind in mehreren einschlägigen Internetforen registriert, welche sich mit den Neuen Psychoaktiven Substanzen auseinandersetzen.
- Sie konsumieren die Substanzen selten im Partysetting.
- Sie bevorzugen halluzinogene Substanzen.

Diese Eigenschaften lassen den KonsumentInnen eine Art ExpertInnenstatus zukommen. Die intensive Auseinandersetzung mit den Substanzen auf mehreren Ebenen macht sie reich an semantischem wie auch episodisch-narrativem Wissen auf diesem Gebiet.

K2 und K3 sind nicht völlig identisch in ihrer Typologie. K3 dokumentiert im Gegensatz zu K2 jeden Konsum der neuen Substanzen in einer Art Tagebuch. K3 zeigt zusätzlich eine weit höhere Affinität zu Mischkonsum bzw. Experimenten in diese Richtung.

KonsumentIn eins (K1) beschäftigt sich zwar mit den Neuen Psychoaktiven Substanzen, bezeichnet sich selbst aber nicht als PsychonautIn, sondern eher als KonsumentIn, wie das folgende Zitat der Antwort auf die Frage, als was er/sie sich bezeichnen würde, belegt: *„Ja, ich würd sagen Konsument, weil ja sicher konsumiert man was. Ich bin aber auch neugierig, was das tut“* (K1: 141). Dabei ordnet K1 den „normalen“ KonsumentInnen andere Eigenschaften und Motive zu als die eigenen und will sich damit auch ein wenig von der Masse abgrenzen. Von K1 werden Halluzinogene nicht favorisiert, und die

Motivation für den Konsum weicht auch von jener der PsychonautInnen ab. Die unterschiedlichen Konsum-Präferenzen der drei KonsumentInnen ermöglichen einen breiteren explorativen Blick auf den gezielten Konsum von Neuen Psychoaktiven Substanzen.

2.4.4. Toxikologie

Für eine Expertise bezüglich der Toxikologie steht das Interview mit Rainer Schmid, der aufgrund seiner Kompetenzen und seiner Tätigkeiten als Koryphäe im Bereich der psychoaktiven Substanzen gilt. Er ist wissenschaftlicher Leiter des Drugchecking- und Präventionsprojektes Check-it, Professor für Toxikologie an der Medizinischen Universität Wien, Leiter der Toxikologie und Medikamentenanalytik am Klinischen Institut für Labormedizin des AKH Wien, Mitglied im Drogenbeirat Wien und war bis 2008 Berater der UN-Drogenkontrollkommission.

2.4.5. Bereich Sozialarbeit bzw. Prävention

Für eine ExpertInnenansicht aus der psychosozialen Perspektive stellt sich Sonja Grabenhofer, Einrichtungsleiterin von „Check-it“, zur Verfügung. Check-it ist die einzige Einrichtung in Österreich, die sich speziell an sog. FreizeitdrogenkonsumentInnen richtet. Neben den Hauptfragestellungen interessiert hier, welche Veränderungen das Aufkommen der Neuen Psychoaktiven Substanzen für diesen Bereich bringt. Ergänzend wird hinterfragt, welche Voraussetzungen die AbgängerInnen der Fachhochschule für Soziale Arbeit erfüllen sollten, um in diesem Bereich zu arbeiten.

3. Theoretische Grundlagen

In diesem Teilbereich werden neben soziologischen Grundlagen ein historischer Abriss zur Drogengesetzgebung und eine Erörterung theoretischer Aspekte zur Sozialen Arbeit bzw. Sozialarbeit allgemein behandelt. Im Besonderen geht es um das Handlungsfeld Gesundheit bzw. Sucht in der Klinischen Sozialarbeit.

3.1. Abweichendes Verhalten

Zu Beginn soll „abweichendes Verhalten“ definiert werden, weil der Konsum psychoaktiver Substanzen, welche weder kulturell noch marktwirtschaftlich verankert sind, in der öffentlichen Wahrnehmung abweichendes Verhalten darstellen. Nicht nur die Art der Substanz, sondern auch die von der Norm abweichenden Rahmenbedingungen (wer, wann, wo, wie viel, wie oft, usw.) des Konsums einer gesellschaftlich akzeptierten Substanz können zu abweichendem Verhalten (Devianz) führen. Welche Menschen generell abweichendes Verhalten zeigen, soll das folgende Zitat von Howard S. Becker aus dem Jahr 1981 zeigen: *„Der Mensch mit abweichendem Verhalten ist ein Mensch, auf den diese Bezeichnung erfolgreich angewendet worden ist; abweichendes Verhalten ist Verhalten, das Menschen so bezeichnen“* (Becker, zit. nach Peters 2009: 93).

Dieses knappe und prägnante Zitat zeigt, dass abweichendes Verhalten durch kein Naturgesetz definiert wird, sondern ein Ergebnis von Zuschreibung und Thematisierung ist. Das heißt, Devianz ist ein soziales Konstrukt, dessen Zuschreibung größtenteils auf sozialen Kontrollinstanzen beruht (vgl. ebd.).

Zu diesen sozialen Kontrollinstanzen gehört unter anderem die Sozialarbeit als Drogenarbeit, da sie durch das Sammeln, Darlegen und Thematisieren von Konsummustern, Zahlen und Fakten zu diversen Szenen eine Grundlage für restriktive Maßnahmen schafft. Doch statistische Daten alleine genügen nicht für die Schaffung solcher Maßnahmen, sie dienen lediglich als Argumentationsgrundlage.

Becker beschreibt dazu passend die *Definitionsmacht* sozialer Gruppierungen. Demnach gibt es Gruppen, die durch die *Definitionsmacht* in der Lage sind, ihre

Vorstellungen darüber, was normales und was abweichendes Verhalten ist, durchzusetzen (vgl. Becker, zit. nach Scherr 2008: 107f.).

3.2. Subkulturtheorien

Einen weiteren Erklärungsansatz für abweichendes Verhalten bieten die *Subkulturtheorien*, die davon ausgehen, dass es in der Gesamtgesellschaft Gruppen gibt, die sich in ihren Normen, Werten, Verhaltensweisen und den daraus folgenden Lebensstilen von der übergeordneten Einheit unterscheiden. Widersprechen Normen und Verhaltensanforderungen der Subkultur jenen der Gesamtkultur, entsteht abweichendes Verhalten (vgl. Lamnek 2007: 257). Wenn dies auf den Konsum psychoaktiver Substanzen umgemünzt wird, kommt eine Komplexität zum Vorschein, welche genauerer Betrachtung bedarf. Es geht unter anderem um die Frage, warum der Konsum einiger Drogen legal, der Konsum anderer Drogen aber illegal ist (vgl. Peters 2009: 102). Bei der Beantwortung dieser Frage anhand einer Analyse der Drogengesetzgebung wird eine Diskrepanz zwischen Wissenschaft und Rechtsprechung erkennbar (siehe unten).

3.3. Drogenpolitik

In diesem Teil werden Gründe, Hintergründe und Auswirkungen in sozialer, historischer und politischer Hinsicht für die Kriminalisierung diverser psychoaktiver Substanzen herausgearbeitet. Ebenso sollen das Thema Sucht und die Diskrepanz zwischen Wissenschaft und Rechtslage in diesem Teil beleuchtet werden, um die Hintergründe und die Logik des NPSG zu verstehen.

3.3.1 Abriss der Drogengesetzgebung aus global-historischer Sicht

Hinter den Verboten von psychoaktiven Substanzen steht oft eine Unterdrückung von Minderheiten und deren Kultur (Rassismus). Negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Bevölkerung dienen bei genauerer Betrachtung oft nur als Vorwand. Um dies zu belegen, sollen die wichtigsten globalen Ereignisse in der Geschichte der Drogengesetzgebung skizziert und erläutert werden (vgl. Cousto 1995: 99ff. und nach 1995 für Österreich Feigl 2010: 43f.):

1875 entstehen die ersten Opiumgesetze in San Francisco. Diese betreffen vor allem die Teehäuser der chinesischen Bevölkerung, weil es zu dieser Zeit üblich ist, dort Opium zu rauchen.

1887 folgt eine Verschärfung der Opiumgesetze; die Einfuhr wird verboten.

1900 wird in den USA eine Veränderung im Konsummuster beobachtet. An die Stelle der Mittelstands-Konsumenten rücken Schwarze und „desintegrierte“ Jugendliche in den Großstädten. Anstatt Ärzten sind zunehmend Polizisten und Richter für Drogenprobleme zuständig.

1911 wird in Südafrika Marihuana verboten. Die Vermutung liegt nahe, dass dieses Gesetz zu Gunsten der Apartheid beschlossen wird, weil Cannabis hauptsächlich von der schwarzen Mehrheit und als „Farbige“ klassifizierten Indern konsumiert wird.

1911-1914 finden im niederländischen Den Haag die ersten drei Opiumkonferenzen statt. Diese Konferenzen legen das Fundament für die Drogenprohibitions politik des 20. Jahrhunderts mit dem Internationalen Opiumabkommen (IOA: International Opium Agreement), das 13 Staaten am 23. Januar 1912 verabschieden.

1914 verbietet der „Harrison Narcotic Act“ den freien Handel mit Opiaten und Kokain in den USA.

1919-1939 existiert die Prohibition von Alkohol in den USA. Die Preise für die illegale Ware sind hoch. Wegen mangelnder Qualitätskontrollen häufen sich Fälle von Erblindungs- und Lähmungserscheinungen. Es findet eine erschreckende Zunahme des Alkoholismus im Vergleich zur Vorprohibitionszeit statt; Bierbanden und Schwarzbrenner regieren besonders in Chicago mit einer blutigen Gewaltherrschaft und die Sterbeziffern durch Alkoholismus erreichen das Drei- bis Vierfache der Vorprohibitionszeit.

1920 ratifizieren 24 Staaten das IOA im Rahmen des Versailler Friedensvertrages und ähnlicher Bestimmungen in den Verträgen von St. Germain, Trianon und Neuilly.

Im selben Jahr kommt es durch die zweite und dritte Völkerbundversammlung zu Aktionsplänen zur Umsetzung des Den Haager Abkommens und es gibt das erste Opiumgesetz im Deutschen Reich.

1924 wird auf internationales Drängen das erste Betäubungsmittelgesetz in der

Schweiz erlassen.

1924-1925 werden im Rahmen der Opiumkonferenz des Völkerbundes in Genf die restriktiven Bestimmungen auf Cannabis ausgeweitet, doch nicht von allen Staaten umgesetzt.

1929 wird im Deutschen Reich das Opiumgesetz durch das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln ersetzt.

1931 wird in den USA das Federal Bureau of Narcotics and Dangerous Drugs umorganisiert. Harry J. Anslinger wird neuer Direktor und bleibt 31 Jahre im Amt.

1937 wird ein neues Marihuana-Steuergesetz mit prohibitivem Charakter im US-Kongress eingebracht. Anslinger berichtet im US-Kongress 1937, dass die meisten Marihuanaraucher „Neger“, Mexikaner und Unterhaltungskünstler seien; ihre „satanistische“ Musik (Blues, Jazz, Swing etc.) mit dem Genuss von Marihuana weiße Frauen dazu bringe, sexuelle Beziehungen mit „Negern“ eingehen zu wollen (vgl. Cousto 1995: 120). In Bezug auf Musikkultur (Jazz, Swing, Techno etc.) wird noch immer Kulturpolitik unter dem Vorwand von Drogenmissbrauch betrieben.

1943-1948, vier Jahre nach der Alkoholprohibition, geht die amerikanische Drogenbehörde unter der Leitung von Anslinger weiter gegen Jazz- und SwingmusikerInnen vor.

1961 verpflichtet das Einheitsübereinkommen (Single Convention on Narcotic Drugs) die Unterzeichnungsstaaten, die Gewinnung, Ein- und Ausfuhr sowie die Verteilung, Verwendung und den Besitz von Suchtstoffen strengen Kontrollen zu unterwerfen und zu sanktionieren.

1971 werden die rechtlichen Regelungen von 1961 auf zahlreiche neue Substanzen ausgedehnt. Richard Nixon erklärt Rauschgift zum Staatsfeind Nummer eins.

1971 werden in der Gesetzesvorlage *Issue of Drugs Act* in England Drogen in drei Klassen eingestuft. Zusätzlich werden süchtige Menschen von Fachärzten mit Drogen versorgt, um sie gesund, am Leben und vom illegalen Drogenmarkt fernzuhalten.

Ebenso gibt es in Österreich eine Gesetzesnovelle des SGG (Sucht-Gift-Gesetz), welches bis zu diesem Zeitpunkt rein repressiv ist. Auf Drängen von

Sozialarbeit, BewährungshelferInnen und LehrerInnen kommt es zu einer Entschärfung der strafrechtlichen Bedingungen. Der Grundsatz „Helfen statt Strafen“ ist Basis für diese Regelung (vgl. Feigl 2010: 43). Hier finden sich die Anfänge einer differenzierten Drogenpolitik und der Beginn des Akzeptanzparadigmas.

1972 verschärfen Zusatzprotokolle die Bestimmungen des Einheitsübereinkommens von 1961.

1988 werden durch das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen der unerlaubte Verkehr von psychotropen Substanzen und Suchtstoffen sowie der Handel und die Finanzierung von Drogengeschäften stärker kriminalisiert und Kontrollen verschärft.

1989 ordnet der amerikanische Präsident George Bush unter dem Deckmantel des „*War on Drugs*“ die Invasion von Panama an.

1991 wird in Deutschland die Zulässigkeit von Methadon zur Substitution von Heroinabhängigen für rechtmäßig erklärt.

1994 wird in England der *Criminal Justice Act* (vgl. Kap. *Freetek(k)no*) verabschiedet. Das reaktionäre Gesetz richtet sich vor allem gegen die sich entwickelnde Technokultur. Die konservative Regierung in London sieht Techno als „*Entartete Kunst*“.

Auch in Deutschland wird die Drogenrepression auf die Technoszene ausgeweitet. Razzien in Technoclubs und die Überwachung der Szene sind das Resultat.

1997 wird in Österreich durch das BGBl. 1997/112 das SGG (Sucht-Gift-Gesetz) durch das SMG (Sucht-Mittel-Gesetz) abgelöst. Grund dafür sind die Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 und 1988 (vgl. Feigl 2010: 43f.).

2008 gibt es in Österreich eine weitere Novelle des SMG. Die Rahmenbedingungen für „Therapie statt Strafe“ werden ausgeweitet. Ein weiterer Grund für die Novelle sind die durch die Europäische Union angehobenen Mindeststrafen für Drogenhandel. Die Änderungen zeigen sich auch in der Aufnahme der Tatbestände „Befördern“ und „Anbieten“ in § 27 Abs. 1 Z 1 SMG und der Aufnahme des Anbaus von Opiummohn, des Kokastrauches oder der Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung sowie des Anbaus von suchtgifthaligen Pilzen zum Zweck des

Suchtgiftmissbrauchs (§ 27 Abs. 1 Z 2 und 3 SMG) in die gerichtlichen Straftatbestände (vgl. Feigl 2010: 44).

Wie aus diesen Eckpunkten ersichtlich, richtet sich eine repressive Drogenpolitik meist gegen kulturelle und/oder ethnische Gruppierungen. Ereignisse wie die Drogengesetzgebung 1875 in San Francisco, das Marihuana-Verbot 1911 in Südafrika und die Rede von Anslinger vor dem US-Kongress 1937 zeigen dies deutlich.

3.3.2. Klassenjustiz und marktwirtschaftliche Interessen

Nicht nur die Gesetze selbst richten sich gegen Minderheiten und/oder weisen auf Rassismus hin, sondern auch deren Exekution. Dies belegt beispielsweise die Klassenjustiz in den USA. Dort sitzen 60 % aller Häftlinge aufgrund von Drogendelikten ein, die überwiegende Mehrheit als KonsumentInnen und nicht als Dealer. Eine Schwachstelle des US-amerikanischen Systems wird sichtbar, wenn man einen Blick auf die Drogenstatistik wirft. Laut Statistik sind fünfmal mehr Weiße als Schwarze in den USA DrogenkonsumentInnen, aber bei 75 % der verurteilten DrogentäterInnen handelt es sich um Latinos und Afro-Amerikaner. Nicht nur in den Vereinigten Staaten ist diese Art des Umgangs mit Drogendelikten gängig (vgl. Amendt 2004: 82ff.). In Hamburg sorgte 2001 ein Aktenvermerk des Innensenators, in dem er die Leitlinien seiner Drogenpolitik skizzierte, für Aufregung. Dort heißt es: *„Die Drogenfahndung solle sich bei der Verfolgung von Drogendelikten auf die Straßenszene und die dort gedealten Drogen konzentrieren, die sogenannte ‚Schickimicki-Szene‘ könne man unberücksichtigt lassen“* (ebd.).

Aus marktwirtschaftlicher Sicht sehen O`Malley und Mugford in der Illegalisierung einen *Reflex gesellschaftlicher Macht- und Prestigedifferenzen, denn: „Der Konsum würde Unternehmern Gewinne bringen, die keinen sozialen Status und keine politische Macht hätten“* (O`Malley und Mugford 1991, zit. nach Peters 2009: 103).

Die Pflanze Cannabis wird zum Beispiel nicht nur wegen ihrer Rauschwirkung stigmatisiert. Es stehen auch wirtschaftliche Interessen dahinter. Die Durchschlagskraft von Anslingers Hetzkampagne gegen Cannabis wurde

maßgeblich vom wirtschaftlichen Interesse des Zeitungsmoguls Randolph Hearst beeinflusst. Als Hearst vom Landwirtschaftsministerium vorgerechnet wird, dass man aus einem Hektar Hanf viermal so viel Papier erzeugen könne wie aus einem Hektar Wald, unterstützt er als Papierfabrikant und Besitzer riesiger Waldbestände Anslinger tatkräftig (vgl. Amendt 2004: 78).

Heute wird Hanf als Rohstoff wieder forciert, das Potenzial dieses Rohstoffes jedoch noch nicht voll genutzt. Mit der Schaffung eines Feindbildes, wie im Fall von Anslinger die „Verteufelung“ von Drogen, wird das Kollektivbewusstsein durch eine neue moralische Überzeugung gestärkt. Anslinger wird zu einer wichtigen Figur in der Drogenpolitik, nach Kriegsende ernennt man ihn zum Vorsitzenden der UN-Drogenkommission. Dadurch wird der Grundstein für ein weltweites Cannabisanbauverbot gelegt. Die UN-Drogenkommission agiert heute noch im Geiste Anslingers. Eine drogenfreie Gesellschaft ist auch heute unverändert das angestrebte Ziel (vgl. ebd.).

3.3.3 „Wo aber Kontrolle ist, wächst auch das Risiko“

– Auswirkungen der Prohibition

20 Jahre Alkoholprohibition in den USA, die Jahre von 1919 bis 1939, veranschaulichen sehr deutlich, wohin ein völliges Verbot von psychoaktiven Substanzen führen kann (vgl. Kap.3.3.1). Sinn und Zweck von gesetzlichen Maßnahmen soll das Wohl der Gesellschaft sein. Jeder soll in Würde seine Persönlichkeit entwickeln können und Minderheiten sollen geschützt werden. Wie jedoch die Geschichte der Drogengesetzgebung zeigt, trifft genau das Gegenteil zu. *„Mit jeder Verschärfung der gesetzlichen Regelungen nehmen die Probleme zu – es gibt immer mehr Drogenabhängige und die Zahl der Opfer ist erschreckend hoch“* (Cousto 1995: 125). Demnach forcieren Gesetze mit prohibitivem Charakter die Zahl der Drogentoten. Cousto geht mit diesem Zitat gezielt auf die Geschichte der Drogengesetzgebung ein. An diesem Punkt erscheinen die Betrachtungen von Niklas Luhmann bezüglich der *Soziologie des Risikos* als nützliches theoretisches Erklärungsmodell für dieses Phänomen. Er bringt das Problem auf den Punkt: *„Wo aber Kontrolle ist, wächst auch das Risiko“* (Luhmann 1991: 103). Luhmann geht davon aus, dass Risiko immer an eine Entscheidung für eine ungewisse Zukunft gekoppelt ist. In

Abgrenzung zur Gefahr resultiert Risiko stets aus einer Entscheidung innerhalb eines Systems, wobei auch das Unterlassen einer Entscheidung eine Entscheidung ist. Gefahr wird hingegen als extern gesehen, also der Umwelt zugerechnet. Demnach wird Risiko diesbezüglich nicht als mathematisches Produkt, mit dem man die Eintrittswahrscheinlichkeit oder den Erwartungswert eines Schadensfalles berechnen kann, gewertet. Natürlich meint man ein Kalkül durch Wenn-Dann-Kausalitäten, vor allem im technischen Bereich, gefunden zu haben, wenn es um gegenwärtige Entscheidungen geht, dennoch kommt es immer wieder zu Schäden. Erst nach dem Schadensfall kommt es zu nahezu fehlerlosem Funktionieren. Das liegt daran, dass Fehlentscheidungen *beobachtet*² werden müssen, um sie mit Bestimmtheit angeben zu können (vgl. Kneer/Nassehi 2000: 168). Das Problem bei Prävention und Sicherheitsüberlegungen, also Maßnahmen zur Sicherheitsmaximierung, ist, dass sie mit Entscheidungsroutrinen arbeiten und dadurch wenig flexibel sind. Routinierte Operationen funktionieren nur fehlerfrei bei linearen Kausalitäten. Demgegenüber steht aber, dass man die Zukunft nicht hinreichend kennen kann. Es werden zwar Bindungen für die Zukunft eingegangen, die die Möglichkeiten für Schadensfälle einschränken, doch sind die Auswirkungen erst in der zukünftigen Gegenwart, also zu der Zeit, in der die Entscheidung irreversibel ist, beobachtbar. Hinzu kommt die Einsicht der Risikoforschung, dass Risiken unvermeidbar sind, wann immer entschieden wird. Denn sicher ist nur, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Der Sicherheitsbegriff ist eine soziale Fiktion (vgl. Luhmann 1991: 28). Demnach ist nicht zu erwarten, durch Verbesserungen Sicherheit im Sinne von Risikovermeidung erreichen zu können (vgl. Kneer/Nassehi 2000: 170). Denn wenn Entscheidungen riskant sind, dann ist es auch die Entscheidung für Sicherheit. Jede neue Sicherheitstechnik o.Ä. bringt auch ein neues Risiko. Im Moment des Entscheidens bleibt demnach die Zukunft riskant (vgl. ebd.: 169).

Also stehen Gesetze, welche durch ihre general- und spezial-präventiven Ansprüche Entscheidungsroutrinen mit geringer Flexibilität darstellen, einer riskanten und ungewissen Zukunft gegenüber.

2 Beobachten bezeichnet hier eine Operation aus den beiden Momenten *Unterscheiden* und *Bezeichnen*. Beobachten im systemtheoretischen Sinn heißt, etwas im Rahmen einer Unterscheidung bezeichnen (vgl. Kneer/Nassehi 2000: 110).

Das Unheil der Alkoholprohibition in den USA (vgl. Kap. 3.3.1) zeigt deutlich, dass ein vollkommenes Verbot von Alkohol eine Fehlentscheidung ist. Ähnlich verhält es sich mit den Bestimmungen bezüglich anderen psychoaktiven Substanzen, da unter anderem durch die repressiven Bestimmungen Suchtkranke aus dem sozialen System exkludiert werden und deren Probleme auf biopsychosozialer Ebene zunehmen. Aus diesem Grund gibt es Anfang der 1980er-Jahre einen Paradigmenwechsel. Das Abstinenzparadigma wird durch das Akzeptanzparadigma abgelöst. Abgezeichnet hat sich dieser Umstand schon 1971 (vgl. Kap. 3.3.1). England beginnt damit, psychoaktive Substanzen aus juristischer Sicht zu differenzieren. Medizinische Versorgung und Substitution werden für Süchtige bereitgestellt. Außerdem kommt es zur ersten juristischen Privilegierung von Abhängigen. Bemerkenswert sind die Ereignisse aus jüngerer Vergangenheit, als der englische Drogenexperte David Nutt dieses Differenzierungsschema der psychoaktiven Substanzen in Frage stellt und eine Diskrepanz zwischen Wissenschaft und Gesetzgebung bezüglich des Risikos feststellt, dass diese Feststellung in den politischen Reihen auf Ablehnung stößt (vgl. dazu Kap 3.3.5).

3.3.4. Die Rolle der Medien

Wie im vorhergehenden Kapitel ersichtlich, ist von Risiko die Rede, wenn eine Entscheidung für eine ungewisse Zukunft getroffen wird. Für eine Entscheidung bedarf es entsprechender Informationen. Sind keine Informationen vorhanden, kann keine Entscheidung getroffen werden. Wenn keine Entscheidung getroffen wird, liegt die Ursache für ein mögliches Unheil nicht innerhalb des Systems. Das heißt, dass die Ursache für ein Unheil, einen Schaden usw. von außen, von der Umwelt³, kommt und der/die Betroffene bzw. das betroffene System keine Möglichkeit hat, diesen Schaden zu vermeiden. Wenn dies der Fall ist, ist die Rede von einer Gefahr. Demnach bestimmt die Informationslage darüber, ob der Konsum von psychoaktiven Substanzen ein Risiko oder eine Gefahr darstellt.

3 Mit Umwelt ist aus systemtheoretischer Sicht all das gemeint, was sich nicht innerhalb eines Systems befindet

Die Rolle der Medien ist nach Amendt im Bereich der Drogenpolitik nicht zu unterschätzen. Was die Öffentlichkeit über Drogen weiß, erfährt sie meist aus den Medien. Die Berichterstattung der Boulevardblätter ist jedoch meist einseitig, spektakulär und polarisierend, um Quoten und Verkaufszahlen zu steigern. Zwar bemühen sich seriöse Medien um eine differenzierte Berichterstattung, doch wird die öffentliche Meinung hauptsächlich durch die Boulevardmedien gebildet. Medien werden auch als Werbeträger für Drogen gesehen: „Zumindest in der Einführungsphase einer neuen Droge, die ihrer Illegalität wegen nicht beworben werden darf [...], werden Medien, ob sie es wollen oder nicht, zu Werbeträgern und PR-Agenturen, allein indem sie über das neue Produkt berichten“ (Amendt 2004: 178f.). Die Wissenschaft hat hingegen keinen oder fast keinen Einfluss auf das Wissen und die Meinungsbildung der Öffentlichkeit und Politik.

3.3.5. Diskrepanz zwischen Rechtslage und Wissenschaft

Laut Amendt ignorierte Harry J. Anslinger systematisch wissenschaftliche Erkenntnisse. Forschungen wurden sogar behindert beziehungsweise nur dann gefördert, wenn sie genehme Erkenntnisse brachten (vgl. ebd.: 78). Der Umstand, dass Forschungsergebnisse unterdrückt werden, gehört noch lange nicht der Vergangenheit an. Forschungsergebnisse wirken sich kaum auf die Rechtslage aus. Wie die Forschung von David Nutt (Professor für Pharmakologie an der Universität von Bristol) zeigt, bedeutet mediale Berichterstattung nicht unbedingt, dass auch gesetzliche Änderungen damit einhergehen. In Großbritannien hatten die Forschungsergebnisse keinerlei Auswirkungen auf die Gesetzgebung. Im angesprochenen Forschungsbericht⁴ (vgl. Nutt u.a. 2007: 1047ff.) beurteilten 40 ExpertInnen aus Psychiatrie, Chemie, Epidemiologie und Forensik das Risikopotenzial 20 legaler und illegaler Substanzen anhand dreier zentraler Aspekte (physischer Schaden, Abhängigkeitspotenzial und sozialer Schaden) mit je drei Unterkategorien. Das Ergebnis zeigt die eindeutige Diskrepanz zu der Rechtslage (vgl. Abb. 1).

⁴ <http://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736%2807%2960464-4/fulltext> [21.02.2013]

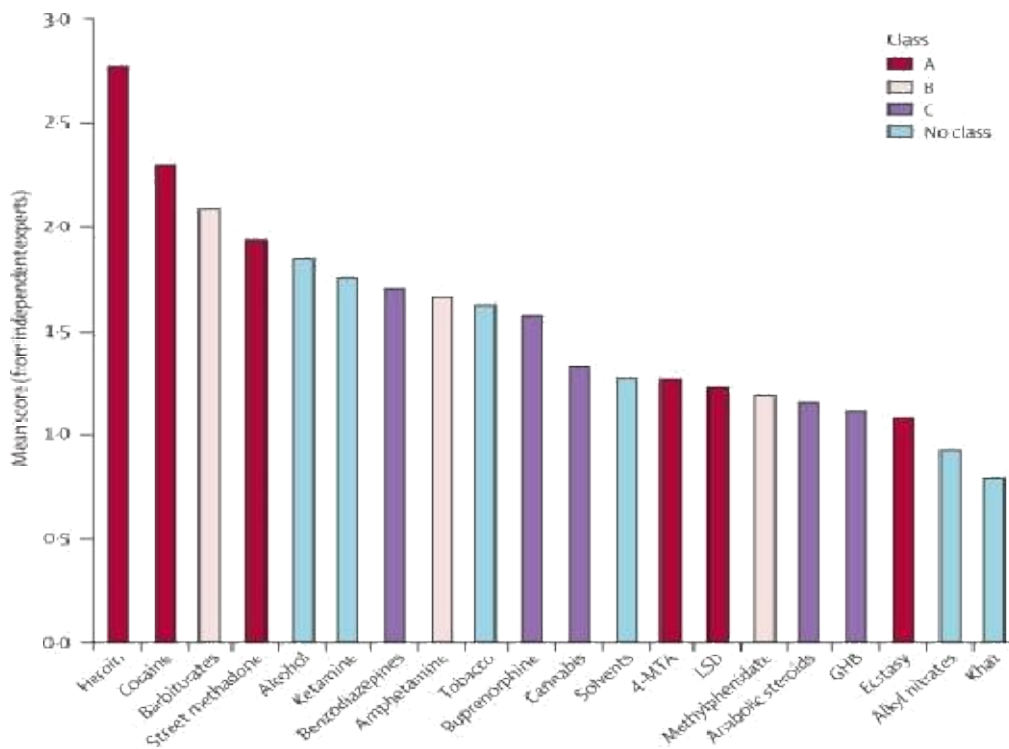


Abbildung 1: Most harmful Drugs. The Lancet, Volume 369.

In England werden Drogen in Klassen (Classes) eingeteilt. Die „Class A“ zugeordneten Substanzen sind die nach der Rechtsprechung „gefährlichsten“ Substanzen und werden mit dementsprechend drastischen Strafen versehen. „Unclassified“ sind legale Drogen und ab 16 Jahren in England frei zugänglich. Nach der Studie von Nutt sind Alkohol und Nikotin gefährlicher als Cannabis und LSD⁵. Die Studie hatte keine Konsequenzen für die Rechtslage, doch gab es Konsequenzen für den leitenden Wissenschaftler David Nutt. Der Online-Spiegel berichtete am zweiten November 2009 über die Entlassung von Dr. Nutt als Drogenberater der britischen Regierung. Laut Innenminister Alan Johnson hat Nutt mit dieser Studie wiederholt gegen die Regierungslinie Stellung bezogen. Auch der konservative Oppositionsführer David Cameron hielt eine Kündigung von Nutt als Top-Drogenberater der britischen Regierung und die Beibehaltung der Klassifizierung der Drogen für richtig⁶.

Nicht alle Länder haben eine restriktive Einstellung zum Drogenthema, zum

5 <http://www.sueddeutsche.de/gesundheit/108/379912/text/> [01.02.2013] und http://news.bbc.co.uk/2/shared/bsp/hi/pdfs/31_07_06_drugsreport.pdf [01.02.2013]

6 <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,658824,00.html> [01.02.2013]

Beispiel Portugal. Eine Studie des Cato-Institutes⁷ zum Entkriminalisierungskurs der portugiesischen Drogenpolitik, verfasst vom amerikanischen Rechtsexperten Glenn Greenwald, besagt, dass durch die Entkriminalisierung sämtlicher Drogen die Zahl der Drogentoten sinkt, Therapieangebote für Süchtige wirksamer werden und die Kriminalitätsrate zurückgeht. Im Gegensatz zur Legalisierung sieht die Entkriminalisierung sehr wohl eine Regulierung des Phänomens (psychoaktiver Substanzkonsum) vor. Doch fällt diese nicht in die Zuständigkeitsbereich der Inneren Sicherheit, sondern in den Bereich Gesundheit. Gekennzeichnet ist diese Art der Drogenpolitik durch ihren Pragmatismus.

Einen ähnlichen Kurs hat Tschechien eingeschlagen. Die tschechische Drogenpolitik wurde 2012 vom BDF (Bundes-Drogen-Forum) in Österreich diskutiert (vgl. Busch u.a. 2012: 6).

3.4. Research Chemicals

Bei Research Chemicals, kurz RC, handelt es sich um neue synthetische, pharmakologisch wirksame Substanzen, deren molekulare Strukturen Variationen von vorhandenen (illegalen) Substanzen sind oder ganz neue Strukturen sein können (vgl. Safer Party.ch⁸ 2011). Fest steht, dass ihre Verfügbarkeit über das Internet oder durch „Growshops“ sehr hoch ist. Die meisten RC unterliegen aufgrund ihrer Unbekanntheit vor dem 01.01.2012 in Österreich keiner Judikatur und werden bis zu diesem Zeitpunkt auch als „Legal Highs“ bezeichnet und verkauft. Laut „Check-it“ kommen laufend neue Substanzen auf den heimischen Markt. 2009 wurden 24 neue Substanzen entdeckt, 2010 waren es bereits 42.

Rätselhaft ist, warum Research Chemicals gerade jetzt so auf den Markt drängen. Welche Ereignisse damit in Zusammenhang stehen, ist noch nicht ausreichend erforscht. Sicher ist aber, dass es bei den neuen Substanzen zum großen Teil um die Umgehung der aktuellen Gesetzgebung geht. Viele neue Substanzen sind Derivate illegaler Substanzen. Dazu gestaltet sich die Definition von Research Chemicals schwierig: „Es ist nicht leicht, eine

⁷ http://www.cato.org/pubs/wtpapers/greenwald_whitepaper.pdf [01.02.2013]

⁸ Safer Party ist ein Drugchecking-Projekt von Streetwork Zürich.

einheitliche wissenschaftliche Definition für den Begriff *Research Chemicals* zu finden – noch schwieriger ist es, eine alltagssprachliche Definition bei den KonsumentInnen auszumachen“ (Guschelbauer 2010: 12). Zudem stellt Guschelbauer fest, dass es bezüglich internationaler Einschätzungen große Unterschiede gebe, welche Substanz zu den RC zu zählen sei und welche nicht. Als Beispiel wird die Substanz 2C-B angeführt. Diese Substanz wird in Österreich von „Check-it“ zu den Halluzinogenen gezählt und nicht als RC definiert. Im Vergleich dazu bezeichnet das Schweizer Peerprojekt „Eve and Rave“ diese Substanz als etablierte Research Chemical. Ebenso schwierig wie das Finden einer Definition gestaltet sich das Abschätzen von negativen Auswirkungen, welche sich durch den Konsum dieser Substanzen ergeben können. Der aktuelle Stand des Wissens, z.B. über Wirkung, Dosierung und Risikominimierung, reduziert sich fast ausschließlich auf Berichte von UserInnen (vgl. Check-it Folder zu Research Chemicals). Der Umstand der Unwissenheit lässt noch am ehesten eine Definition darüber zu, was eine Research Chemical ist. Dieser gemeinsame Nenner, also die Unerforschtheit einer Substanz, findet sich in vielen Definitionsversuchen von ProfessionistInnen. Eine Abgrenzung zu Designerdrogen wird in der Literatur des amerikanischen Chemikers Alexander Shulgin vorgenommen (vgl. Shulgin 1997: 336ff.). Shulgin gilt als Stiefvater von Ecstasy, weil er die Substanz MDMA wiederentdeckt hat. Ecstasy (auch: Extasy) wurde in den 1990er-Jahren als Designerdroge bezeichnet. Shulgin war nie glücklich mit dieser Bezeichnung, weil der Begriff in der öffentlichen medialen Meinung negativ behaftet ist. Zudem findet sich bei Shulgins Ausführungen zu den Motiven, neue psychoaktive Verbindungen zu synthetisieren, neben der Umgehung des Gesetzes und der Patentrechte das Motiv „*the development of research tools*“, was unter anderem für die Namensgebung Research Chemicals verantwortlich sein kann (vgl. ebd.: 338). Shulgin verfasste zwei Werke, in welchen er die Synthetisierung und Wirkung von 179 verschiedenen Phentylalkylaminen und 55 unterschiedlichen Tryptaminen beschreibt. Die Publikationen heißen sinngemäß „Pihkal“ (*Phenethylamines I Have Known And Loved*) und „Tihkal“ (*Tryptamines I Have Known And Loved*). Ein Großteil der als Research Chemicals bezeichneten Substanzen stammt aus Shulgins Forschung. Insgesamt kann

also festgestellt werden, dass der Begriff „Research Chemical“ wissenschaftlich nahezu unbrauchbar und für eine einheitliche Definition des Konsumtrends von neuen Substanzen, einer Substanzklasse o.Ä. kaum geeignet ist.

3.5. Systemische (Drogen-)Sozialarbeit

Um festzustellen, welche Rolle die Sozialarbeit bzw. Klinische Sozialarbeit im Bereich Neue Psychoaktive Substanzen spielt, soll zuerst eine theoretische Auseinandersetzung stattfinden. Dazu gilt es die Identität der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession im systemtheoretischen Sinn zu klären, um ihre Aufgabe im Drogenbereich anhand des biopsychosozialen Modells zu orten. Zudem sollen einige ausgewählte Charakteristika der Klinischen Sozialarbeit in Bezug auf Drogenarbeit beschrieben werden.

3.5.1. Identität Sozialer Arbeit

Die diffuse Allzuständigkeit Sozialer Arbeit, welche von Kritik am Sozialstaat, der Mandatsvertretung für KlientInnen, dem Trend zur Therapeutisierung, der Selbsthilfeorientierung bis hin zur staatlichen Kontrollinstitution, die normierte Rechtskodierungen durchsetzt, reicht (vgl. Kleve 2010: 24), wirft sehr viele Differenzen bzw. Ambivalenzen auf. Doch gerade diese Differenzen sind es, die der Sozialen Arbeit ihre Identität geben. Laut dem jüngsten Paradigma der Systemtheorie, nämlich Identität durch Differenz (vgl. ausführlich Kleve 2000: 50f.), kann ein System sich nur durch Differenz zu einer Umwelt als Einheit sehen. Um diesen Vorgang in Bezug auf Soziale Arbeit zu verstehen, stellt sich die Frage: Welche Disziplin und Profession kann sonst eine vergleichbare diffuse Allzuständigkeit aufweisen wie die Soziale Arbeit? Es kann behauptet werden, dass Soziale Arbeit sich abgrenzt, indem sie sich nicht abgrenzt, aber sie muss sich auch endogen ausdifferenzieren, um den Ansprüchen der Allzuständigkeit gerecht zu werden (vgl. ebd.). Diese endogene Ausdifferenzierung passiert in Form von Spezialisierung in unterschiedlichen Handlungsfeldern, welche sich auch in der Ausbildung etablieren, wenn man die verschiedenen Masterstudiengänge für Soziale Arbeit betrachtet.

3.5.2. Aufgabe der Sozialen Arbeit bzw. Sozialarbeit

Die grundlegende Aufgabe der Sozialen Arbeit ist weder endogen different noch postmodern. Um dies zu veranschaulichen, soll die Aufgabe der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft anhand der Maslowschen Bedürfnispyramide dargestellt werden. Diese Pyramide wurde 1943 von dem amerikanischen Psychologen Maslow veröffentlicht, um die Motivationen der Bedürfnisbefriedigung von Menschen/der Gesellschaft stufenweise zu verdeutlichen. Dieses Modell ist hierarchisch in fünf Stufen unterteilt (vgl. Abb. 2).

Die Bedürfnispyramide nach Maslow:



Abbildung 2: <http://www.rotekreuz.at/typo3temp/pics/8566d1ba8e.jpg>
[04.02.2013]

Sozialarbeiterisches Handeln hat die Aufgabe, die Befriedigung dieser Bedürfnisse zu unterstützen, wenn Menschen alleine nicht dazu in der Lage sind. In einer Metapher ausgedrückt: Soziale Arbeit gibt Starthilfe zur Selbstverwirklichung. Starthilfe deswegen, weil ihr Zuständigkeitsbereich in der Individualhilfe sich jeweils auf die drei unteren Stufen bezieht, die letzten zwei Stufen sollten das Ergebnis sozialarbeiterischen Handelns sein. Dieses Wirken und Intervenieren sollen sich jedoch nicht nur auf einer Mikroebene abspielen, wie beispielsweise die Beziehung KlientInnen und SozialarbeiterIn, sondern auch auf Meso- und Makroebene. Dies soll unter anderem durch die Soziale Arbeit als Disziplin geschehen. Hier ist es wünschenswert, dass die Soziale Arbeit eine Objektivität beibehält, welche nicht parteipolitisch instrumentalisiert werden kann. Eine fundierte Ausbildung und die Weiterentwicklung einer eigenständigen Sozialarbeitstheorie haben für die Sozialarbeit als Disziplin und Profession großen Wert, denn ohne wissenschaftliche Erkenntnisse verliert die Sozialarbeit neben einer fundierten Methodik und dem sozialpolitischen Mandat auch das *Triple-Mandat* (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 12ff.) als Menschenrechtsprofession und ist dadurch nicht mehr weit weg von Ljubomir Bratics düster beschriebener „*Armutsverwaltung, welche eine moderne Kontrolltechnologie praktiziert und ausschließlich Normalisierung zum Ziel hat*“ (vgl. dazu Bratic 2009: 80ff.). Dem entgegen steht die Definition Sozialer Arbeit, welche von den internationalen Vereinigungen der SozialarbeiterInnen, Ausbildungsstätten (IASSW) und den Berufsverbänden (IFSW) sowie den verabschiedeten „Global Standards for Social Work Education and Training“ festgehalten wurde: „*Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung*“ (verabschiedet anlässlich der internationalen Konferenz in Montréal im Juli 2000, zit. nach Staub-Bernasconi 2005: 1).

3.5.3 Drogenarbeit und die Besonderheiten Klinischer Sozialarbeit

Zur endogenen Ausdifferenzierung der Klinischen Sozialarbeit als Fachsozialarbeit sollen ausgesuchte theoretische Grundlagen der Klinischen Sozialarbeit am Beispiel Suchterkrankung aufgezeigt werden, um zu beschreiben, welchen Beitrag diese zur Behandlung leisten können.

Sucht als Krankheitsbild ist ein Paradebeispiel für den (systemischen) ganzheitlichen Blick auf die Gesundheit gemäß dem biopsychosozialen Modell nach Uexküll und Wesiack. Eine Suchterkrankung stellt die gravierendste Ausprägung des psychoaktiven Substanzgebrauchs dar und betrifft in den meisten Fällen alle drei Systemebenen des biopsychosozialen Modells. Krankheitsbilder lassen sich nach dem biopsychosozialen Modell wie folgt darstellen: *„Mit dem biopsychosozialen Modell (Uexküll und Wesiack 1996) werden Menschen als biopsychosoziale Einheiten aufgefasst. Gesundheitliche Problemlagen lassen sich danach physiologischen, psychischen und sozialen Systemebenen zuordnen, die miteinander kommunizieren und durch Auf- und Abwärtsbewegungen untrennbar biopsychosozial verwoben sind“*

(Binner/Ortmann 2009: 3).

Die Ursachen für Suchterkrankungen sind in den seltensten Fällen rein biomedizinischer Natur. Damit ist die Lösung eines Suchtproblems bzw. die Heilung einer Suchterkrankung nicht anhand einer rein technisch-instrumentellen Konzeption, der sog. Trivial-Maschine, vorstellbar. *Die Konzeption der Trivial-Maschine* geht von einem Ursache-Wirkungs-Prinzip aus, welches Vorgänge berechenbar, wiederholbar und eindeutig macht; sie sind entweder richtig oder falsch. Diese Konzeption findet unter anderem in der Hilfepraxis der Biomedizin und einer stark naturwissenschaftlich ausgeprägten Psychologie Anwendung (vgl. Schaub 2008: 27).

Die fallverstehende Konzeption einer Hilfepraxis nach dem Modell einer Nicht-Trivial-Maschine kann hingegen keine naturwissenschaftliche Exaktheit geben, da jeder Fall einzigartig und nicht verallgemeinerbar ist. Es können bestenfalls Wahrscheinlichkeiten und Ähnlichkeiten angenommen werden. Für die Hilfepraxis bedeutet das, dass ihre Gegenstände schwer fassbare körperliche, psychische und soziale Zusammenhänge sind, welche sich nur durch Sich-

Einlassen und Verstehen-Wollen erschließen lassen. Während es bei der Konzeption der Trivial-Maschine nur eine Wahrheit gibt, finden sich hier viele Wahrheiten. Die Konzeption der Nicht-Trivial-Maschine hat im Gegensatz zur Trivial-Maschine zum Ziel, den/die EmpfängerIn der Hilfe zur Lösung zu befähigen, indem Probleme und Lösungen verhandelt und ausgehandelt werden. Bei der Trivial-Maschine wird ein Problem benannt, eine Lösung von ProfessionistInnen erarbeitet und die EmpfängerInnen haben deren Anweisungen zu befolgen (vgl. ebd.: 27ff.).

Im Falle einer Suchterkrankung haben beide Konzeptionen ihre Berechtigung und finden im besten Fall im Rahmen einer gleichberechtigten Zusammenführung in Form eines multiprofessionellen Teams ihre Anwendung. Denn die naturwissenschaftliche Konzeption konzentriert sich in den meisten Fällen auf die Behandlung der körperlichen Symptome und die Substitution physischer und psychischer Abhängigkeiten, während die Ursachen und die Aufrechterhaltung einer Suchterkrankung meist im sozialen System bzw. in der Umwelt verortbar sind.

Ähnlich wie in der Psychologie, wo zwischen Psychopathologie und Pathopsychologie unterschieden wird, sind auch die Herangehensweisen der Konzeptionen Trivial- und Nicht-Trivial-Maschine zu sehen. So richtet der naturwissenschaftliche Teil der Hilfeleistung die Aufmerksamkeit auf die Störungen und geht vom Krankhaften aus (Pathogenese), während sich die Behandlung auf sozialer Ebene der Salutogenese, welche sich auf Ressourcen statt auf Defizite konzentriert, verpflichtet fühlt: „*Die Salutogenese beschreibt kognitive, pragmatische und emotionale Aspekte, die Menschen helfen, Gesundheit zu erhalten und/oder wiederherzustellen*“ (ebd.: 23). Dazu entwickelte der Medizinsoziologe Aaron Antonovsky 1979 das Konzept des Kohärenzgefühls (sense of coherence). Kohärenz bedeutet Zusammenhang bzw. Stimmigkeit und meint damit die Einstellung des Individuums zu seinem Leben und zu seiner Umwelt. Antonovsky beschreibt drei Faktoren bzw. Dimensionen (vgl. dazu ebd. und Reinshagen 2008: 149f.).

- Gefühl von Verstehbarkeit (sense of comprehensibility)

Ereignisse sind im *kognitiven Verarbeitungsmuster* strukturiert, vorhersehbar und erklärbar.

- Gefühl von Handhabbarkeit bzw. Bewältigbarkeit (sense of manageability)

Gemeint ist hier das Gefühl, dass Ressourcen verfügbar sind, um den Anforderungen des Lebens gerecht zu werden.

- Gefühl von Sinnhaftigkeit bzw. Bedeutsamkeit (sense of meaningfulness)

Hier sieht Antonovsky die motivationale Komponente als wichtigsten Aspekt im Leben. Ohne das Erleben von Sinnhaftigkeit können Herausforderungen nicht bewältigt werden und das Leben wird als Qual empfunden.

Demnach hat die klinische Sozialarbeit nicht den Anspruch, den/die KlientIn von der Suchterkrankung im Sinne einer abstinenten Zukunft zu heilen, sondern ähnlich wie bei anderen chronischen Erkrankungen ihn/sie zu einem sinnerfüllten und selbstbestimmten Leben zu befähigen. Die salutogenetische Ausrichtung findet auch in der Prävention ihre Anwendung. Hier soll Prävention nicht nur als Vermeidung oder Abwehr von negativen Konsequenzen gesehen werden, sondern vielmehr als Stärkung im Sinne einer Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, der Interaktionen, der Kommunikation und der Rahmenbedingungen (vgl. ebd.: 144). Im Drogenbereich kann dies als Empowerment im Sinne von Risikokompetenz bzw. Drogenmündigkeit gesehen werden.

4. Dokumentenanalyse: Empirische Ergebnisse

Dieser Teil der Arbeit behandelt das NPSG (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz) an sich. In den folgenden Unterkapiteln wird das Gesetz vorgestellt, Stellungnahmen zum Entwurf werden zusammengefasst und analysiert sowie Unterschiede zwischen Endfassung und Entwurf erörtert. So soll erkennbar werden, welche Argumentationslinien aus den Stellungnahmen zum Entwurf tatsächlich umgesetzt wurden.

Einleitend soll kurz der parlamentarische Gesetzgebungsprozess dargestellt werden, um eine Vorstellung zu vermitteln, in welchem Rahmen die Dokumente erstellt wurden. Die folgende Abb. 3 zeigt den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess im Überblick.

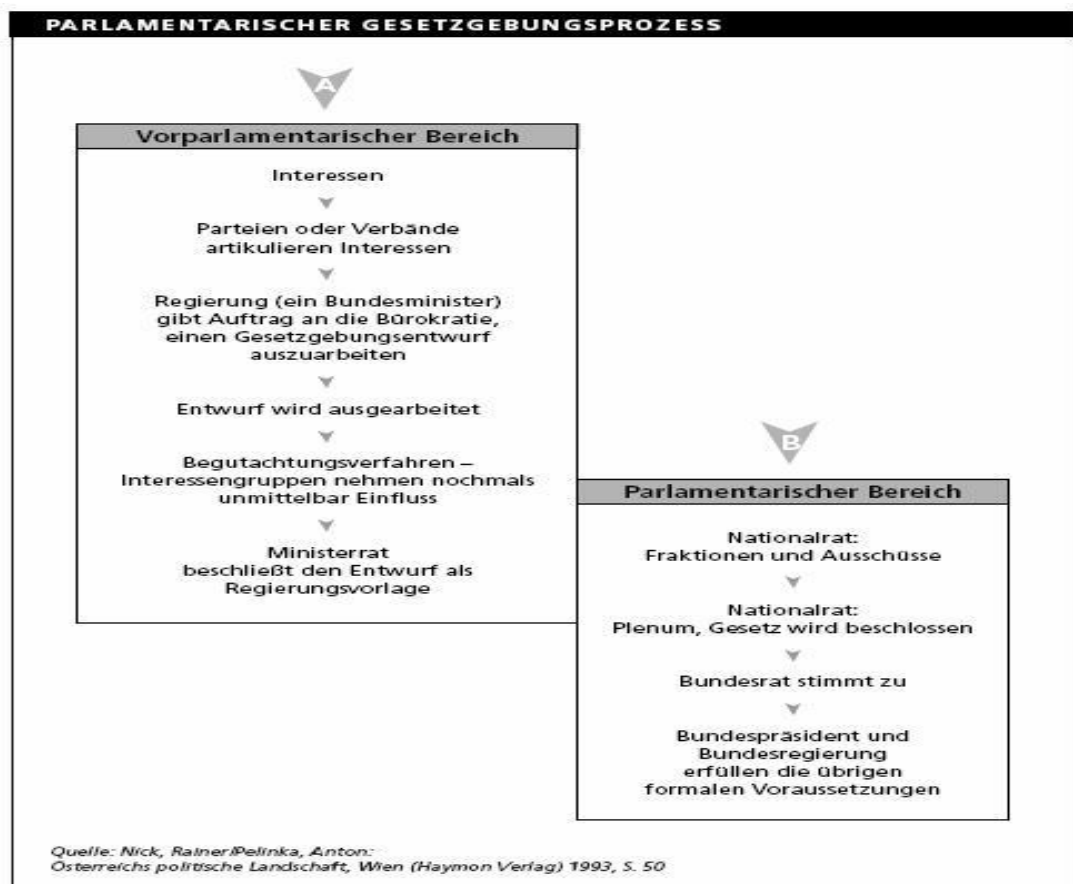


Abbildung 3

Der Entwurf des NPSG und die darauf folgenden Stellungnahmen finden sich demnach im vorparlamentarischen Bereich, die Endfassung des NPSG (Bundes-Gesetz-Blatt) sowie die Anfrage des Abgeordneten Doppler (siehe Kap. 4.1.) im parlamentarischen Bereich. Das NPSG wurde im Nationalrat einstimmig beschlossen [Bundes-Gesetz-Blatt 146/2011 vom 29.12.2011 (NPSG)].

4.1. Eigenschaften der Dokumente

Die Stellungnahmen aus dem Begutachtungsverfahren werden von verschiedenen staatlichen, teilstaatlichen, (privaten) zivilgesellschaftlichen und fachspezifischen Organisationen eingereicht. Es handelt sich hier größtenteils um amtliche Dokumente, welche in elektronischer und teilweise zusätzlich in eingescannter Form öffentlich durch das Internet in Form von PDF-Dateien zugänglich sind. Das NPSG und die dazugehörige NPSV (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung) sind Bundes-Gesetz-Blätter.

„Amtliche Dokumente fungieren zudem als institutionalisierte Spuren, das heißt, dass aus ihnen legitimerweise Schlussfolgerungen über Aktivitäten, Absichten und Erwägungen ihrer Verfasser bzw. der von ihnen repräsentierten Organisationen gezogen werden können“ (vgl. Wolff 2005: 503). Wie dieses Zitat zeigt, lassen die Informationen aus den *institutionalisierten Spuren* einen legitimen Rückschluss auf diverse Absichten der verschiedenen Organisationen grundsätzlich zur Drogenpolitik und besonders zur Handhabung des NPSG zu. Auf diese Schlussfolgerungen zielt die Analyse der Stellungnahmen und des unten angeführten parlamentarischen Schriftverkehrs ab.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage des FPÖ-Abgeordneten Doppler vom März 2012 wird ergänzend analysiert. Doppler und weitere Abgeordnete fragen durch vier schriftliche parlamentarische Anfragen die RessortleiterInnen des BMI, BMJ, BMG und BMF, was in Bezug auf das NPSG passiert sei. Die Antworten liefern zusätzlich interessante Erkenntnisse über die Faktenlage und die Durchsetzbarkeit des NPSG in den ersten Monaten nach Inkrafttreten. Die Durchsetzbarkeit ist Teil der Hauptfragestellung.

4.2. Entwurf des NPSG

Am 22.09.2011 wird ein Entwurf des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes (NPSG) vom Ministerialrat öffentlich zur Begutachtung gegeben. Der Entwurf wird von der Organisationseinheit BMG-II/A/5 (Rechtsangelegenheiten Drogen und Suchtmittel, Neue Psychoaktive Substanzen) mit einem Begleitschreiben und Erläuterungen zum Entwurf unter den Modalitäten, welche im BGBl. I Nr. 35/1999 geregelt sind, versendet. Im Begleitschreiben wird darauf hingewiesen, dass die dazugehörige NPSV (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung) noch nicht kundgemacht werden könne. Die NPSV ist jene Verordnung, in welcher die zu regelnden Substanzen bzw. Substanzklassen erfasst werden. Diese wird nicht kundgemacht, da befürchtet wird, es könne zu Hamsterkäufen bzw. Abverkäufen der jeweiligen Substanzen kommen. Beiliegend zum Entwurf findet sich in Artikel 2 eine Änderung des SMG (Sucht-Mittel-Gesetz). Diese Änderung hat jedoch wenig mit dem NPSG zu tun. In Artikel 2 werden Modalitäten zum Informationsfluss zwischen ProfessionistInnen bei Substitutionsbehandlung neu geregelt.

Der Entwurf des NPSG beinhaltet 9 Paragraphen, die im Folgenden kurz erläutert werden sollen.

4.2.1. Aufbau und Erläuterungen des NPSG-Entwurfes

§ 1 Begriffsbestimmungen

Hier wird definiert, was eine "Neue Psychoaktive Substanz" ist.

Z 1 „*Neue Psychoaktive Substanz*': Eine Substanz oder Zubereitung, die die Fähigkeit besitzt, bei Anwendung im oder am menschlichen Körper eine psychoaktive Wirkung herbeizuführen und nicht der Einzigen Suchtgiftkonvention 1961, BGBl. Nr. 531/1978, oder dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, BGBl. III Nr. 148/1997, unterliegt.“

Demnach fallen alle Substanzen mit psychoaktiver Wirkung unter das NPSG, welche nicht in der Suchtgiftkonvention und nicht im Übereinkommen über psychotrope Stoffe geregelt und somit nicht im österreichischen Strafrecht, in der Suchtgiftverordnung, Psychotropenverordnung oder in der Grenzmengenverordnung des SMG gelistet sind.

Z 2 „'Psychoaktive Wirkung' bezeichnet die durch Anwendung einer neuen psychoaktiven Substanz im oder am menschlichen Körper herbeigeführte, mit Halluzinationen oder Störungen der motorischen Funktionen, des Denkens, des Verhaltens, der Wahrnehmung oder der Stimmung einhergehende Anregung oder Dämpfung des Zentralnervensystems.“

Hier wird psychoaktive Wirkung definiert. Diese Definition gestaltet sich sehr breit und würde auch den Schluss zulassen, dass zum Beispiel Kaffee, welcher synthetisch hergestellt wird, unter diese Bestimmung fällt, da er sich auf die Stimmung auswirken kann und eine anregende Wirkung (durch vermehrte Ausschüttung von Adrenalin und Dopamin) auf das ZNS (Zentralnervensystem) hat.

Z 3 „'Substanz': Ein synthetisch hergestelltes chemisches Element oder eine synthetisch hergestellte chemische Verbindung“.

Hier wird deutlich, dass es sich bei dem Begriff "Substanz" eindeutig um ein künstliches Erzeugnis handeln muss. Interessant wird es hier bei Salvinorin A, der sog. Aztekensalbei, die als Substanz in der NPSV gelistet ist. Sie kann zwar synthetisch hergestellt werden, ist aber auch in natürlicher Form verfügbar. Demnach wäre nur der Verkauf der synthetischen Form verboten.

Z 4 „'Zubereitung': Ein Gemisch, auch in gepresster oder sonst fester Form, das eine Neue Psychoaktive Substanz oder mehrere solcher Substanzen enthält oder eine Lösung aus einer Neuen Psychoaktiven Substanz oder mehrerer solcher Substanzen darstellt“. Absatz vier bestimmt die Beschaffenheit, in welcher die Substanzen zubereitet werden.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieser Paragraph regelt, in welchen Bereichen die Bestimmungen des NPSG angewendet werden. Dies geschieht, indem angeführt wird, wann die Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen. Dazu werden die folgenden zwei Absätze erläutert.

Abs. 1

„Dieses Bundesgesetz ist auf Neue Psychoaktive Substanzen anzuwenden, soweit sie nicht nach Maßgabe der das Arzneimittel-, Apotheken- oder Arzneiwareneinfuhrwesen regelnden Vorschriften in Verkehr gebracht werden

dürfen.“

Demnach ist das NPSG auf Substanzen nach den oben angeführten Begriffsbestimmungen anzuwenden, wenn diese nicht in Bestimmungen zu Arzneimitteln enthalten sind.

Abs. 2

„Dieses Bundesgesetz ist nicht auf Stoffe und Zubereitungen anzuwenden, die dem Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, unterliegen.“

Das Gesetz trifft also nicht auf Substanzen zu, welche bereits unter das SMG fallen.

§ 3 Verordnung

Dieser Paragraph weist eine Eigenheit und eine Neuregelung in der Drogengesetzgebung auf, die es vorher noch nicht gegeben hatte. Beim NPSG bedarf es nicht mehr einer Abstimmung im Nationalrat, wenn es um die Aufnahme neuer Substanzen geht, welche der gesetzlichen Regelung unterzogen werden, sondern dies ist für neue Substanzen nun per Verordnung möglich. Die folgenden Absätze bestimmen die Modalitäten für diese Neuerung.

Abs. 1

„Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit kann Neue Psychoaktive Substanzen zur Vorbeugung vor Gesundheitsgefahren im Fall ihrer Anwendung am oder im menschlichen Körper mit Verordnung bezeichnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

Z 1 *Anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Wirkung gemäß §1 Z 2 zur missbräuchlichen Anwendung im oder am menschlichen Körper in bestimmten Verkehrskreisen Verbreitung finden, und*

Z 2 *bei ihrer Anwendung im oder am menschlichen Körper nach dem Stand des Wissens und der Erfahrung eine Gefahr für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann.“*

Demnach kann der/die MinisterIn für Gesundheit per Verordnung Substanzen benennen wenn diese „missbraucht“ werden, um eine psychoaktive Wirkung zu erzielen, und eine Gefahr für die Gesundheit zumindest nicht auszuschließen ist.

Abs. 2

Z 1 „Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit kann ferner chemische Substanzklassen definieren, wenn diese Maßnahme besser als die Bezeichnung einzelner Neuer Psychoaktiver Substanzen geeignet erscheint, der Verbreitung solcher Substanzen und damit der für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten bestehenden oder nicht auszuschließenden Gefahren vorzubeugen.“

In Absatz zwei reagiert der Gesetzgeber darauf, dass er bei der Bezeichnung von Substanzen meist einen Schritt langsamer ist als die Erzeuger der psychoaktiven Substanzen. Vorher genügte es meist, bei der Synthese von Substanzen ein Molekül zu ändern, um rechtlich nicht belangt werden zu können. Nun ist es möglich, ganze Substanzklassen, d.h. eine chemische Grundstruktur, zu benennen und somit alle Substanzen, welche diese aufweisen, zu erfassen.

Abs. 3

„Der Anwendung des Abs. 2 steht der Umstand nicht entgegen, dass von den chemischen Substanzklassen auch Substanzen mit erfasst sind, die

Z 1 Die Fähigkeit zur Herbeiführung einer Wirkung gemäß §1 Z 2 nicht oder nur in geringem Maß besitzen, oder

Z 2 Als Suchtmittel den suchtmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen; jedoch gilt §2 Abs. 2.“

Absatz 3 besagt demnach, dass die Benennung von Substanzklassen auch möglich ist, wenn einige Substanzen mit dieser chemischen Grundstruktur keine oder nur eine geringe psychoaktive Wirkung haben (Z 1). Auch wenn die definierte Substanzklasse Substanzen enthält, welche bereits im SMG erfasst sind, ist dies möglich, allerdings unterliegt die im SMG erfasste Substanz weiterhin dem SMG (Z 2).

§ 4 Gerichtliche Strafbestimmungen

Dieser Paragraph definiert die Strafmaße bzw. die Voraussetzungen, welche nötig sind, um dem Umgang mit den Neuen Psychoaktiven Substanzen strafrechtliche Relevanz zu verleihen.

Abs. 1

„Wer eine mit Verordnung gemäß §3 bezeichnete oder von einer gemäß §3

definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz gegen Entgelt oder um sonst daraus einen Vorteil zu ziehen, mit dem Vorsatz erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, dass sie von dem anderen oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im oder am menschlichen Körper angewendet wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Eine wichtige Neuerung ist, dass der Besitz nicht unter Strafe steht. Dieser Umstand ist einer der wesentlichen Unterschiede zum SMG. Wichtig ist hier die Formulierung *„...um sonst daraus einen Vorteil zu ziehen...“*, weil demnach jeglicher Umgang mit einer der in der NPSV aufgelisteten Substanzen straffrei ist, solange man keinen Vorteil daraus zieht.

Abs. 2

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer durch die Straftat einer minderjährigen Person die Anwendung der Substanz ermöglicht und selbst volljährig und mehr als drei Jahre älter als die minderjährige Person ist.“

Ähnlich dem SMG wird im NPSG der Schutz von Minderjährigen durch ein höheres Strafmaß unterstrichen.

Abs. 3

„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer durch die Straftat eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen herbeiführt.“

In diesem Absatz wird eine Straferhöhung angedroht, wenn durch eine in Abs. 1 verwirklichte Straftat eine größere Zahl von Menschen betrifft und deren Leben oder Gesundheit gefährdet. Die größere Zahl von Menschen wird hier nicht genauer definiert bzw. es wird auf keine gesetzliche Definition verwiesen. Zusätzlich lassen die Begrifflichkeiten *„Gefahr für das Leben oder die Gesundheit“* einen Interpretationsspielraum zu.

Abs. 4

„Hat die Straftat nach Abs. 3 den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Weniger Interpretationsspielraum als die Bestimmungen in Absatz 3 lässt Absatz 4 bei den Begrifflichkeiten *„Tod eines Menschen oder schwere*

Körperverletzungen (§84 Abs. 1 StGB)" zu. Hier wird das Strafmaß im Gegensatz zu Absatz 3 verdoppelt. Die größere Zahl von Menschen ist auch hier nicht genauer definiert.

Abs. 5

„Wer jedoch an ein Suchtmittel oder an eine Neue Psychoaktive Substanz gewöhnt ist und die Straftat vorwiegend deshalb begeht, um sich die Mittel zum Erwerb von Suchtmitteln oder Neuen Psychoaktiven Substanzen zu verschaffen, ist

- 1. im Fall des Abs. 1 mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen,*
- 2. im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren,*
- 3. im Fall des Abs. 3 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und*
- 4. im Fall des Abs. 4 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren*

zu bestrafen.“

In Absatz 5 kommt es ähnlich wie im SMG zur Privilegierung von Substanzabhängigen.

§ 5 Einziehung

Dieser Paragraph regelt die Modalitäten für die Einziehung einer Substanz. Diese betreffen vor allem die Exekutive.

Abs. 1

„Eine mit Verordnung gemäß §3 bezeichnete oder von einer gemäß §3 definierten chemischen Substanzklasse umfasste Neue Psychoaktive Substanz ist auch einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen einer Straftat nach §4 verfolgt oder verurteilt werden kann, es sei denn, der oder die Verfügungsberechtigte macht einen rechtmäßigen Verwendungszweck glaubhaft und bietet Gewähr dafür, dass die Substanz nicht zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im oder am menschlichen Körper angewendet wird.“

Demnach darf eine Substanz auch eingezogen werden, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist. Wenn die Person einen *glaubhaften* Grund für den Besitz angeben kann und die Substanz nicht für eine psychoaktive Anwendung gebraucht wird, ist diese nicht einzuziehen.

Abs. 2

„Im Fall des Abs. 1 hat der Ankläger einen gesonderten Antrag auf Einziehung

zu stellen. Für das Verfahren gelten die Paragraphen 443 bis 446 StPO entsprechend.“

In Absatz 2 werden die Modalitäten für die Verfügungsberechtigung geklärt. Dementsprechend wird auf die StPO (Strafprozessordnung) verwiesen.

§ 6 Verdacht auf arzneimittelrechtliche Verstöße

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben, wenn sich im Zuge von Strafverfolgungshandlungen nach diesem Bundesgesetz der Verdacht eines Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz ergibt, unverzüglich das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.“

Sollte sich im Zuge von Ermittlungen herausstellen, dass Substanzen weder in die Zuständigkeit des NPSG noch in die Zuständigkeit des SMG fallen, so ist noch zu prüfen, ob es sich hier um einen Verstoß gegen das AMG (Arzneimittelgesetz) handelt.

§ 7 Monitoring

In Paragraph 7 werden die Modalitäten zur Beobachtung des Marktes und die Handhabung von Gesundheitsrisiken geregelt.

Abs. 1

„Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit hat mit dem Ziel der Vorbeugung vor den mit dem Missbrauch für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten einhergehenden Gefahren Sorge zu tragen für die

Z 1 *Beobachtung des Marktes im Hinblick auf das Auftreten Neuer Psychoaktiver Substanzen,*

Z 2 *Bewertung der Risiken der Neuen Psychoaktiven Substanzen, soweit dies auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen möglich ist,*

Z 3 *Information der maßgeblichen Stellen des Gesundheitswesens über die gemäß Z 1 und 2 gewonnenen Erkenntnisse.“*

Dieser Paragraph beschreibt in den Zeichen 1 bis 3, welche Aufgaben der/die GesundheitsministerIn durch die Verwirklichung des NPSG wahrzunehmen hat. Diese beziehen sich im Rahmen von Monitoring hauptsächlich auf Angebot, Konsummuster, Konsumtrends und Bewertung der Risiken.

Abs. 2

„Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit kann mit den Maßnahmen gemäß Abs. 1 die nationale Kontaktstelle im Informationsnetz der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (§26a des Suchtmittelgesetzes) beauftragen. Diese kann zur Beratung in Fragen der Neuen Psychoaktiven Substanzen einen Fachbeirat aus Sachverständigen der einschlägigen Fachgebiete aus Wissenschaft und Praxis einrichten. Die Tätigkeit der Sachverständigen im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Gesundheit nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.“ Dieser Absatz regelt die Modalitäten für die Informationsübermittlung, die zu den in Absatz 1 angeführten Bestimmungen notwendig sind. Diese Modalitäten orientieren sich an den im SMG § 26 a (Datenübermittlung) angeführten Bestimmungen. Zurzeit geschieht dies durch die Gesundheit Österreich GmbH, welche sich am europaweiten Austausch gemäß EU-Ratsbeschluss (vgl. 2005/387/JI) beteiligt und darin eingebunden ist. Zudem wurde ein Fachbeirat eingerichtet. Dieser besteht aus ExpertInnen der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen und aus der Praxis. Durch sie soll die bestmögliche Schlussfolgerung für Prävention und Behandlung gewährleistet sein.

§ 8 Vollziehung

Dieser Paragraph legt die Zuständigkeiten der Ministerien für die oben angeführten Paragraphen fest.

„Mit der Vollziehung ist hinsichtlich

Z 1 §4 und §5 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz,

Z 2 §6 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres,

Z 4 der übrigen Bestimmungen der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit

betraut.“ Nach dem Entwurf sind drei Ministerien mit dem NPSG betraut. Die meisten Bestimmungen betreffen das BMG, die wenigsten das BMI.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen des Entwurfes regeln die Modalitäten organisatorischer Natur.

Abs. 1

„Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“ Verwiesen wird in dem Gesetz auf das AMG, SMG, StGB und die StPO.

Abs. 2

„Die Durchführungsverordnung gemäß §3 darf bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.“

4.3. Stellungnahmen zum Entwurf

Zum Entwurf des NPSG konnten 23 Stellungnahmen von 22 Stellen ausgemacht werden. Diese sollen nun näher beleuchtet werden, um festzustellen, welchen Einfluss die Stellungnahmen auf die Endfassung des NPSG hatten.

Einsicht in die Stellungnahmen kann im Internet unter folgender URL genommen werden:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00317/index.shtml).

4.3.1. Stellungnahmen Landesregierungen

Von sechs Landesregierungen wurden Stellungnahmen abgegeben; Kärnten, Oberösterreich und Steiermark fehlen.

Stellungnahme Niederösterreichische und Tiroler Landesregierung, Land Burgenland

In den eingereichten Stellungnahmen der Landesregierungen Niederösterreich, Tirol und Burgenland werden keine Einwände gegen das geplante NPSG geäußert.

Stellungnahme Wiener Landesregierung

Die Stellungnahme der Wiener Landesregierung wird durch Petra Martino und Andrea Mader für den Landesamtsdirektor realisiert.

- Zu § 1 Z 3 NPSG wird wie vom BMWFJ und von der Wirtschaftskammer die Begrifflichkeit „chemisches Element“ in Frage gestellt.
- Zu § 3 Abs. 1 Z 1 NPSG wird darauf hingewiesen, dass hier laut Erläuterungen zum NPSG auf größere Verkehrskreise Bezug genommen werde und dies auch Eingang in den Gesetzestext finden sollte.
- Zu § 4 Abs. 1
 - wird vorgeschlagen, die „Zubereitung“ ebenfalls unter Strafe zu stellen bzw. als Straftatbestand zu erfassen.
 - wird festgehalten, dass der Zusatz „sonst einen Vorteil daraus zu ziehen“ zu weit gefasst sei. „Gegen Entgelt“ sei in diesem Kontext ausreichend, da dieses Gesetz nur auf große organisierte Vertriebsstrukturen abzielen sollte. Es wird argumentiert, dass diese Strukturen hauptsächlich an Entgelt interessiert seien.
 - wird zusätzlich festgehalten, dass die Strafandrohungen, welche sich am SMG orientieren, nicht identisch seien. Genauer gesehen seien die Strafandrohungen höher als im SMG.
 - wird darauf hingewiesen, dass es keine Diversions-Bestimmungen wie im SMG gebe.
 - wird angemerkt, dass es keine Unterscheidung im Strafmaß zwischen einmaligen ErsttäterInnen und gewerbsmäßigem Verkauf gebe. Eine derartige Differenzierung des Grunddeliktes würde die gerichtliche Zuständigkeit betreffen.

Stellungnahme Land Salzburg, Landesregierung/Legislativ- und Verfassungsdienst

Die Salzburger Landesregierung versendet ihre Stellungnahme zum NPSG durch den Landesamtsdirektor Christian Marckhgott.

- Grundsätzlich werden der Entwurf des neuen Gesetzes und dessen Intentionen für gut befunden.
- Zu § 4 NPSG wird jedoch angemerkt, dass es hier zu einer Kriminalisierung jugendlichem Experimentierkonsums kommen könne, da im Rahmen von „Peergroups“ bzw. im Freundeskreis Verschaffung, Weitergabe und Überlassen gegen Entgelt durchaus üblich seien. Da dieses Gesetz eben nicht auf eine strafrechtliche Verfolgung eines solchen Konsums abziele, sei dies zu überdenken und die Verschaffung, Weitergabe und Überlassung innerhalb des Freundeskreises seien aus den Regelungen des § 4 NPSG herauszunehmen.
- Zu § 4 Abs. 1 NPSG wird festgehalten, dass die Strafandrohung, welche sich am SMG für das Grunddelikt orientiert, zu hoch sein.

Stellungnahme Amt der Landesregierung Vorarlberg

Das Amt der Landesregierung Vorarlberg nimmt durch Siegi Stemer zum Gesetzesentwurf Stellung.

- Zu § 4 Abs. 3 und 4 NPSG wird empfohlen, „eine größere Zahl von Menschen“ genauer zu bezeichnen.
- Zu § 7 Abs. 1 Z3 NPSG wird empfohlen, den Radius der Informationsverteilung zu vergrößern, d.h. nicht nur maßgebliche Stellen des Gesundheitswesens, sondern auch ausdrücklich Exekutive und die Öffentlichkeit.
- Zu § 7 Abs. 2 NPSG wird angemerkt, dass die darin erwähnten Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 NPSG falsch seien. Es wird angegeben, dass es sich hier um Aufgaben handele, welche zu weiteren Maßnahmen führen sollten.

4.3.2. Stellungnahmen Bundesministerien

Bundesministerium für Frauen und Öffentlichen Dienst

Die Stellungnahme vom Bundeskanzleramt Sektion III hat Stanislav Horvat für die Bundesministerin an das BMG gesendet.

- In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass es keines zusätzlichen Personalaufwands für Justiz und Strafverfolgung bedürfe. Das neue Gesetz könne mit den vorhandenen Ressourcen vollzogen werden.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Vom BMWFJ wird von Konetzky für den Bundesminister folgende Stellungnahme durch Barbara Müller an das BMG eingereicht.

- Zu § 1 NPSG (Begriffsbestimmungen) wird darauf hingewiesen, dass eine einheitliche Terminologie bezüglich Chemikalien, gleich der REACH-Verordnung (EG 1907/2006), zu verwenden sei.
- Der Begriff „chemisches Element“ sollte vermieden werden, da chemische Elemente keine psychoaktive Wirkung hervorrufen und in den seltensten Fällen synthetisch hergestellt würden.
- Die Formulierung *„Neue Psychoaktive Substanz – ein Stoff oder Gemisch, der oder das die Fähigkeit besitzt...“* wird vorgeschlagen.
 - Definition von „Stoff“ wird ausgeführt.
 - Definition von „Gemisch“ wird ausgeführt.
- Die Schlussbemerkung behandelt die Notifikationsverpflichtung gemäß der RL 98/34/EG idgF.

Außer der Stellungnahme zu formalen Punkten wird hier keine Stellung zu Inhalten des NPSG bezogen.

Stellungnahme Bundesministerium für Inneres

Das Bundesministerium für Inneres nimmt durch Peter Andre für die Bundesministerin zum Entwurf des NPSG Stellung.

- Zu § 4 wird aus kriminalpolizeilicher Sicht angegeben, dass wegen fehlender Kontakte bei Internetgeschäften mit Neuen Psychoaktiven Substanzen der Vorsatz nicht nachzuweisen sei und die HändlerInnen in den meisten Fällen auch darauf hinweisen würden, dass die Substanzen nicht für den Gebrauch am menschlichen Körper geeignet seien, und/oder eine psychoaktive Wirkung nicht propagieren würden. Das Innenministerium regt aus diesen Gründen ein Überdenken der Strafbestimmungen an.

Stellungnahme Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

In der abgegebenen Stellungnahme des BMLVS finden sich keine Einwände gegen den Entwurf des NPSG.

4.3.3. Stellungnahmen Universitäten

Stellungnahme Rechtswissenschaftliche Fakultät Innsbruck

Von Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer vom Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Innsbruck wird eine Stellungnahme zum Entwurf eingereicht.

- Allgemein wird der Gesetzesentwurf als vernünftig angesehen, weil dieses Gesetz, im Gegensatz zum SMG, ein schnelles Reagieren auf neue Substanzen zulässt.
- Begrüßt wird, dass nur die Angebotsseite erfasst wird, da jugendliches Experimentier- und Neugierverhalten nicht überzogen kriminalisiert wird. Diesbezüglich findet sich eine Anspielung auf das SMG. Dies könnte als Aufforderung, das SMG bezüglich weicher Drogen wie Cannabis-Produkte u.Ä. zu ändern, interpretiert werden.

Zu § 4 Abs. 1 NPSG wirkt die Formulierung: „... **gegen Entgelt oder um sonst daraus einen Vorteil zu ziehen** mit dem Vorsatz, erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, dass sie von dem anderen oder einem Dritten zu Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im oder am menschlichen Körper angewendet wird, ...“ einige Bedenken und Unklarheiten auf. Hier werden vor allem das Überlassen gegen den Selbstkostenpreis und das Verschenken der Neuen Psychoaktiven Substanzen erörtert. Unklar ist, ob das Überlassen gegen Selbstkostenpreis strafbar ist. Zu bedenken ist, dass hier eindeutig der Erwerb, Besitz und das Verschenken straffrei sind. Vorgeschlagen wird die Änderung der Formulierung von „... sonst einen Vorteil daraus zu erzielen ...“ zu „... zwecks Erzielung eines Vorteils ...“, da dies Formulierungen denen ähnlicher Gesetzestexte entsprechen würden.

- Ergänzend wird zu § 4 NPSG am 13.10.2011 festgestellt, dass es unvertretbar sei, die Diversions-Bestimmungen (Therapie statt Strafe) der Paragraphen 35-40 SMG nicht sinngemäß auf § 4 NPSG anwenden zu können.

Stellungnahme Medizinische Universität Wien

Die Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien wird auf Grundlage der Stellungnahme der Leiterin der Drogenambulanz des AKH Wien Gabriele Fischer gegeben.

- Verwundert zeigt sich die Medizinische Universität über die Tatsache, dass der Entwurf des NPSG und die in Art. 2 geplante Änderung des § 8a SMG getrennt voneinander zu sehen seien. Der Grund der Verwunderung wird in der Stellungnahme nicht ersichtlich.
- Zu § 4 NPSG wird zu bedenken gegeben, dass der Übergang vom straffreien Besitz zu strafbarem Überlassen oft fließend sei. Hier wird eine fälschliche Kriminalisierung der Betroffenen befürchtet und der präventive Ansatz des Gesetzes drohe unscharf zu werden.
- Es wird aufgrund der Schwierigkeit, die NPS zu klassifizieren, befürchtet, dass ein Großteil der Verfahren nach § 4 NPSG eingestellt werde.

4.3.4. Stellungnahmen juristische Kompetenzbereiche

Stellungnahme Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof

Eine Stellungnahme der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof wird durch deren Leiter Werner Pürstel beim BMG, dem Nationalrat und dem BMJ eingebracht.

- Grundsätzlich hat die Generalprokurator zu den Bestimmungen des NPSG keine Einwände. Es werden lediglich einige Anmerkungen gemacht.
- Zu Abs. 2 NPSG wird angemerkt, dass die Altersunterschiede zwischen minderjährigen EmpfängerInnen und volljährigen VertreiberInnen nicht identisch mit den Bestimmungen des SMG und des ADBG (Anti-Doping-Bundesgesetz) seien. In diesen werden zwei Jahre Altersunterschied für eine Qualifikation genannt, währenddessen im NPSG drei Jahre notwendig sind. Dieser Umstand ist für die Generalprokurator nicht nachvollziehbar.
- Die oben genannte Deliktsqualifikation kann nach Ansicht der Generalprokurator überhaupt entfallen, da eine solche auch nicht bei den psychotropen Stoffen zu finden sei. Die psychotropen Stoffe werden in dieser Stellungnahme interessanterweise als „gefährlichere“ Stoffe bezeichnet als die Neuen Psychoaktiven Substanzen, über deren Gefahrenpotenzial man so gut wie nichts weiß.
- Zu Abs. 3 wird festgehalten, dass es bei der Formulierung „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ schwer sein werde, den Nachweis eines solchen Gefahren Eintrittes zu erbringen, da gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über mögliche Akut- und Langzeitwirkungen kaum möglich bzw. vorhanden seiend. Die Generalprokurator erwartet diesbezüglich kaum Verurteilungen.

- Abschließend gibt es noch eine Bemerkung bezüglich der fehlenden Diversions-Bestimmungen, ähnlich den Stellungnahmen zuvor.

Stellungnahme Oberstaatsanwaltschaft

Am 21.10.2011 werden von der Oberstaatsanwaltschaft zwei Stellungnahmen an den Nationalrat eingereicht. Eine Stellungnahme ist vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Werner Pleischl verfasst, die zweite von der Leiterin der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Barbara Haider verfasst und an das BMG und die Oberstaatsanwaltschaft versendet.

Zur ersten Stellungnahme:

- Zu § 4 Abs. 1 NPSG wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bestimmungen eine Anwendbarkeitslücke aufweisen würden. So könne die Vorbereitung für die Verbreitung, auch von großen Mengen, nicht verfolgt werden, wie beispielsweise die Lagerung großer Mengen oder die unentgeltliche Weitergabe innerhalb von Lieferantenstrukturen. Es wird daher eine Deliktvariante von Erwerb, Besitz und Beförderung von Mengen, welche nicht mehr plausibel für den Eigenbedarf dienen können, vorgeschlagen.
- Zu § 4 Abs. 2 NPSG wird die Differenz der Altersunterschiede zwischen dem NPSG und dem SMG (siehe vorangegangene Stellungnahmen) angesprochen.
- Zu § 4 Abs. 3 NPSG wird derselbe Umstand, welchen schon die Generalprokuratur bemerkt hat, kommentiert.
- Zu § 4 Abs. 4 NPSG wird festgestellt, dass nicht einmal das SMG ein solches Qualifikationsdelikt kenne. Demnach sei der Nachweis schwierig. Zusätzlich wird angemerkt, dass sehr wohl eine maximale Strafhöhe angesetzt werde, aber keine Mindeststrafe.

- Da § 4 Abs. 3 und 4 NPSG schwer beweisbar sind, schlägt die Oberstaatsanwaltschaft folgende Absätze in Anlehnung an das SMG vor:
Abs. 3: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat nach Abs. 1 oder Abs. 2 begeht und schon einmal wegen einer Straftat nach Abs. 1 oder Abs. 2 verurteilt worden ist.“
Abs. 4: „Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Straftat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.“
- Zu § 4 Abs. 5 Z 1 NPSG wird vorgeschlagen, zusätzlich zur Geldstrafe die Möglichkeit einer einjährigen Freiheitsstrafe vorzusehen.
- Zu § 4 NPSG wird das Fehlen der Diversions-Bestimmungen für süchtige StraftäterInnen angemerkt.
- Zu § 5 Abs. 1 NPSG wird auf die auf Bestimmungen analog zu § 34 SMG (Einziehung) und § 26 StGB (Einziehung) hingewiesen, da die Formulierung des Entwurfes nicht systemkonform sei.
- Zu § 5 Abs. 2 NPSG wird festgehalten, dass durch die konkrete Formulierung immer ein Antrag vom dem/der AnklägerIn zu stellen sei. Deshalb sollte der erste Satz weggelassen werden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte eine Neue Psychoaktive Substanz bei einem Vorgehen nach § 445a Abs. 2 StPO immer als ein Gegenstand behandelt werden, dessen Besitz allgemein verboten ist.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt:

- Zu § 4 Abs. 1 NPSG wird festgestellt, dass die Strafandrohung für das Grunddelikt doppelt so hoch sei wie jene für das Grunddelikt des SMG und dass es für das NPSG keine Grenzmengenverordnung gebe; damit könne man sich nicht an § 31a Abs. 1 SMG orientieren, wie es in den Erläuterungen geschehe.
- Zudem wird zu bedenken gegeben, dass die "Kann-Bestimmungen" in § 3 zu wenig Bestimmtheit zeigen würden. Wenn sich die entsprechenden Substanzen nicht in der Verordnung finden lassen würden, werden hohe finanzielle Aufwände auf die Justiz zukommen, da für die Beweisaufnahme entsprechende Gutachter und Analysen gebraucht würden, um eine entsprechende psychoaktive Wirkung erkennen zu können.

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs

Die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs wird von der damaligen Präsidentin Irmgard Griss eingereicht, welche Ende 2011 in den Ruhestand ging.

- Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des NPSG.
- Allerdings wird wie bei vorangehenden Stellungnahmen angemerkt, dass es keine Diversions-Bestimmungen gebe.
- Zu § 1 Z 2 NPSG wird festgestellt, dass die Definition bezüglich der Wirkung sehr weit gefasst sei. Genau wird hier der Ausdruck „Störung der Stimmung“ angeführt. Zusätzlich wird zu dem Eigenschaftswort „Neue“ Psychoaktive Substanz zu bedenken gegeben, dass es laut dem Entwurf nicht notwendig sei, dass eine Substanz eine unbestimmte kurze Zeit auf dem Markt sein muss, um unter diese Regelung zu fallen.

- Zu § 3 Abs. 2 und 3 NPSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 NPSG wird festgestellt, dass die in § 3 Abs. 2 und 3 verorteten Substanzklassen keine psychoaktive Wirkung aufweisen müssten. Demnach solle dem in § 4 Abs. 1 ausgeführten erweiterten Vorsatz große Bedeutung zu. Dieser soll in den Erläuterungen der Regierungsvorlage herausgehoben werden.
- Zu § 4 Abs. 1 NPSG wird auf den finanziellen Aufwand bezüglich der AnbieterInnen der betreffenden Substanzen im Internet aufmerksam gemacht – vor allem, wenn diese sich in Fernost (z.B. China) befänden –, und dass diese mit viel Aufwand verbundenen Verfolgungshandlungen ohne strafrechtliche Konsequenzen sein würden.
- Zu § 4 Abs. 2 NPSG wird wie bei den vorangegangenen Stellungnahmen der Altersunterschied für das Qualifizierungsdelikt in Frage gestellt, hier jedoch zusätzlich hinterfragt, warum es diesen überhaupt gebe, da eine solche Unterscheidung bei den psychotropen Substanzen nicht zu finden sei.
- Zu § 4 Abs. 3 NPSG wird wie bei den Stellungnahmen zuvor auf die Schwierigkeit, eine Gefahr für die Gesundheit nachzuweisen, hingewiesen. Ebenso wird von großem medizinischem und/oder toxikologischem Verfahrensaufwand gesprochen.
- Zu § 5 Abs. 1 NPSG wird darauf hingewiesen, dass eine Einziehung nach § 26 Abs. 3 StGB verwirklicht werden könne, wenn Tatbestandselemente nach § 4 Abs. 1 NPSG ausgemacht würden. Somit wären mehr Konstellationen für eine Einziehung möglich.
- Zu § 5 Abs. 2 NPSG wird um eine Einfügung von § 445a Abs. 1 StPO gebeten, um das Verfahren der Einziehung effizienter und schneller zu gestalten.

Stellungnahme Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Durch die Vizepräsidentin der Vereinigung Silvia Geymayer wird eine Stellungnahme zum NPSG an das BMG übermittelt.

Grundsätzlich bestehen gegen den Entwurf des NPSG keine Einwände, außer

zu den folgenden Paragraphen:

- Zu § 4 Abs. 1 NPSG wird angemerkt, dass aufgrund der Tatsache, dass VertreiberInnen der Neuen Psychoaktiven Substanzen auf Verpackungen darauf hinweisen (auch wenn nur zum Schein), diese Substanz sei nicht für den Gebrauch am menschlichen Körper zu gebrauchen, eine Tathandlung nach Abs. 1 nur schwer nachzuweisen sein werde.
- Zu § 4 Abs. 2 NPSG werden die gleichen Bedenken geäußert, welche in der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zu finden sind.
- Die Stellungnahme zu § 4 Abs. 3 NPSG deckt sich ebenfalls mit der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs.

4.3.5. Stellungnahme Gesundheit Österreich GmbH

Von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wird eine Stellungnahme von Sachbearbeiter Alexander Grabenhofer-Eggerth aus dem Arbeitsbereich Prävention eingereicht.

- Ebenso wie in den vorherigen Stellungnahmen wird begrüßt, dass nur die Angebotsseite erfasst wird. Hier wird argumentiert, dass dies aus Sicht der Prävention als sinnvoll erachtet werde.
- Erwartet wird durch dieses neue Gesetz eine Entschleunigung des Marktes.
- Begrüßt wird auch die Festsetzung des Monitorings in § 7 NPSG, da dies ganz im Sinne des EWS (Early Warning System) sei.

4.3.6. Stellungnahmen der Kammern Stellungnahme Bundesarbeitskammer

Von der AK (Bundesarbeitskammer) wird die Stellungnahme von Sachbearbeiterin Edith Drexler übermittelt und enthält keinerlei Kritik am Entwurf.

- Begrüßt wird die Schwerpunktsetzung zur Eingrenzung der Angebotsseite, sodass ein Umgehen der Drogengesetzgebung durch Erzeugen neuer Substanzen nicht mehr möglich sei.

Stellungnahme Wirtschaftskammer Österreich

Die Generalsekretärin Anna Maria Hochhauser und der Präsident Christoph

Leitl nehmen zum Entwurf des NPSG Stellung. Die Stellungnahme kritisiert die formalen Begrifflichkeiten in § 1 NPSG und ist nahezu identisch mit der Stellungnahme des BMWFJ.

4.3.7. Stellungnahme Rechnungshof

Der Rechnungshof nimmt durch den Präsidenten Josef Moser zu den finanziellen Auswirkungen, welche in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes zu finden sind, Stellung. Die Stellungnahme wird an das BMG, BMF und den Nationalrat gesendet. Bemängelt werden:

- Die Nicht-Nachvollziehbarkeit der Kosten für das Dokumentationssystem nach § 7 Monitoring.
- Das Fehlen einer Prognose der Kosten für Strafverfolgung und Strafvollzug.
- Zusammengefasst entspreche die Aufstellung der Kosten nicht § 14 BHG (Bundes-Haushalts-Gesetz) und den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.f.

4.3.8. Stellungnahme Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt Stellung zu folgenden Punkten:

- Grundsätzlich bestehen seitens des Hauptverbandes keine Bedenken gegenüber dem NPSG und die Änderungen des SMG werden ausdrücklich begrüßt.
- Vorgeschlagen wird außerdem, dass dem Fachbeirat, welcher in § 7 Abs. 2 NPSG bestimmt wird, VertreterInnen der Sozialversicherungsträger beigesetzt werden sollten, um Fragen der PatientInnenversorgung durch die soziale Krankenversicherung zu klären.

4.3.9. Stellungnahme Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes nimmt durch Sektionschef Gerhard Hesse für den Bundeskanzler Stellung und übermittelt diese an das BMG und den Nationalrat.

- Zu § 2 bis 4 NPSG wird kommentiert, dass diese Paragraphen schwer verständlich und unklar seien. Konkret wird der Umstand bemängelt, dass hier nicht klar sei, wann eine Substanzklasse unter die Bestimmungen des NPSG fällt.
- Zu § 5 Abs. 2 NPSG wird angemerkt, dass es bei einer Einziehung ohne Straftatbestand nach § 4 auch keinen Ankläger geben könne. Damit werde unklar, wer laut StPO den Antrag auf Einziehung zu stellen habe.
- Zu § 6 NPSG wird festgehalten, dass eine Beschreibung (Art, Umfang etc.) der Daten, welche bei Verstößen gegen das AMG an das Bundesamt für Gesundheit und Sicherheit weitergegeben werden, fehle. Deswegen werden datenschutzrechtliche Bedenken geäußert.
- Zu § 7 NPSG wird zu einer Prüfung angeregt, ob sich die Einrichtung eines Fachbeirates nicht schon durch das Bundesgesetz bezüglich der Gesundheit Österreich GmbH ergebe.
- Zusätzlich finden sich in der Stellungnahme reichlich legistische und sprachliche Anmerkungen zum Entwurf.
- Diese Stellungnahme beinhaltet Bemerkungen zum Vorblatt, also auch zum besonderen Teil der Erläuterungen. Hier werden sowohl formale als auch inhaltliche Fehler angemerkt.

4.4. Unterschiede zwischen Entwurf und Endfassung des NPSG

In diesem Teil wird die Endfassung des NPSG (Bundesgesetzblatt I Nr. 146/2011) mit dem Entwurf verglichen, um festzustellen, welche Änderungen vorgenommen wurden, welchen Einfluss die abgegebenen Stellungnahmen hatten bzw. welche Vorschläge und Anmerkungen eingearbeitet wurden. Um diesen Prozess übersichtlich zu gestalten, werden die Änderungen Paragraph für Paragraph abgearbeitet.

4.4.1. § 1 NPSG (Begriffsbestimmungen)

Z 1

Die Endfassung des NPSG ist identisch mit dem Entwurf. Damit blieben die Anmerkungen vom BMWFJ und von der WKO unberücksichtigt, die Begrifflichkeiten „Substanz“ und

„Zubereitung“ an die EU-weit einheitliche Terminologie für Chemikalien anzupassen und durch „Stoff“ und „Gemisch“ zu ersetzen.

Auch die Bemerkung des Obersten Gerichtshofs bezüglich des Eigenschaftswortes „Neue“ Psychoaktive Substanz hatte keinerlei Konsequenzen. Der Oberste Gerichtshof gab zu bedenken, dass eine Substanz nicht neu sein müsse, um unter dieses Gesetz zu fallen, und somit die Formulierung

„Neue Psychoaktive Substanzen“ nicht passend sei.

Z 2

Die Endfassung weist ebenfalls keine Änderung in § 1 Z 2 NPSG auf. Entwurf und Endfassung sind identisch. Hier hatte der Oberste Gerichtshof zu bedenken gegeben, dass der Begriff „Störung der Stimmung“ zu weit gefasst sei.

Z 3

In Z 3 wurde der Begriff „*chemisches Element*“ durch „*chemische Verbindung*“ ersetzt. Damit wurden die Anmerkungen von BMWFJ, WKO und der Wiener Landesregierung realisiert, welche angaben, dass ein chemisches Element wohl kaum dazu in der Lage sei, eine psychoaktive Wirkung hervorzurufen, und in den seltensten Fällen synthetisch hergestellt werde.

Z 4

Z 4 wurde gekürzt. Hier wurden der Gliedsatz „*auch in gepresster oder sonst fester Form, das eine Neue Psychoaktive Substanz oder mehrere solcher Substanzen enthält*“ weggelassen. Damit wird Z 4 etwas übersichtlicher, was der Forderung des BMI entgegenkommt.

4.4.2. § 2 NPSG (Anwendungsbereich)

§ 2 NPSG bleibt in Abs. 1 und Abs. 2 unverändert zum Entwurf.

4.4.3. § 3 NPSG (Verordnung)

Abs. 1

In BGBl 146/2011 Absatz eins des § 3 NPSG wurde im Gegensatz zum Entwurf auf die Formulierung „... *im Fall ihrer Anwendung am oder im menschliche*

Körper ...“ verzichtet. In den Stellungnahmen lässt sich kein Hinweis darauf finden, warum dies geschehen ist. Doch liegt die Vermutung nahe, dass *die Erreichung einer psychoaktiven Wirkung* (vgl. § 1 Z 2 NPSG) ohne *eine Anwendung am oder im menschlichen Körper* nicht möglich ist. Somit wäre diese Formulierung überflüssig.

Z 1

Wie oben (vgl. Abs. 1) wurde auch hier auf die Formulierung „... *Anwendung am oder im menschlichen Körper ...“* verzichtet. Auf die Bemerkung der Wiener Landesregierung, im Gesetzestext auf *die größeren Verkehrskreise* Bezug zu nehmen und diese genauer zu bezeichnen, wurde nicht eingegangen.

Z 2

In Z 2 wurde im Gegensatz zum Entwurf, wie bereits bei den vorhergehenden Regelungen dieses Paragraphen, auf die Formulierung „... *.am oder im menschlichen Körper ...“* verzichtet. Zusätzlich wurde die Begrifflichkeit „... *nach dem Stand des Wissens ...“* in „... *nach dem Stand der Wissenschaft ...“* geändert. Diese Änderung wurde nicht durch eine Stellungnahme angeregt.

Abs. 2

§ 3 Abs. 2 NPSG wurde nicht geändert. In den Stellungnahmen wurde nichts zu diesem Absatz angemerkt.

Abs. 3

§ 3 Abs. 3 NPSG wurde ebenfalls nicht geändert. In den Stellungnahmen findet sich lediglich eine Anmerkung des Obersten Gerichtshofs; diese Anmerkung bezieht sich auf die Verbindung mit den in § 4 NPSG angeführten gerichtlichen Strafbestimmungen. Demnach sollte *der Vorsatz, einen Vorteil zu erzielen*, als Qualifikation bei Substanzen, welche keine psychoaktive Wirkung haben, aber trotzdem in eine entsprechende Substanzklasse nach § 3 Abs. 2 NPSG fallen, noch mehr hervorgehoben werden.

4.4.4. § 4 NPSG (Gerichtliche Strafbestimmungen)

Zu § 4 NPSG gab es die meisten Stellungnahmen und dieser Paragraph unterlag den größten Änderungen. Im Entwurf umfasste dieser Paragraph noch fünf Absätze, die in der Endfassung auf zwei reduziert wurden. Diese zwei

Absätze werden unten beschrieben. Die im Entwurf enthaltenen Absätze zwei, drei und fünf entfallen zur Gänze.

Es gab fünf Stellungnahmen (Rechtswissenschaftliche Fakultät Innsbruck, Wiener Landesregierung, Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof, Oberstaatsanwaltschaft und Oberster Gerichtshof), welche die fehlenden Diversions-Bestimmungen (vgl. §§ 35-40 SMG) kritisierten. Diese fanden trotzdem keinen Eingang in die Endfassung. Eine mögliche Begründung lieferte der für diese Arbeit befragte Staatsanwalt Udo Kremnitzer (vgl. Kap. 5). Er gab an, dass Diversions-Bestimmungen im Sinne von „Therapie statt Strafe“ nur für Süchtige bzw. an ein Suchtmittel gewöhnte StraftäterInnen gelten würden. Bei den im NPSG bzw. in der NPSV geregelten Substanzen und Substanzklassen sei noch nicht geklärt, ob diese ein Suchtpotenzial besitzen. Damit würde sich ein Nachweis für einen Therapiebedarf der/des Angeklagten schwierig gestalten. Aus demselben Grund dürfte auch die Privilegierung von süchtigen StraftäterInnen nicht in der Endfassung aufscheinen.

Abs. 1

In Absatz 1 wurde die Formulierung „*Wer mit dem Vorsatz ... um daraus einen Vorteil zu ziehen*“ im Gegensatz zum Entwurf als einleitender Satz positioniert. Es findet sich demnach zweimal *der Vorsatz* in Absatz 1: einmal *der Vorsatz, einen Vorteil daraus zu ziehen*, und *der Vorsatz zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung*. Damit wurde *der Vorsatz* als Qualifikation für einen Straftatbestand in gewisser Weise hervorgehoben, wie es in der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs gewünscht wurde.

Der Begriff *Entgelt* verschwindet völlig in der Endfassung. Gegen eben diese Begrifflichkeit fanden sich in der Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck Bedenken. In der Stellungnahme wurde befürchtet, dass eben die Gruppe bestraft würde (jugendliche Experimentier-KonsumentInnen), welche nicht bestraft werden sollte, wenn die entsprechenden Substanzen gegen den Selbstkostenpreis weitergegeben würden. Ähnliche Bedenken zum Begriff *Entgelt* gab es in der Stellungnahme der Landesregierung Salzburg.

Bemerkenswert ist, dass im Gegensatz zum Entwurf die Begrifflichkeit *anbieten* entfällt. Grund dafür ist wahrscheinlich, dass die Verfolgung der InternetanbieterInnen zu aufwändig und zu kostenintensiv wäre, wenn es beispielsweise um Anbieter in China o.Ä. geht. Bedenken dazu finden sich in der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs. Das bedeutet, dass die NPS ihre/en BesitzerIn mit wechseln muss, um einen Straftatbestand nach dem NPSG zu verwirklichen.

Die Strafhöhe von bis zu zwei Jahren bleibt unverändert. Hierzu gab es aber in vielen Stellungnahmen Hinweise bezüglich der Strafhöhe für das Grunddelikt im Vergleich mit dem SMG. Im SMG ist das Strafmaß für das Grunddelikt deutlich niedriger. Grund dafür kann der im NPSG notwendige *Vorsatz* sein. Im SMG bedarf es hier keines *Vorsatzes*.

Abs. 2

Absatz zwei des § 4 NPSG ist Absatz 4 des Entwurfes und blieb bis auf den Verweis auf Absatz 3 des Entwurfes (dieser wurde entfernt) unverändert.

Zusammengefasst ist § 4 NPSG viel schlanker geworden als im entsprechenden Entwurf. Weggelassen wurde die höhere Bestrafung der Abgabe an Minderjährige von volljährigen Personen, deren Altersunterschied mehr als drei Jahre beträgt. Hierzu gab es zum Beispiel die Stellungnahme der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof, welcher zu entnehmen ist dass diese Deliktsqualifikation entfallen könne, weil eine solche auch bei den psychotropen Stoffen nicht vorkomme.

Absatz 3 des Entwurfes wurde entfernt, da, wie den Stellungnahmen der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof, der Oberstaatsanwaltschaft, des Obersten Gerichtshofs, der Vereinigung der Oberstaatsanwaltschaft und der Medizinischen Universität zu entnehmen ist, die Nachweisbarkeit einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit sich schwierig gestalten könne und schwer zu definieren sei. Die entsprechenden Substanzen seien noch zu wenig erforscht und der medizinisch-toxikologische Aufwand wäre enorm.

Absatz 5 des Entwurfes wurde entfernt. Die möglichen Gründe wurden einleitend zu diesem Teilkapitel ausgeführt. Die Forderungen der Oberstaatsanwaltschaft,

ähnlich dem SMG Bestimmungen für WiederholungstäterInnen und Mitglieder von *kriminellen Organisationen* aufzunehmen, wurden nicht umgesetzt.

4.4.5. § 5 NPSG (Einziehung)

Abs. 1

Im Gegensatz zum Entwurf findet sich in Absatz 1 der Verweis auf § 26a StGB (Einziehung) für den Fall, dass § 4 NPSG verwirklicht würde. Dies wurde in den Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft und des Obersten Gerichtshofs angemerkt. Daraus resultierend sind mehr Konstellationen für eine Einziehung möglich.

Abs. 2

In Absatz 2 wurde § 445a StPO eingefügt. Dadurch wird die Einziehung vereinfacht. Eine Anregung dazu findet sich in der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs. Dadurch wird mit einer NPS im Falle einer Einziehung immer so verfahren wie mit einer Substanz, deren Besitz allgemein verboten ist. Zusammengefasst wird durch die Regelungen in § 5 NPSG die Einziehung von NPS erleichtert bzw. möglich gemacht, selbst wenn keine Straftat nach § 4 NPSG begangen wurde. Somit ist eine Einziehung ohne AnklägerIn möglich.

4.4.6. § 6 NPSG (Verdacht auf arzneimittelrechtliche Verstöße)

Im Gegensatz zum Entwurf wurde dieser Paragraph durch Bestimmungen der Datenübermittlung an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen erweitert. Konkret handelt es sich um die Ermächtigung der Organe der öffentlichen Sicherheitsdienste, produktbezogene und personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn dies *zum Schutz vor den mit dem vorschriftswidrigen In-Verkehr-Bringen von Arzneimitteln verbundenen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen* geschieht. Dementsprechend werden in der Endfassung die entsprechenden Regelungen des Arzneimittelrechts (BGBl. Nr. 185/1983 und BGBl. Nr. 79/2010) für solche Fälle genannt. Dadurch wurde die Forderung in der Stellungnahme des

Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt realisiert.

4.4.7. § 7 NPSG (Informationspflichten der Zollbehörden)

Dieser Paragraph kam neu hinzu. Im Entwurf des NPSG war § 7 mit Monitoring betitelt. Warum dieser Paragraph gerade hier eingefügt wurde oder ob dies nur zufällig geschah, bleibt unklar. Die Zollbehörden fallen in den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums (BMF). Damit wird auch § 9 NPSG (Vollziehung) um das BMF erweitert. Zum Inhalt von § 7:

Abs. 1

„Wenn bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass Neue Psychoaktive Substanzen zum Zweck nach oder aus Österreich befördert werden, dass sie zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper angewendet werden, so sind die Zollorgane befugt, diese vorläufig sicher zu stellen. Von der Sicherstellung haben sie unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten. Erklärt diese, dass die Voraussetzungen einer Sicherstellung gemäß §110 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, nicht vorliegen, ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben. Im Übrigen tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht den Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig abgewiesen hat.“ Hier werden die Modalitäten einer Sicherstellung durch die Zollbehörden geregelt. Bemerkenswert ist, dass die Zollbehörde unbekannte Substanzen sechs Monate ohne richterliches Zutun sicherstellen kann.

Abs. 2

„Im Zusammenhang mit der Kontrolle von Neuen Psychoaktiven Substanzen, die zu dem im Abs. 1 genannten Zweck nach oder aus Österreich befördert werden, dürfen die Zollbehörden personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten (§4 Z 9 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) und diese den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgabe erforderlich ist.“ In Absatz 2 werden die Modalitäten für die Übermittlung entsprechender Daten geregelt.

4.4.8. § 8 NPSG (Monitoring)

§ 8 NPSG bleibt im Wortlaut gleich, geändert hat sich lediglich die Nummer von § 7 auf § 8. Die Stellungnahme der Sozialversicherungsträger, welche sich eine Hinzuziehung von VertreterInnen der Sozialversicherungsträger im Fachbeirat (vgl. § 8 Abs. 2 NPSG) wünschten, wurde demnach nicht berücksichtigt. Auch die Stellungnahme der Landesregierung Vorarlberg hatte keinen Einfluss auf § 8 NPSG. In dieser wurde eine Erweiterung des Informationsradius angeregt. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hatte in seiner Stellungnahme zu einer Prüfung angeregt, ob sich die Einrichtung eines Fachbeirates nicht schon durch das Bundesgesetz bezüglich der Gesundheit Österreich GmbH ergebe.

4.4.9. § 9 NPSG (Vollziehung)

Durch die Einsetzung des neuen § 7 NPSG (Informationspflicht der Zollbehörde) wird in Z 3 der/die BundesministerIn für Finanzen (BMF) mit der Vollziehung des § 7 NPSG betraut. Die Zuständigkeiten der anderen BundesministerInnen bleiben unverändert. Stellungnahmen gab es hier keine.

4.4.10. § 10 NPSG (Schlussbestimmungen)

Abs. 1

Absatz 1 bleibt unverändert.

Abs. 2

In Absatz 2 wurde die Formulierung „... §3 darf bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden“ geändert in: „... §3 darf bereits ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie darf jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Kraft treten“. Zu dieser Regelung gab es keine Stellungnahmen.

4.4.11. § 11 NPSG (Inkrafttreten)

Dieser Paragraph ist neu und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Jänner 2012.

4.5. Die FPÖ und das NPSG

Obwohl die Freiheitliche Partei Österreichs wie alle anderen Parteien dem Gesetz zustimmt, wird in einer Presseaussendung vor Inkrafttreten des NPSG Unmut geäußert. Am 29.09.2011 schreibt die FPÖ-Gesundheitssprecherin Dagmar Belakowitsch-Jenewein in ihrer Presseaussendung (*Apa-ots*), dass durch das NPSG „kein Unrechtsbewusstsein bei Jugendlichen“ gefördert werde und die Einnahmen „best organisierter krimineller Sparten“ keine Geldeinbußen erleiden würden. Damit nennt Belakowitsch zwei klassische Argumente der fundamentalistischen AbstinenzbefürworterInnen, nämlich Psychoaktiven Substanzkonsum als abweichendes Verhalten und den Reflex gesellschaftlicher Macht- und Prestigedifferenzen. Bemerkenswert ist diese Presseaussendung, weil keine andere Partei eine ähnliche Presseaussendung zum Entwurf ausschickte. Ein ähnliches Bild zeigt sich im parlamentarischen Bereich. Der Abgeordnete Doppler stellt im März 2012 eine parlamentarische Anfrage an jene Ministerien, welche laut § 9 NPSG mit der Vollziehung betraut wurden. Diese vier Anfragen lassen den Schluss zu, dass ihr Sinn das Infragestellen des NPSG in seiner aktuellen Form sein sollte. Dennoch sind die Antworten der Ministerien für die Fragestellungen der vorliegenden Arbeit von Interesse.

- Das BMG verwies für die von Doppler gewünschten Antworten auf die mit dem Monitoring beauftragten Stellen und auf die NPSV.
- Das BMI gab an, vom 01.01.2012 bis 02.03.2012 18 verschiedene Substanzen nachgewiesen zu haben und zwei Anzeigen zu verbuchen.
- Das BMF verwies darauf, dass vom 01.01.2012 bis 02.03.2012 zwei Sicherstellungen erfolgt seien. Eine Aufhebung der Sicherstellung seitens der Staatsanwaltschaft habe es bis zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben.
- Das BMJ gab an, vom 01.01.2012 bis 08.03.2012 keine strafrechtliche Verurteilung verbucht zu haben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich, obwohl das NPSG im Nationalrat einstimmig beschlossen wurde, GegnerInnen der aktuellen Version identifizieren lassen. Ob und wie das NPSG zukünftig Veränderungen unterliegen wird, hängt davon ab, wie es sich in der Praxis bewährt. Bis März 2012 konnten einige Substanzen sichergestellt werden, es gab aber keine

strafrechtliche Verurteilung. Nach so kurzer Zeit (zwei Monate) sind diese Ergebnisse nicht wirklich aussagekräftig und die „Mühlen der Justiz mahlen bekanntlich langsam“. Wenn aber hier ein Trend abgelesen werden soll, so scheint das Gesetz seine Aufgabe zu erfüllen, indem es den Markt entschleunigt und die KonsumentInnen nicht kriminalisiert.

5. Within-Method-Triangulation: Empirische Ergebnisse

Bevor die Interpretationen der Interviews präsentiert werden, soll ein Blick auf die Interviewtechnik verdeutlichen, warum sie gewählt wurde und was sie leisten kann.

Episodische Interviews können als eine Art Mischform von narrativem Interview und Leitfadeninterview gesehen werden. Dadurch wird, wie bereits oben erwähnt (vgl. Kap. 2.2. und 2.2.1.), Triangulation innerhalb einer Methode verwirklicht. Durch diese Interviewtechnik können zwei verschiedene Formen des Wissens bei den Befragten abgerufen werden: zum einen narrativ-episodisches Wissen und zum anderen das semantische Wissen (vgl. Flick 2011: 28f.). Bei narrativ-episodischem Wissen geht es um eine Erzählaufforderung, welche sich an Erfahrungen in konkreten Situationen richtet (vgl. Flick 2007: 312). Ein Beispiel soll dies kurz greifbar machen:

„I: Wie bist du auf diese Substanzen gekommen?

K: Ja, das ist eine sehr interessante Geschichte. Es ist so ...“

Wie der Auszug aus dem Interview mit einer/m KonsumentIn zeigt, geht es um Wissen, welches der unmittelbaren Erfahrungsnähe entspringt. Die Frage verlangt nach konkreten Situationen oder Ereignissen, welche den/die KonsumentIn zu diesen Substanzen geführt hat. Kurz gesagt, im Mittelpunkt stehen hier konkrete Situationsabläufe.

Das semantische Wissen hingegen umfasst aus Erfahrungen abgeleitetes Wissen, welches für das Subjekt Begrifflichkeiten definiert (vgl. Lamnek 2005: 362), mit anderen Worten einen mentalen Thesaurus, organisiertes Wissen und Generalisierungen (vgl. Flick 2011: 29). Ein Beispiel hierfür ist die Frage nach der Risikobereitschaft des/der Interviewten in Zusammenhang mit dem Konsum der Neuen Psychoaktiven Substanzen. Hier wird nicht gezielt nach einer Situation, sondern nach einer subjektiven Definition eines Begriffes gefragt.

„I: Wie sieht es mit deiner Risikobereitschaft aus? Wie würdest du das Risiko, welches du eingehst, beschreiben?

K: Es ist auf alle Fälle Risikobereitschaft. Weil, wir wissen alle fast nichts ... vor

allem bei Substanzen, die erst heuer am Markt gekommen sind ... Ja, mit den Mischungen ... Also, ich muss mir da jetzt eingestehen, dass ich Chemikalien, die nicht einmal für sich alleinstehend ein Safety-Profil haben, wo es keine Erfahrungen bei Langzeitkonsum gibt, und wo die Wirkmechanismen nur vage bekannt sind, miteinander mische. Und das ist ein Spiel mit dem Feuer. Da nehme ich mich nicht raus, dass ich da ein bisschen Bungee-Jumpen geh“
(K3: 303).

Wie der Auszug zeigt, greift der/die Befragte auf Abstraktionen, die Setzung von Zusammenhängen, Symbole und Generalisierungen aus dem semantischen Gedächtnis zurück, um subjektiv den Begriff Risiko zu definieren. Aussagen wie „*Spiel mit dem Feuer*“ und „*Bungee-Jumpen*“ in Zusammenhang mit dem Begriff Risiko illustrieren dies deutlich. Es handelt sich somit um eine argumentativ-theoretische Darstellung des Begriffes, abgeleitet aus der Erfahrung des/der Betroffenen.

Der Vorteil des episodischen Interviews liegt darin, dass es im Gegensatz zum narrativen Interview nicht auf der Erzählbasis verhaftet bleibt. Das Interview ist demnach keine abgeschlossene Geschichte, sondern vielmehr ähnlich einer Alltagskonversation (vgl. Lamnek 2005: 363), wo es immer wieder Fragen des/der InterviewerIn gibt, um den Erzählfluss zu stimulieren oder das Interview zu einem anderen Themenbereich zu führen. Die zwei Formen des Erfahrungswissens, welche durch diese Interviewtechnik erhoben werden können, sollen durch die folgende Abbildung veranschaulicht werden.

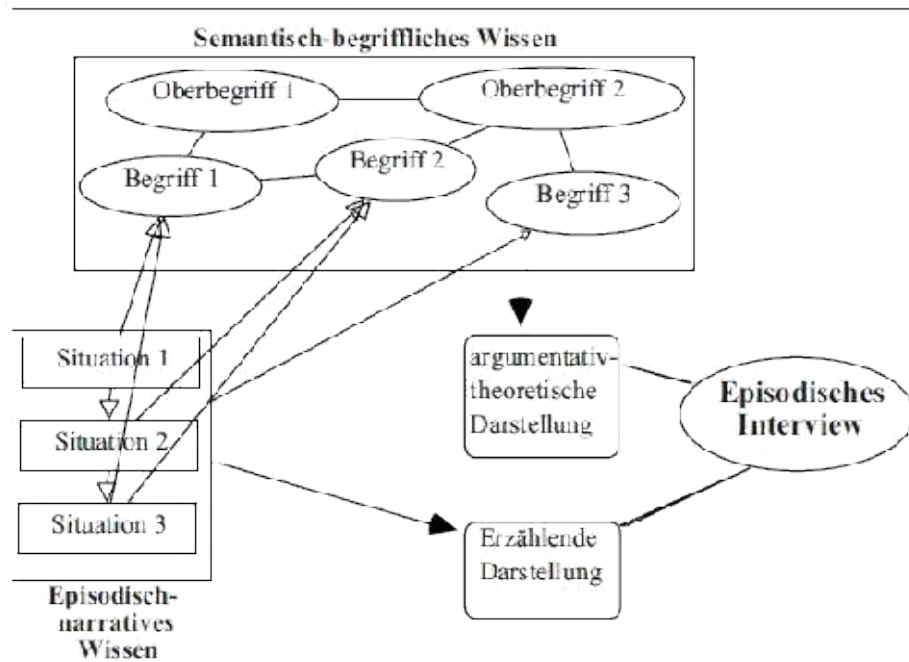


Abbildung 4: Flick 2011: 36

Abb. 4 veranschaulicht, dass die zwei Formen des Wissens nicht isoliert voneinander stehen, sondern miteinander verbunden sind.

Dass es eine Prozesshaftigkeit zwischen den Wissensformen gibt, soll das folgende Zitat zeigen: „Allgemeines Erfahrungswissen basiert auf der Generalisierung von Wissen, das

zunächst situationsbezogen erworben und gespeichert wurde und durch die Übertragung auf andere, vergleichbare Situationen und Erfahrungen bzw. über den Vergleich mit diesen seine situative Spezifität verloren hat, wobei sich allgemeine Begriffe und Regeln ihres Zusammenhanges herausgebildet haben“

(Flick 2011: 30). Ein Großteil der bis jetzt vorhandenen Informationen über die Wirkungen der Neuen Psychoaktiven Substanzen sowie das für diese Arbeit gewonnene Material aus den Interviews beruhen auf dem oben genannten Erfahrungswissen.

Für die oben genannte Fragestellung ist das episodische Interview deswegen hervorragend geeignet, da es auf der einen Seite kaum wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnisse zur Motivation bzw. zu den Hintergründen für den Konsum der Neuen Psychoaktiven Substanzen gibt. Eine rein zielgerichtete Fragestellung wäre aus diesem Grund wenig geeignet, breitgefächerte

Zusammenhänge erkennen zu lassen. Die aus den Interviews gewonnenen Daten wären zu sehr fokussiert und nicht so gehaltvoll. Eine freie Erzählung hingegen bringt eine inhaltlich breit gestreute Datenmenge.

Die Formulierung des Fragetextes wird hier nicht festgelegt, da die in der Befragungssituation verwendeten Sprachcodes angepasst werden (vgl. Lamnek 2005: 352). Dies geschieht aufgrund der Heterogenität der Befragten; hier kann kein einheitlicher Sprachcode angewendet werden. Auf der anderen Seite verlangen die durch die Recherchen gewonnenen Erkenntnisse und Argumentationslinien des parlamentarischen Schriftverkehrs bzw. der Stellungnahmen konkrete Antworten der Befragten. Dann wurde beispielsweise sehr gezielt gefragt, wie das folgende Zitat aus dem Interview mit einem Juristen zeigt.

„I: Bei den Stellungnahmen zum parlamentarischen Entwurf des NPSG konnte ich lesen, dass der Aufwand zur Messung der Potenz, eben wie stark die Substanz ist, dass Sie in den meisten Fällen darauf verzichten werden, weil die Kosten zu hoch sind bzw. es zu aufwändig ist. Wird das so sein?“

F: Na ja, ich denk mir, wenn man eine Substanz hat, muss man natürlich prüfen, welche Substanz man da hat, und fällt die Substanz unter das Gesetz bzw. unter die NPSV – die darauf basierende Verordnung – und dafür wird im Zweifelsfall eine Analyse notwendig sein, weil man sonst nicht feststellen kann, ob die Strafbarkeit überhaupt gegeben ist. Und da wird meines Erachtens der Knackpunkt der sein: Kommt das NPSG zur Anwendung oder ist es eventuell eine Substanz, die nach dem Arzneimittelrecht geregelt ist bzw. der Vertrieb bestimmten Personen vorbehalten bleibt“ (Interview Feigl: 61).

Wie an der Frage erkennbar, handelt es sich hier um einen Punkt, der die Exekutierbarkeit des NPSG betrifft. Die Exekutierbarkeit des NPSG ist Teil der Hauptfragestellung dieser Arbeit. Hier muss sehr gezielt gefragt werden, um an die gewünschte Information zu kommen. Es geht konkret um § 4 Abs. 3 NPSG. In den Stellungnahmen zum Entwurf des NPSG wurde die Kostenfrage bezüglich der Analyse gestellt (vgl. Kap. 4.3.ff.). Diese Problematik wird gezielt beim Juristen Martin Feigl im Interview hinterfragt.

Beides ist beim episodischen Interview möglich, das Stellen offener Fragen und das gezielte Hinterfragen, da es sowohl Erzählungen als auch die

Beantwortung zielgerichteter Fragen beinhaltet (vgl. Lamnek 2005: 362). Beides ist zur Klärung der Fragestellungen notwendig. Bezug nehmend auf die Standardisierung des Verlaufes der Befragungen sei vermerkt: Die Reihenfolge der zu stellenden Fragen bzw. Themengebiete bildet eine Art Grundreiz, auf den der/die Befragte mit einer möglichst ausführlichen Erzählung reagieren soll. Wann diese oder jene Frage gestellt wird, ist nicht fixiert, sondern ergibt sich aus dem Gesprächsverlauf (vgl. ebd.: 352).

Die folgenden Unterkapitel stellen die Hauptkategorien der Interviewauswertung dar.

5.1. Risiko

Welches ist die gefährlichste und risikoreichste psychoaktive Substanz? Diese Frage wird kaum jemand beantworten können, weil es nahezu unmöglich ist, auf diese komplexe Frage eine zufriedenstellende Antwort zu geben. Doch gibt es Bestrebungen, diese Komplexität etwas aufzuschlüsseln (vgl. Nutt u.A. 2007 u. 2010). Bei der Beantwortung der Hauptfragestellungen (vgl. Kap. 1.1.), insbesondere „Welche Auswirkungen hat das NPSG auf das Risiko, das Angebot, die Nachfrage der NPS und die Drogenpolitik?“ und „Welche Folgen und Chancen ergeben sich durch das Gesetz für die psychosoziale Drogenarbeit und im Besonderen für die Klinische Sozialarbeit?“ ergab sich ein fokussierter Blick auf das Thema Risiko. In § 8 NPSG (Monitoring) wird eine Risikoabschätzung beschlossen. Ebenso zeigte sich Risiko im Zuge der Auswertung als wohl wichtigste und umfangreichste Kategorie dieser Forschung. Das Thema Risiko spielt bei bekannten psychoaktiven Substanzen eine wichtige Rolle, bei unbekanntem psychoaktiven Substanzen gewinnt dieser Begriff noch mehr an Gewicht aufgrund des noch im Dunklen liegenden Schadenspotenzials der Substanzen. In Kapitel 3.3.3. wurde der Begriff Risiko bereits aus systemtheoretischer Sicht behandelt, um festzustellen, dass es sich bei Risiko um eine Entscheidung für eine ungewisse Zukunft handelt. Dieses Verständnis von Risiko soll auch hier Anwendung finden. Demnach soll Risiko als ein möglicher negativer Ausgang gesehen werden, der auf eine Entscheidung zurückzuführen ist.

In diesem Kapitel gilt es zu beleuchten, wie sich Risiko aus den

verschiedenen Perspektiven rund um den Konsum psychoaktiver Substanzen darstellt. Bei den befragten KonsumentInnen spielte hauptsächlich der Umgang mit dem eigenen Risiko eine Rolle. Bei den Interviews mit der Exekutive war das Thema risikoreiches Verhalten der KonsumentInnen, welches eine Gefahr für die Umwelt ergibt, wichtig. Die InterviewpartnerInnen aus dem psychosozialen Bereich beschäftigte vor allem die Vermittlung von Risikobewusstsein und Risikokompetenz. Bei den Interviewpartnern aus dem juristischen Bereich spielt das Thema Risiko hingegen kaum eine Rolle.

In weiterer Folge sollen die möglichen negativen Folgen bzw. Schäden (Kap. 5.1.1.), die Schadensquellen (Kap. 5.1.2.), also woraus die negativen Folgen entspringen, das Risikobewusstsein bzw. die Risikowahrnehmung der InterviewpartnerInnen sowie die möglichen Regulationsmechanismen (Kap. 5.1.3.), die das Risiko vergrößern bzw. vermindern können, beleuchtet werden.

5.1.1. Mögliche Schäden aus dem Konsum psychoaktiver

Substanzen

Welche negativen Folgen werden befürchtet, wenn von Risiko bezüglich Neuer Psychoaktiver Substanzen gesprochen wird? Im Rahmen der Interpretation ergaben sich ähnliche Schadensbegriffe, welche in den Risk Assessments von David Nutt und KollegInnen beschrieben werden: die **physischen** Schäden, die **psychischen** Schäden und die **sozialen** Schäden. Diese drei Schadensarten können wieder in **individuelle** Schäden und **gesellschaftliche** Schäden unterteilt werden (vgl. Nutt u.a. 2007 und 2010).

Diese Begriffe wurden in den genannten Publikationen noch weiter ausgearbeitet, wie Abb. 5 zeigt. Dazu sollen in dieser Arbeit zusätzliche Differenzierungen durch das Wechseln der Perspektiven stattfinden. Die Einschätzungen von Nutt und KollegInnen beziehen sich ausschließlich auf Schäden, welche von der Substanz ausgehen können, und damit bleibt das Schadenspotenzial, welches aus dem Umgang mit den Substanzen durch die Umwelt entstehen kann, unberücksichtigt (vgl. dazu Kap. 5.1.2.)

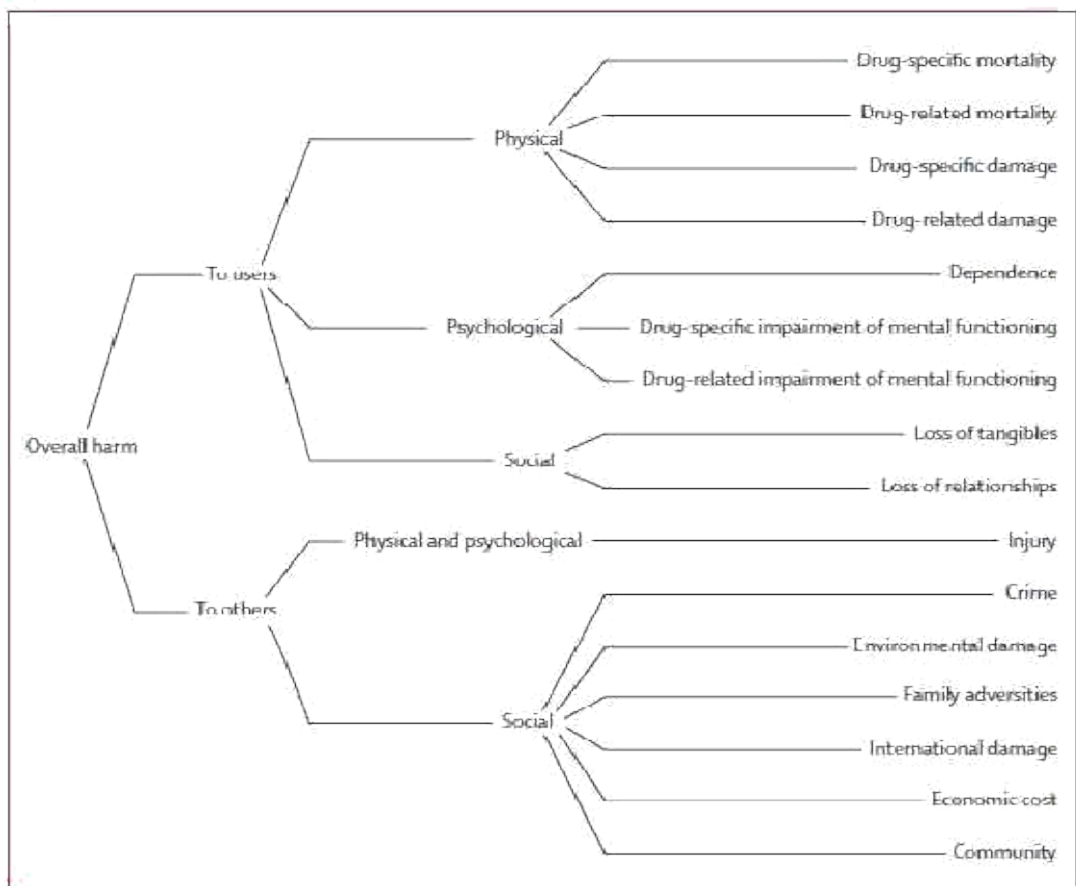


Figure 1: Evaluation criteria organised by harms to users and harms to others, and clustered under physical, psychological, and social effects

Abbildung 5: Nutt u.a. 2010: 1559

Gesellschaftlicher Schaden

Zu Anfang soll unterschieden werden, wer von möglichen Schäden betroffen ist. Kurzum: Es geht um die Unterscheidung zwischen gesellschaftlichem und individuellem Risiko. Von gesellschaftlichem Risiko kann nach systemtheoretischem Verständnis gesprochen werden, wenn sich der Schaden auf eine kollektive Entscheidung⁹ (z.B. eine politische Entscheidung) zurückführen lässt. Denn wenn gesellschaftlicher Schaden nicht auf eine Entscheidung zurückgeführt werden kann, wird von Gefahr gesprochen (vgl. Kap 3.3.3.). Die folgende Abb. 6 zeigt, wie sich Schaden, der von Substanzen ausgeht, auf gesellschaftlichen und individuellen Schaden verteilen kann.

9 Auch sich nicht zu entscheiden ist eine Entscheidung. Kurz, der Schaden muss durch die Gesellschaft beeinflussbar sein.

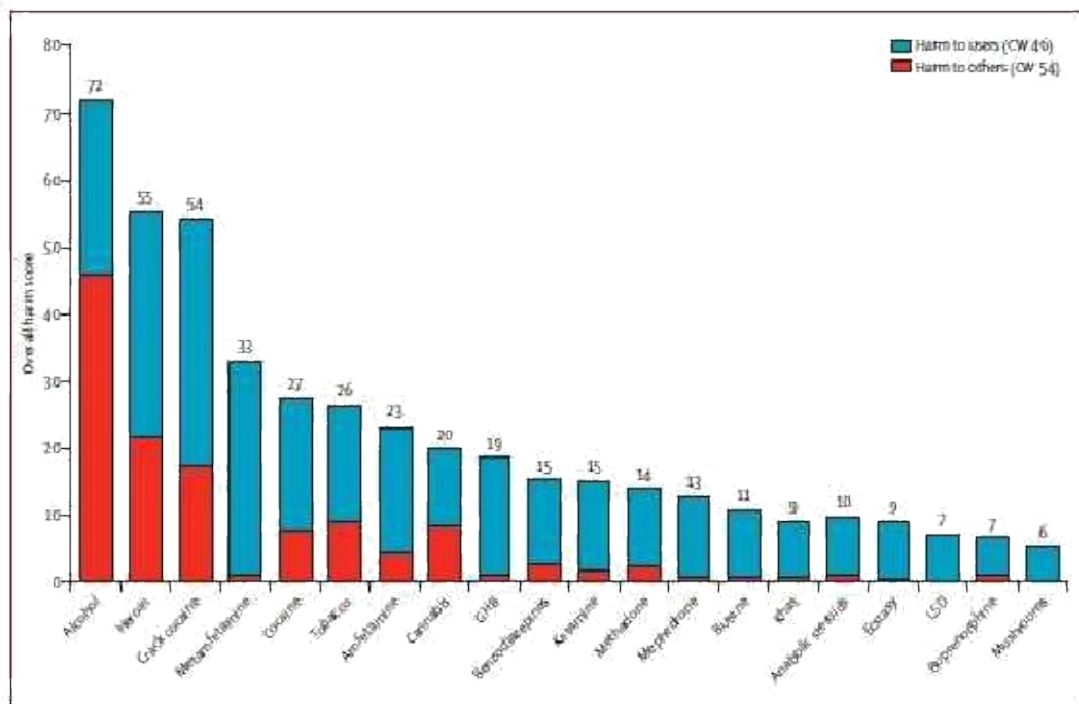


Figure 2: Drugs ordered by their overall harm scores, showing the separate contributions to the overall scores of harms to users and harm to others. The weights after normalisation (0-100) are shown in the key (cumulative in the sense of the sum of all the normalised weights for all the criteria to users, 46; and for all the criteria to others, 54). CW=cumulative weight. GHB- γ hydroxybutyric acid. LSD-hyeric acid diethylamide.

Abbildung 6: Nutt u.a. 2010: 1561

Die roten Balken in Abb. 6 zeigen den Schaden für andere¹⁰, die blauen Balken zeigen den Schaden für die konsumierende Person. Ersichtlich wird, dass jede Substanz differenziert nach ihrem Risikopotenzial für Individuum und Gesellschaft eingeschätzt werden muss. Allerdings gibt es die Kritik an der Risikoabschätzung von Nutt und KollegInnen, dass sie in ihren Forschungen Intensität und Frequenz des Konsums unberücksichtigt lassen. Trotzdem ergeben sich aus diesem Kontext für die Auswertung der Interviews der vorliegenden Arbeit viele Anregungen für eine differenzierte Betrachtungsweise der Kategorie Risiko.

Interessant ist die Annahme einer Prozesshaftigkeit zwischen individuellem und kollektivem Risiko, also wann ein individuelles Risiko zu einem kollektiven Risiko wird. Dies lässt sich unter anderem anhand von „Verbreitung“ ausmachen. Dazu wird ein Zitat von P2 vorgelegt. Der Beamte skizziert im Interview kurz die Geschichte des Drogenkonsums in Österreich, speziell in Wien. Hier wird deutlich, ab wann der Substanzkonsum als Phänomen zum gesellschaftlichen Problem gemacht wurde bzw. ab wann dieser noch kein Problem war. „Es war eine Zeit lang relativ überschaubar von der Personenanzahl. Also man hat sich gekannt, waren auch nur die paar

10 In Abb. 6 bezieht sich der Begriff „andere“ auf das unmittelbare soziale Umfeld des/der KonsumentIn.

Kriminalbeamten, die es da gegeben hat. Damals waren das nur sechs Kriminalbeamte für Wien und die paar Suchtkranken, Dealer, naja, man hat sich gekannt. War vernachlässigbar“ (P2: 31).

Das Zitat zeigt, dass ab einer gewissen Verbreitung von Substanzkonsum das individuelle Risiko zum kollektiven Risiko werden kann, beispielsweise wenn die negativen Auswirkungen des Konsums eine größere Zahl nicht konsumierender Personen betreffen. Der besagte Zeitraum erstreckte sich von den sog. 68ern bis in die 1980er-Jahre. Damals stieg nach Aussage des Beamten die „*Heroinkriminalität*“ kontinuierlich stark an, aber nicht explosionsartig. Den ersten explosionsartigen Anstieg gab es 1991/92. Der Beamte geht davon aus, dass der Wegfall des Eisernen Vorhangs der Grund dafür war. Dies fand zwar bereits 1989 statt, doch brauchte es damals immer ein wenig Zeit, bis die Strukturen für den Handel aufgebaut wurden.

Vorsicht ist geboten, wenn eine Substanz aufgrund ihrer Verbreitung und der daraus resultierenden Prävalenz und/oder ihrer Mortalität als risikoreich angesehen wird. Hier muss zwischen der statistisch auftretenden Prävalenz und der generellen Verbreitung einer Substanz differenziert werden. Ein fiktives Beispiel soll zur Illustration dienen: In einer Gruppe von 101 Personen gibt es 101 Pillen, von denen eine den Wirkstoff PMA enthält und die restlichen den Wirkstoff MDMA in einer moderaten Dosis. Von den 101 Personen sterben 3 MDMA-KonsumentInnen, weil sie z.B. nicht ausreichend Wasser getrunken haben, an Dehydratation. Die eine Person, welche PMA genommen hat, stirbt an Hyperthermie, weil die Dosis zu hoch war. Somit steht in der Zeitung zu lesen: 3 Tote durch MDMA und ein Toter durch PMA. Dies führt zu der Annahme, dass MDMA die risikoreichere Substanz sei, weil sie mehr Todesopfer forderte. Unberücksichtigt bleibt jedoch, dass nur 3 % der MDMA-KonsumentInnen verstorben sind (und dies aufgrund falschen Gebrauchs), während 100 % der PMA-KonsumentInnen verstorben sind. Natürlich ist dieses Beispiel stark vereinfachend, da viele weitere Faktoren mit einfließen (vgl. Kap 5.1.2.), doch soll es auf eine mögliche manipulative Wirkung von statistischen Darstellungen auf die öffentliche Wahrnehmung hinweisen.

Zusammengefasst werden als gesellschaftlicher Schaden z.B. negative

volkswirtschaftliche Folgen, der Ausfall von Arbeitskräften, hohe Gesundheitskosten, direkt oder indirekt resultierende Kriminalität usw. gesehen. Hier konnte auch ein Unterschied zwischen polizeilicher und psychosozialer Präventionsarbeit identifiziert werden. So beschäftigt sich polizeiliche Präventionsarbeit vermehrt mit dem physischen und psychischen Schadenspotenzial, welches von Personen ausgeht, die unter Einfluss von psychoaktiven Substanzen stehen, psychosoziale Präventionsarbeit hingegen vermehrt mit Schadensminimierung und Risikominimierung für die Personen, welche psychoaktive Substanzen konsumieren. Beiden ist gemeinsam, dass die Weitergabe von Informationen und Informationen über das Schadenspotenzial der Neuen Psychoaktiven Substanzen derzeit Mangelware sind.

Physischer Schaden

Als physischer Schaden können hier sowohl der Schaden durch die Substanz selbst, z.B. eine Vergiftung, als auch Schäden, welche sich der/die KonsumentIn unter Einfluss der Substanz selbst zuführt, verstanden werden. Ein Beispiel für einen physischen Schaden, den sich ein/eine KonsumentIn unter Einfluss einer Substanz zuführt, soll durch folgendes Zitat dargestellt werden: *„Das war schon eher so die Richtung paranoid-psychotisch, Angst, dass man gar nimmer existiert. Und permanent dieser Wandel zwischen: Pahh, ich bin mit dem ganzen Universum eins und verbunden und dann wieder zurück ins Nichts, und vielleicht gibts mich auch gar nicht, jetzt muss ich mir selber beweisen, wie es mich gibt. Dann geht so die Gedankenspirale nach unten und du kommst auf völlig absurde Ideen, wo du denkst: Was mach ich jetzt, um meiner Meta-Ebene zu beweisen, dass es mich ja tatsächlich gibt. Vielleicht bin ich auch nur so ein elaborierter Traum von einem Mental-Patienten, der seit 30 Jahren vor einer Wand herum wippt ... Ich kann mir auf die Hand hauen, es tut weh. Ich kann mir die Hände aufschneiden, es blutet, doch es ist überhaupt kein Beweis. Und das ist halt schiach“* (K3: 95). Hier ist die Rede von einem physischen Schaden durch die Einwirkung von außen, in diesem Fall Selbstverletzung durch die Wirkung einer Substanz von innen, auf die eigene Psyche. Rein pragmatisch gesehen wäre dieses Szenario vergleichbar mit dem Umstand, wenn eine alkoholisierte Person mit dem Auto gegen einen Baum fährt und sich somit

selbst verletzt. Somit ist der Grund für die physische Schädigung nicht die Wirkung der Substanz auf den Körper in physiologischer Sicht, sondern der Umgang des Individuums mit der Wirkung. Das Set (individuelle Faktoren, z.B. eigener Körper, eigene Psyche, Wissen über Wirkung usw.) und das Setting (Umgebungsfaktoren, Umfeld, Ort, Grund der Einnahme, kurz Rahmenbedingungen des Konsums) für einen Rausch sind ausschlaggebend für das individuelle Schadenspotenzial einer Substanz. Das heißt, eine Substanz, welche in der gesellschaftlichen Wahrnehmung als Substanz mit großem Schadenspotenzial wahrgenommen wird, kann in der individuellen Wahrnehmung mit dem richtigen Set und Setting als Substanz mit wenig negativen Folgen wahrgenommen werden. Demnach hängt das Ausmaß des physischen Schadens zu einem beachtlichen Teil von dem gesellschaftlichen und dem daraus resultierenden individuellen Umgang mit einer Substanz ab (vgl. 5.1.2.).

Physischer Schaden an Dritten, also physische Gewalt, welche von KonsumentInnen psychoaktiver Substanzen ausgeht, soll hier der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Psychische Schäden

Unter psychischem Schaden wird die Beeinträchtigung der mentalen Gesundheit verstanden. Nutt unterscheidet hier auf der individuellen Ebene Störungen der geistigen Leistungsfähigkeit durch die Substanz selbst (akut), auf den Substanzkonsum zurückführend (sekundäre Störung, z.B. der Stimmung) und Abhängigkeit bzw. Sucht (vgl. Abb.5). KonsumentIn 3 setzt sich sehr stark mit halluzinogenen Substanzen auseinander. Psychische Schäden sind für ihn/sie praktisch nie auszuschließen und im Interview ist von Psychosen die Rede. Die Wirkung einer halluzinogenen Droge kann als künstlich hervorgerufene Psychose gesehen werden, weil Halluzinationen auf allen Sinnesebenen möglich sind. Als schlimmste akute psychische Konsequenz wird von ihm/ihr hier der Verlust der eigenen Identität und des Bezugs zur Realität beschrieben. Zum Beispiel wird die Einnahme bzw. Wirkung von DMT¹¹ mit einer brutalen Abrissbirne für die eigene Psyche verglichen und die Wirkung wird als starke

¹¹ DMT stellt ein sehr starkes tryptaminartiges Halluzinogen dar.

Ich-Auflösung beschrieben: *„Da wird deine Realität dir so dermaßen unter dem Boden weggezogen ... also du bist net klar da, aber du kriegst es, ... sag ma ... ah, das ist so schwer zu erklären ... Es ist schon eine starke Ich-Auflösung, aber es ist schon noch genug von dir da, so dass du das bewusst wahrnimmst“* (K3: 67). Dieses Zitat soll einen Einblick vermitteln, wie ein starkes Halluzinogen wirken kann. Als weiteres Beispiel für eine Substanz mit hohem psychischem Risiko wird im Interview von den KonsumentInnen immer wieder die Substanz MDPV genannt. Diese Substanz zeigt eine hohe Prävalenz für Psychosen, vor allem in den USA. Dazu gibt Rainer Schmid Folgendes an: *„Das MDPV ist Amphetamin-artig. Es dürfte in die Richtung Methamphetamin laufen und ein ähnliches Bild zeigen. Es trifft in Amerika Leute, die das extrem hochdosiert und riskant konsumieren. Es ist noch nicht gesichert, wie stark der Zusammenhang zwischen Psychosen und der Substanz ist, oder ob die Personen die Psychosen nicht mit Methamphetamin genauso bekommen hätten“* (Interview Schmid: 277). Demnach gibt es in diesem Fall noch keine abgesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse. KonsumentIn 3 sieht die Ursache für den riskanten Konsum in der Potenz der Substanz: *„... das MDPV, wie ultrabrutal stark das ist im Massenvergleich. Aktive Dosis MDPV hat so 15mg und brezzelt aber 8 Stunden durch. Das ist net so wie ein Amphetamin, was halt vier Stunden wirkt und du dann nachlegen kannst. Deshalb gibt es die ganzen Leut, die MDPV-Psychosen aufreißen; das wundert mich überhaupt nicht. Wenn die sich alle vier Stunden eine normale Line noch dazu reinziehen und dann wahrscheinlich 30 oder 40mg erwischen und dann nach zwei Wochen komplettem Schlafentzug in der Notaufnahme aufwachen“* (K3: 199). Demnach lässt sich auch hier, ähnlich den physischen Schäden, ein Schadenspotenzial durch falsche Handhabung festmachen.

Unterschieden wird bei den Interviewten zwischen reversiblen und irreversiblen psychischen Schäden. Umgangssprachlich werden diese irreversiblen Schäden in KonsumentInnenkreisen auch als *„Hängen bleiben“* bezeichnet – also im psychotischen Rauschzustand hängen zu bleiben und nicht wieder zurückzufinden in die Realität.

Eine weitere Rolle spielten sog. *„Payback“*-Szenarien, wie das Zurückzahlen

von Glücksgefühlen nach einem Rauschzustand bezeichnet wird. „... *alle antriebssteigernden Substanzen verursachen halt beim Runterkommen eine so depressive Verstimmung*“ (Interview Grabenhofer: 172). Umgangssprachlich wurde dergleichen „*Endorphinkater*“ genannt.

Sucht als psychischer Schaden spielt bei den NPS eine untergeordnete Rolle. Ursprünglich geht das Wort Sucht auf das gotische „siukan“ oder „sichen“ = krank zurück; bis ins 16. Jahrhundert war „Sucht“ das Wort für Kranksein. Meist werden die Worte Sucht und Abhängigkeit gemeinsam benutzt. Hier wurde zwischen psychischer und physischer Abhängigkeit unterschieden, wobei die Übergänge fließend sind. Zusätzlich stellt sich die Frage, welche Faktoren eine Sucht begünstigen. Hier ist sich die Wissenschaft noch nicht ganz im Klaren. Ein Erklärungsmodell ist das biopsychosoziale Ursachenmodell der Sucht, das besagt (vgl. Goodmann 1991, zit. nach Egger 2005: 1), dass neurobiologische, psychologische und soziokulturelle Faktoren für eine Erkrankung verantwortlich sind, dementsprechend soll von einem ganzheitlichen Krankheitsbild gesprochen werden. In der Suchtprävention sollte laut Sonja Grabenhofer immer die Frage gestellt werden:

„Ist das jetzt die Substanz oder steckt hinter dem Konsum einfach irgendeine Problematik, dass die Person so einen hoch riskanten oder problematischen Konsum von der Frequenz her entwickelt hat?“ (Interview Grabenhofer: 172). Demnach gibt es Substanzen, welche von sich aus ein hohes Suchtpotenzial haben. Als Research Chemical mit hohem Suchtpotenzial wurde bis jetzt Mephedron identifiziert. Was eine Substanz qualifiziert, um als Substanz mit hohem Suchtpotenzial zu gelten, soll das folgende Zitat von Sonja Grabenhofer zeigen: *„Bei Mephedron hat man gesehen, dass es eigentlich sehr schnell ein Graving erzeugt hat, und da ist es sehr schnell zu Dosissteigerungen gekommen. Es ist hier zu einem Konsumverhalten gekommen, welches sehr stark an Cocaruns erinnert hat. Also wirklich, eine ordentliche Menge kaufen und konsumieren bis alles weg ist. ... bei Mephedron war es so, dass wir im Jahr 2010 mit KonsumentInnen zu tun hatten, die das Gefühl hatten, das hat sich jetzt sehr schnell verselbständigt ... Da sind Leute bei uns gestanden und haben gesagt: Ich hab es nicht mehr unter Kontrolle und will einen Entzug. Manche haben gesagt, sie wollen einen stationären Aufenthalt, und andere*

haben gesagt, sie wollen eine Drogentherapie, eine ganz schnelle ... Das kannten wir von den klassischen Partydrogen mit Ausnahme von Kokain nicht“ (Interview Grabenhofer: 57). Mephedron wurde 2010 als erste der sog. Research Chemicals in das SMG aufgenommen. Im Bereich des NPSG wurde das Thema Sucht zwar diskutiert, aber zuletzt verworfen (vgl. Kap. 4.4.4.).

Sozialer Schaden

Mit sozialem bzw. ökonomischem Schaden sind auf individueller Ebene der Verlust von materiellem Besitz, von Beziehungen außerhalb der Substanzkonsuminteressen, die Exklusion von sozialen Bezugssystemen, der gesellschaftlichen Teilhabe und dergleichen gemeint. Die sozialen Schäden für andere tangieren bei den Interviews vor allem die polizeiliche Prävention, wie oben festgestellt.

Zeitliche Dimension des Schadens

- Kurzfristige Schäden
meinen in diesem Zusammenhang ein Risiko, welches auf die Zeit der Wirkung begrenzt ist, praktisch die Risiken einer Akut-Vergiftung.
- Mittelfristige Schäden
sind Schäden, welche während und nach der Wirkungszeit entstehen. Diese Schäden sind reversibel. Beispiele hierfür können eine Entzugs-Symptomatik, eine kognitive Störung (z.B. vermindertes Kurzzeitgedächtnis bei häufigem Cannabis-Konsum) oder eine Störung der Stimmung sein.
- Langfristige Schäden
Diese Schäden entstehen aus dem Langzeit-Konsum und/oder sind Schäden, welche irreversibel sind. Welcher Art diese Schädigungen genau sind, geht aus den Interviews nicht klar hervor. Hier kann jedoch auf Langzeitschäden durch bekanntere psychoaktive Substanzen verwiesen werden, wie irreversible Schädigungen von Organen, kognitive Einbußen wie beispielsweise Störungen des Gedächtnisses oder chronische (Sucht-)Erkrankung.

5.1.2. Mögliche Schadensquellen

Zum einen wurden Schadensquellen identifiziert, welche von der Substanz selbst ausgehen, zum anderen Schadensquellen, welche aus dem Umgang der Umwelt mit der Substanz entstehen. Verglichen werden kann dieser Erklärungsansatz mit zwei Begriffen aus der Pharmakologie, zum einen Pharmakokinetik und zum anderen Pharmakodynamik. Pharmakokinetik meint, stark vereinfacht, was der Körper mit dem Arzneimittel macht. Pharmakodynamik meint, was das Arzneimittel mit dem Körper macht. Eine Umlegung dieser Betrachtungsweise auf die Identifikation von Schadensquellen resultierend aus psychoaktivem Substanzkonsum könnte sich in umweltbezogenen Schadensquellen und substanzbezogenen Schadensquellen darstellen. Demnach: Was macht die Gesellschaft mit den Substanzen und was machen die Substanzen mit der Gesellschaft? Dadurch soll transparent werden, dass das Schadenspotenzial einer Substanz nicht rein auf deren Inhaltsstoffe reduziert werden kann.

Als umweltbezogene Schadensquellen werden **a)** Fehlinformation bzw. Informationsmangel, **b)** Missbrauch, **c)** rechtliche Rahmenbedingungen, **d)** Verkaufsform, **e)** Produktionsumstände identifiziert. Diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht hierarchisch zu betrachten. Sie dient lediglich als Denkanstoß und mögliches Beispiel für eine differenziertere Betrachtung. Wenn Schadensquellen vor dem Hintergrund des biopsychosozialen Modells betrachtet werden, hier mögliche soziale Schadensquellen, werden aus KonsumentInnenansicht exogene Schadensquellen betrachtet. Dies sind Quellen, welche der Umwelt entspringen, aber deren Einfluss die individuelle Entscheidung, eine psychoaktive Substanz zu konsumieren oder sich zu berauschen, voraussetzt. Ein Beispiel für biologische oder psychologische Schadensquellen wären vergleichsweise neurobiologische Umstände, die hohe Sensation-Seeking-Werte begünstigen, oder eine Unverträglichkeit gegenüber gewissen Substanzen.

a) Fehlinformation bzw. Informationsmangel

Die Rolle der Medien wurde bereits in Kapitel 3.4. erörtert. Das meiste Wissen über die NPS wird den Interviewten zufolge aus dem Internet bezogen. Doch

dieses Wissen finden nur diejenigen, die es suchen. *„Was die Öffentlichkeit über Drogen weiß, weiß sie aus den Medien“* (Amendt 2004: 177). Ein dazu passendes Beispiel brachte der Jurist Martin Feigl in Bezug auf die jetzt der NPSV unterliegende Substanz „Spice¹²“: *„... dass beispielsweise Berichterstattungen in der Krone zu einem absoluten Hype geführt haben, dass dann selbst unter Anführungszeichen ‚unschuldige Hausfrauen‘ ins Geschäft gekommen sind und gesagt haben: Ah, da gibt es was Legales, das ich rauchen kann.“* Die Kronenzeitung berichtete natürlich nicht, dass Spice ein empfehlenswertes Produkt sei, doch wurde erwähnt, dass es „high“ mache und legal sei. Dies genügte schon, um als Werbeträger für das Produkt aufzutreten. Der Präventionsbeamte der Polizei brachte ein Beispiel für unseriöse Berichterstattung, die negative Folgen nach sich ziehen kann: *„Eines meiner klassischen Beispiele ist vor Jahren gewesen. In der NÖN (Niederösterreichische Nachrichten, Anm. Autor) stand ein Artikel einer Ärztin, die gesagt hat: Muskatnuss ist tödlich, aber Muskatnuss ist für Erwachsene ab 3 Nüssen tödlich. Das ist falsch, aber in der NÖN stand das so. Das heißt für die ‚Dumpfbacke‘, die das liest: Ok, für einen Erwachsenen, das heißt, für mich sind 2 tödlich, d.h. mit einer bin ich auf der sicheren Seite. Das ist eine völlige Fehlinformation und das müssen wir ausräumen. Dann können wir vielleicht als Gesellschaft mit Rausch besser umgehen und könnten weniger Süchtige haben“* (P3: 193).

b) Missbrauch

Wenn von Missbrauch gesprochen wird, ist grundsätzlich ein falscher oder böser Gebrauch gemeint. Ab wann der Gebrauch einer psychoaktiven Substanz falsch ist, variiert je nach Perspektive, welche einen Missbrauch feststellt. Aus Sicht der Wiener Drogenpolitik zum Beispiel ist grundsätzlich der Konsum von psychoaktiven Substanzen abzulehnen, ausgenommen der richtige Gebrauch von Medikamenten (vgl. Wiener Drogenkonzept 1999: 3). Aus polizeilicher Sicht wird von Missbrauch gesprochen, wenn der Konsum außerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen stattfindet. Die psychosoziale Prävention

¹² Spice ist der Markenname einer damals als Kräutermischung verkauften psychoaktiven Substanz. Diese wurde bis zur Aufnahme in das Arzneimittelgesetz in Österreich legal vertrieben und von vielen KonsumentInnen als Alternative zum illegalen THC genutzt. Es handelt sich um den Stoff JWH-018, welcher eine THC-Wirkung hervorruft.

hinterfragt die Motive, die Intensität und die Frequenz des Konsums, um Missbrauch erkennen zu können. „Das heißt, die Unterscheidungen zwischen Genuss, Gelegenheitskonsum, experimentellem Konsum bis hin zu funktionalem Konsum bis Missbrauch, Abhängigkeit“ (Interview Grabenhofer: 264). Bei den Interviews mit den KonsumentInnen fiel auf, dass sie ihren Konsum als „ernsthaft“ beschreiben und sich von der von ihnen als „SpaßkonsumentInnen“ bezeichneten Gruppe abgrenzen. Das bedeutet nicht, dass ihnen der Konsum keine Freude bereitet und KonsumentInnen, welche NPS aus Spaß konsumieren, Missbrauch betreiben, sondern dass sie ihren Konsum ernst nehmen. Die Ernsthaftigkeit äußert sich in der Auseinandersetzung mit den Substanzen bezüglich Wirkung, Beschaffenheit, Dosierung, der Aneignung von Kontextwissen usw. Für ernsthafte KonsumentInnen ist die Informationsbeschaffung sehr aufwändig. Informationen werden aus mehreren Quellen herangezogen und verglichen, um eine „perfekte“ Wirkung zu erzielen und um auf der „sicheren“ Seite zu sein. Wird eine neue Substanz getestet, starten die KonsumentInnen mit kleinen Mengen, konsumieren die Substanz nicht alleine und warten längere Zeit, bevor sie die Dosis erhöhen oder nachlegen, wenn keine Wirkung verspürt wird. Dieser Umstand minimiert folglich das Risiko und ist umgekehrt gedacht eine Schadensquelle. Unbedachter, unreflektierter und unvorbereiteter Konsum mit bedenklichen Erwartungshaltungen an die Wirkung begünstigt die in Kap. 5.1.1. erörterten negativen Auswirkungen. Bemerkenswerterweise wurde auch von Beamten der polizeilichen Präventionsarbeit zwischen SpaßkonsumentInnen und KonsumentInnen, welche einen wissenschaftlichen Aspekt in ihrem Konsum sehen, differenziert.

Zusammengefasst wird der Begriff Missbrauch aus allen Perspektiven mit der Erwartung eines bevorstehenden individuellen oder gesellschaftlichen Schadens benutzt.

c) Rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetze sind mit ihren general- und spezialpräventiven Eigenschaften grundsätzlich dafür gedacht, negative Auswirkungen zu verhindern und/oder das Angebot einzuschränken. Aber sie können auch als mögliche

Schadensquelle gesehen werden. Der rechtliche Status beeinflusst die Qualität des Angebotes, wie z.B. die Auswirkungen der Prohibition zeigen (vgl. Kap. 3.3.3.). Auch die Präferenz der befragten KonsumentInnen lag eher bei den Research Chemicals aus dem Internet als bei den konventionellen Drogen von der Straße, welche eine ähnliche Wirkung haben. So wird 4-FA aus dem Internet dem Amphetamin vom Schwarzmarkt vorgezogen. Zu diesem Trend gibt Rainer Schmid Folgendes an: *„Ja, die Frage ist, wenn beide denselben Status hätten ... also, wenn beide dem NPSG unterliegen, welche Substanz würde dann bevorzugt werden? Jetzt ist es nicht fair, die zu vergleichen. Und es lässt sich auch für den User nicht vergleichen. Weil, der kriegt möglicherweise eine bessere Qualität aus der Gesetzeslage raus“* (Interview Schmid: 190). Die bessere Qualität aus der Gesetzeslage wird von den KonsumentInnen auf zwei mögliche Faktoren zurückgeführt: *„Zum einen wahrscheinlich, weil es nicht über so viele Ecken läuft wie bei illegalen Drogen. Zum anderen dadurch, dass der, der dir illegale Drogen verkauft, ja sowieso schon was Illegales verkauft und da ist die Hemmschwelle, dass er dir etwas verkauft, was nicht gut ist oder dir was verkauft, was ganz was anderes ist, niedriger“* (K2: 214). An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass das NPSG ein Gesetz ist, welches durch das SMG entstandene Symptome zu regeln versucht. Denn ob die NPS ihre gegenwärtige Popularität ohne die gängige Drogengesetzgebung erreicht hätten, ist fraglich.

d) Verkaufsform

Die Verkaufsform hat Einfluss auf das Risikobewusstsein. Um der Gesetzeslage zu entgehen, werden NPS in jeder denkbaren Form verkauft, wie zum Beispiel als Pflanzendünger, Badesalz oder eben als legale Alternative. *„Und das ist auch der Unterschied zu der Welle vor 15 Jahren, wo den Leuten sehr bewusst war, dass Ecstasy oder Speed eben eine Droge ist, und man nimmt das, und das hat eine Wirkung. Das unterscheidet sich jetzt ein bisschen. Vielen KonsumentInnen, kommt mir vor, ist nicht bewusst, dass sie Drogen konsumieren. Sondern die glauben, sie nehmen einen Dünger oder ein Badesalz oder was auch immer, und Wirkung hätte nichts mit Drogen zu tun“* (Interview Grabenhofer: 26). Dieser Umstand hängt mit der Verkaufsform zusammen

e) Produktionsumstände

Meist gründet das Wissen der Interviewten über Produktionsumstände von Substanzen auf Vermutungen und Gerüchten. Seitens der befragten KonsumentInnen besteht weniger Unsicherheit, eine NPS zu erwerben als eine Substanz, welche dem SMG unterliegt. Argumentiert wird diesbezüglich mit den Rahmenbedingungen der Kaufhandlung (vgl. Zitat in Punkt c). In Asien, wo nach Angaben von Rainer Schmid die meisten Substanzen herkommen, gibt es aber keine Qualitätskontrollen. *„Genau so, wie es zehntausende Elektronikhersteller gibt. Die werden auf Nachfrage produziert. Jeder kann sich dort ein Kilo von irgendeinem Cathinon bestellen. Es gibt ja nicht nur die großen Pharmakonzerne, es werden auch in anderen Ländern Pharmaprodukte hergestellt. Vor zwei, drei Jahren haben wir das angeschaut. Jede Menge Produktionsfirmen in China bieten einen Service an: Geben sie mir Ihre Formel und wir machen Ihnen ein Angebot“* (Interview Schmid: 223).

Substanzbezogene Schadensquellen

Gerade die Inhaltsstoffe und deren Wirkung sind noch ein großes Fragezeichen bei allen für diese Forschungsarbeit interviewten Personen. Doch konnten folgende Eigenschaften ausgemacht werden, die als mögliche Schadensquellen bezogen auf die Inhaltsstoffe genannt wurden.

Geringe therapeutische Breite bzw. hohe Toxizität

Eine geringe therapeutischer Breite bedeutet, dass selbst bei einer kleinen Dosisänderung eine Substanz für den Körper toxisch wirken kann. „Kleine Änderung“ bedeutet Dosisveränderungen im Milligramm-Bereich oder gar im Mikrogramm-Bereich. Die therapeutische Breite ist der Bereich, in dem die Substanz die gewünschte Wirkung zeigt. Da viele Substanzen offensichtlich direkt von der Produktion über nur einen Shop/Internetshop zu den EndkonsumentInnen gelangen, ist die Potenz je nach Substanzklasse und Produktionsumständen dementsprechend hoch. Eine LD-50 für diverse NPS gibt es bis dato noch nicht.

Fähigkeit zur dauerhaften Veränderung der Hirnchemie

Die befürchteten Langzeitschäden können unter anderem eine dauerhafte Veränderung der Hirnchemie, dauerhafte Störungen des Stoffwechsels usw.

darstellen. Rainer Schmid beschreibt die Problematik der unerforschten Langzeitfolgen und blickt dabei zurück auf die damalige Diskussion um MDMA, umgangssprachlich Ecstasy genannt: *„Das war bei Ecstasy lange in Diskussion; wobei sich herausgestellt hat, dass es nicht gestimmt hat. Aus einer bestimmten Ecke wurde stark argumentiert, sodass sich alle darauf gestürzt haben. Und jetzt, zehn Jahre später, kratzt das keinen mehr. Aber zu den RC gibt es pharmakologisch noch gar keine Forschung oder noch keine Forschungsergebnisse. Ist auch nicht so einfach, weil eine RC eben an verschiedensten Stellen angreifen kann und das ist ein sehr komplexes Bild. Da gibt es nicht nur die Transmitter. Wo das jetzt wirklich wie stark eingreift, wie lang, da ist so gut wie nichts bekannt. Da können sehr wohl große Unterschiede sein. Bei MDMA gibt es Forschungen dazu, obwohl da versteht man auch noch nicht alles. Über Methylon wird man noch nichts finden in der Literatur“* (Interview Schmid: 275). Demnach gibt es derzeit noch kein Wissen über Langzeitfolgen durch den Konsum von NPS. Befürchtete Langzeitfolgen können somit weder bestätigt noch widerlegt werden. Die möglichen Langzeitfolgen sind ein gern genutztes Argument der Prohibitionsbefürworter, weil diesem kaum widersprochen werden kann.

5.1.3. Risikobewusstsein

Auffällig ist eine Ambivalenz bei den KonsumentInnen. Sie sind sehr vorsichtig und bedacht, versuchen so viel wie möglich zu kontrollieren, gehen aber auch Wagnisse ein, welche sie selbst als leichtsinnig beschreiben. Dahinter steckt wie bei anderen Wagnissen auch der Wunsch, Grenzen zu überschreiten. Beispiel dafür ist der bewusste Mischkonsum der neuen Substanzen. Mischkonsum bedeutet, dass mehrere Substanzen miteinander kombiniert werden (vgl. Kap. 5.2.). *„Ja, mit den Mischungen. Also ich muss mir da jetzt eingestehen, dass ich Chemikalien habe, die nicht einmal für sich alleinstehend ein Safety-Profil haben, keine Erfahrungen bei Langzeitkonsum und wo die Wirkmechanismen nur vage bekannt sind. Und das ist ein Spiel mit dem Feuer. Da nehme ich mich nicht heraus, dass ich da ein bissi Bungee-Jumpen geh“* (K3: 303). Der Vergleich von psychoaktivem Substanzkonsum mit Extremsport ist bei den Interviews wie auch in der Literatur (vgl. Nutt 2007)

bemerkenswert. „... es ist ein Risiko wie viele andere Risikoverhalten ... ein Freizeitrisikoverhalten. Und ich sag das ganz gern, es ist zwar sehr polemisch, aber die Leute gehen Eisklettern, stürzen sich mit einem Snowboard irgendeinen Lawinengang hinunter; und wie man immer wieder hört, wird dann einer vermisst, der wird dann ausgegraben im Frühling“ (Interview Schmid: 17). Der Wunsch von Grenzüberschreitung bzw. selbst an seine Grenzen zu kommen und dadurch zu wachsen, spielt sowohl im Extremsport als auch beim psychoaktiven Substanzkonsum eine wichtige Rolle.

Die interviewten KonsumentInnen glauben aber, dass der Konsum von Research Chemicals weniger risikoreich sei als der im SMG enthaltenen, von der chemischen Struktur ähnlichen Substanzen (vgl. 5.1.2. c): „Zum einen denke ich mir, dass die Substanzen jetzt nicht so anders sind wie die, die man schon kennt, also denke ich mir, das ist jetzt nicht die Ultragefahr. Auf der anderen Seite gehe ich damit ziemlich unverantwortungsvoll um. Dadurch, dass der ganze RC-Markt so eine graue Geschichte ist und einem schlechten Reglement unterliegt bzw. wenig kontrolliert wird. Von dem her kann man behaupten, es ist unverantwortungsvoll, RC's zu nehmen. Aber wenn man schon mal illegale Drogen genommen hat, also vom illegalen Markt, dann ist die eigene Barriere eh schon längst gefallen. Von dem her kann man sagen, dass man mit der RC-Geschichte eh schon auf der sicheren Seite ist“ (K2: 119). Das Bewusstsein, eine Substanz zu konsumieren, welche keinerlei Qualitätskontrollen unterliegt, wird als *unverantwortungsvoll* gesehen, aber im Vergleich zum Konsum einer Substanz, die dem SMG unterliegt, als viel sicherer wahrgenommen.

Vom NPSG wird erwartet, dass es zur Schaffung von Risikobewusstsein beiträgt, da von vielen KonsumentInnen fälschlicherweise angenommen wird, dass Substanzen aufgrund ihrer Legalität kein Schadenspotenzial in sich tragen. Das Schaffen von Risikobewusstsein spielt in der psychosozialen Prävention eine Hauptrolle. Ohne Risikobewusstsein kann es keine Risikokompetenz geben. Da der Informationsstand bezüglich der NPS sehr gering ist, werden hier die Uhren in der Präventionsarbeit wieder zurückgedreht. „Wenn man bedenkt, dass so vor 15, 20 Jahren eine Gruppe von

neuen Substanzen, wie wir sie damals genannt haben, wie MDMA, Speed, also Amphetamine, Amphetaminderivate, wo man nichts gewusst hat über KonsumentInnen, wo man nichts gewusst hat über Langzeitwirkungen, wo man nichts gewusst hat über: Wie konsumieren die Leute ... In der Situation sind wir jetzt wieder“ (Interview Grabenhofer: 7). Neu sind, wie schon erwähnt, die Verkaufsformen von NPS, welche die KonsumentInnen in falscher Sicherheit wiegen. Darin kann einer der Gründe für die Schaffung des NPSG gesehen werden.

5.1.4. Risikoregulationsmechanismen

Durch diese Arbeit konnten insgesamt drei Mechanismen zur Risikoregulierung ausgemacht werden. Sie werden hier „Regulationsmechanismen“ genannt. Der Begriff Mechanismus soll hier im Sinne von Werkzeug verstanden werden. Diese drei Regulationsmechanismen werden in innere, äußere und wechselseitige Regulationsmechanismen unterteilt.

Inhaltlich stellt die Ausarbeitung keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es handelt sich hier um den erarbeiteten Entwurf eines Prozesskonstruktes, welches die Dynamik von Schadenspotenzial darstellen soll. Die inneren Regulationsmechanismen befinden sich innerhalb des KonsumentInnenkreises. Die äußeren Regulationsmechanismen sind Prozesse außerhalb des KonsumentInnenkreises, welche auf die KonsumentInnen einwirken und Schadensquellen beeinflussen. Diese können Schadensquellen versiegen lassen, aber auch fördern oder entstehen lassen (vgl. Kap. 3.3.3.). Die wechselseitigen Regulationsmechanismen stellen den Austausch zwischen beiden dar, demnach eine wechselseitige Beeinflussung. Die genauere Beschreibung dieser drei Mechanismen anhand von Beispielen soll dies griffiger machen.

Innere Regulationsmechanismen

Diese Mechanismen erfordern Risikobewusstsein und je nachdem, wie weit dieses Bewusstsein ausgeprägt ist, können diese inneren Mechanismen beansprucht werden. Zum Beispiel wurde von den interviewten KonsumentInnen angegeben, dass sie Research Chemicals besser dosieren

könnten, weil diese meist wenig bis gar nicht gestreckt seien. Damit kann die Möglichkeit, **selbst zu dosieren, als Regulativ** gesehen werden. Dieser Umstand ist nichts Neues. Die Möglichkeit, selbst zu dosieren, war aber ein großes Thema bei den KonsumentInnen in Bezug auf Risikominimierung. Hier wurde ein Unterschied zu den illegalen Drogen gesehen, wie das folgende Zitat zeigt: *„Und alleine das, dass man eine Waage hat und die Dosierungen selbst vornimmt, gibt einem viel mehr Kontrolle über das Ganze. Weil man eben nicht wissen kann, wie stark dosiert die illegale Droge ist, die man am Schwarzmarkt kauft“* (K2: 224). Ähnlich sieht diesen Umstand KonsumentIn 1: *„Aber wenn du Methylon in reiner Pulverform hast, kannst du das schon ganz gut dosieren. Wenn du Speed am Schwarzmarkt kaufst, da weißt du nicht, wie gestreckt der ist. Also das ist schon cool, dass du es selbst dosieren kannst“* (K1: 121). Anders als bei Drogen vom Schwarzmarkt spielt hier der Internethandel eine große Rolle. Die Substanzen werden, wie auch andere Konsumgüter, über Onlineshops vertrieben, wobei es eine große Bandbreite des Angebots gibt. Die Onlineshops unterliegen sogenannten **Ratings**, d.h., die Shops werden von den KonsumentInnen bewertet. Durch die Internetseite <https://safeorscam.com/> zum Beispiel kann mit Hilfe der URL-Adresse des Shops auf die Bewertung zugegriffen werden. Bewertet werden zum Beispiel der Service des Shops, die Zustellgeschwindigkeit und auch die Qualität der Ware. „Safe or Scam“ ist öffentlich zugänglich. Es gibt noch andere Seiten, die aber nur registrierten Benutzern zugänglich sind.

Ein weiterer innerer Regulationsmechanismus kann in der Anschaffung von **speziellem Equipment** gesehen werden. Da die NPS teilweise schon bei sehr geringer Menge wirksam sind, werden dementsprechende Waagen angeschafft. Folgendes Zitat soll einen Eindruck dieser Umstände vermitteln: *„... vor allem bei den Tryptaminen hat es da schon Zeug gegeben, da kannst du ohne Milligramm-Waage genau gar nichts mehr machen. Das hat aktive Dosen von 3 bis 6 mg und so eine starke Dosisverlaufskurve ... Ich hab mir auch eine neue Waage bestellen müssen aufgrund dessen. Weil meine Waage hat plus minus fünf Milligramm Toleranz. Das finde ich teilweise schon ziemlich arg. Zum Beispiel auch das MDPV, wie ultrabrutal stark das ist im Massenvergleich. Aktive Dosis MDPV hat so 15mg und brezzelt aber 8 Stunden durch“* (K3: 195).

Als weiterer Regulationsmechanismus werden sogenannte "**TripsitterInnen**" gesehen. Diese stellen sich meist als nüchterne Bezugspersonen dar, welche vor allem bei experimentellem Konsum den Rauschzustand betreuen und gegebenenfalls Hilfe von außen hinzuziehen können. Experimenteller Konsum meint hier z.B., wenn eine neue Substanz getestet, ein Mischkonsumexperiment gemacht oder eine Substanz konsumiert wird, welche eine sehr starke und/oder atemdepressive Wirkung hat. Beispielsweise wurde hier der Konsum von starken Halluzinogenen angesprochen. Ein Zitat von KonsumentIn 3 beschreibt einen solchen Rauschzustand sehr treffend: *„Es ist so, dass du nicht mal die Flasche weglegen kannst oder so. DMT zu rauchen ist sogar mir teilweise zu arg. Also ohne Tripsitter mach ich das sowieso nicht. Also, das ist so richtig Abrissbirne in die Goschn, es ist unfassbar. Ich habe keine Ahnung vom intravenösen Konsum, aber so stelle ich es mir vor, wenn du wirklich abdrückst und es voll reinknallt. Weil du ziehst ein und während du ausatmest geht schon das Fraktal in deiner Wahrnehmung los, und irgendwie löst sich schon alles auf und du hast keine Wahrnehmung mehr in deiner Realität“* (K3: 88). Demnach erfüllen TripsitterInnen die Aufgabe, eventuelle Schäden durch einen Rauschzustand, der mit starkem Kontrollverlust einhergeht, zu verhindern.

Ganz wichtig stellt sich das von den KonsumentInnen **selbst erarbeitete Wissen** aus Konsumexperimenten dar. Da die NPS kaum oder gar nicht wissenschaftlich erforscht sind, bilden **Konsumerichte** die einzige Informationsquelle für Dosierung und Wirkung. Die Konsum- oder auch Tripberichte weisen verschiedene Qualitätsstufen auf. Bei den interviewten KonsumentInnen wird auf seriöse Quellen Wert gelegt. *„Das Risiko für sich kann man aber ein bisschen abfedern, indem man Informations-Ressourcen nutzt, welche seriös sind, also Eve and Rave, Erowid usw. Die haben auch immer so Dosierungen beschrieben. Aber im Prinzip macht man schon sich selbst auf die Suche, wie was funktioniert. Deswegen auch ein gewisses Herantasten. Also, leichtsinnig damit umgehen ... Ich tu's nicht ... ich tu's schon. Aber erst, wenn ich da eine gewisse Routine drinnen habe. Vorher fange ich da mit Kleinstmengen an“* (K3: 296). Demnach werden die aus den Quellen genannten Dosiervorschläge als grobe Richtsätze gesehen. Die Dosiervorschläge schwanken offensichtlich, wie ein Zitat zeigt: *„ ... auch in Foren*

nachgelesen Da gibt's sehr viel verschiedene Informationen von verschiedenen Leuten. Da hat man auch bemerkt, dass die Dosierungen sehr unterschiedlich sind“ (K1: 39).

Konsumerichte finden sich auch in Shulgins Werken (vgl. Shulgin 1995 und 1997). Demnach wirkt indirekte und direkte Erfahrung innerhalb des KonsumentInnenkreises regulierend. Ein weiterer Mechanismus ist die Aneignung von **Kontextwissen** über Chemie, Physiologie, Biologie und Medizin von KonsumentInnen, um die Auswirkungen besser abschätzen zu können.

Aus KonsumentInnensicht wird zudem **Geld** als Regulationsmechanismus für Risiko genannt: *„... du kannst dir ja von ganz seriösen Chemielaboren auch was bestellen. Die machen das dann extra für dich. Das ist nicht zu vergleichen mit RC-Shops. Aber da gehen so Samplepatches für mehrere hundert Euro raus“ (K3: 255).* Welche Eigenschaften ein Labor seriös machen, abgesehen von der Tatsache, dass sie viel Geld verlangen, wurde von KonsumentIn 3 nicht angegeben.

Äußere Regulationsmechanismen

Als äußerer Regulationsmechanismus kann die **Präventionsarbeit** gesehen werden. Für diese Arbeit wurden, wie erwähnt, InterviewpartnerInnen der Kriminalprävention und der psychosozialen Präventionsarbeit herangezogen. Durch die Vermittlung von Risikobewusstsein wird die Risikokompetenz gefördert. Aufklärung und Informationsweitergabe sowie die Förderung von Selbstwahrnehmungsprozessen spielen hier eine Rolle. Da aber über die neuen Substanzen noch wenig bekannt ist, ist es in der akzeptierenden psychosozialen Präventionsarbeit vor allem wichtig, die Botschaft des bedachten Konsums zu vermitteln. Zusätzlich schafft diese Art der Präventionsarbeit mit Hilfe von Drug-Checking einen Zugang zu den KonsumentInnen, welche sonst nicht erreicht werden können. Der Radius der erreichten Personen ist aus soziodemographischer Sicht durch ein Drug-Checking im Partysetting jedoch nicht so groß, wie es mit einem zusätzlichen stationären Drug-Checking der Fall wäre (vgl. Bücheli 2008 u. 2012: 21). Die Prävention ist zurzeit vor allem auf Informationen zu Wirkung,

Langzeitschäden, Angebotspaletten u.Ä. aus KonsumentInnenkreisen und Wissenschaft angewiesen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen stellen einen weiteren äußeren Regulationsmechanismus dar. Wie das oben genannte Zitat von Luhmann „*Wo aber Kontrolle ist, wächst das Risiko auch*“ anhand des Beispiels Prohibition zeigt, kann ein hartes Durchgreifen gegen Substanzkonsum die Mortalität erheblich steigern. Andererseits vermag eine durchdachte Gesetzgebung ein Zeichen zu setzen und den Angebotsdruck zu senken. Wichtig bei der Drogengesetzgebung ist, dass sie nicht auf rein kulturpolitischen Motiven beruht, sondern einen pragmatischen wissenschaftlichen Hintergrund hat.

„Nehmen wir das neue Gesetz, das ja die Konsumenten per se mal nicht bestraft. Da kann ich davon ausgehen, dass über eine gewisse Zeit auch ein gewisses Bewusstsein der Szene selbst entsteht und nicht automatisch reflexmäßig herauskommt: Naja, das verbieten sie, weil es ja so gut ist. Sondern man kann ja in Gesetzen sowohl Regulationen machen und dazu sagen, warum man das so macht. Das ist ja noch gar nicht gegeben, schon gar nicht in den Drogengesetzen“ (Interview Schmid: 99). Unter dem Gesichtspunkt, dass das neue Gesetz vorerst nicht den Anspruch hat, eine drogenfreie Gesellschaft zu schaffen, sondern das Bewusstsein für das Risikopotenzial zu stärken, kann angenommen werden, dass der Einfluss dieses Regulationsmechanismus auf die KonsumentInnen größer wird. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben zudem noch Einfluss auf den wechselseitigen Regulationsmechanismus Information bzw. Kommunikation. Wenn nämlich eine Substanz verboten ist, wird über diese in der Öffentlichkeit nicht gesprochen. Wenn über eine Substanz nicht öffentlich gesprochen werden kann, werden es risikominimierende "Safer-Use-Botschaften" viel schwerer haben, ihre Verbreitung zu finden, was das Schadenspotenzial nachreguliert.

Als weitere äußere Regulationsmechanismen stellen sich alle aus der **nationalen und internationalen Drogenpolitik** entstandenen staatlichen oder staatlich finanzierten Einrichtungen dar, welche sich mit dem KonsumentInnenkreis und dem Markt der NPS beschäftigen (vgl. Kap.5.3.). In Bezug auf das NPSG spielt die Gesundheit Österreich GmbH eine große Rolle. Ihr obliegt die Risikoein- und -abschätzung der NPS und die Beobachtung der

Marktentwicklung.

Auch **Kultur** ist ein wichtiger äußerer Regulationsmechanismus. Dieser wird zwar von innen (KonsumentInnenkreis) produziert, wirkt aber von außen. In diesem Kontext erscheint ein Zitat von Jochen Hörsch als passende Definition von Kultur: *„Die Urform von Kultur ist Agrikultur, ist Landwirtschaft. Das heißt nichts anderes, als dass das, was da Triebe treibt und ausschlägt, kultiviert wird. Also an Stelle der wild wachsenden Wiese macht man auf einmal ein Feld und bestellt es. Das ist der Ursinn von Kultur. Man sorgt dafür, dass etwas anders ist, als es naturwüchsig wäre. Und ähnlich mit den Triebhaftigkeiten, die wir nun mal haben, kultiviert umzugehen, sie im Rahmen eines Kultus zu bändigen, läuft genau nach diesem Modell. Also man lässt die Triebe nicht ungebündelt ausschlagen, man sorgt dafür, dass die mit einer gewissen Semantik, mit einem gewissen Ordnungssystem, mit einer gewissen Logik versehen werden“* (Hörsch, zit. nach ORF 2007: 03:21). Hörsch beschreibt hier die Bändigung der Triebe im Rahmen eines Kultus, um im Rausch nicht das Gesicht zu verlieren und die Kontrolle zu behalten, ein Ordnungssystem, welches einer gewissen Logik folgt. Demnach wird ein/e WeinliebhaberIn dieser Logik folgen, um diesem Kreis bzw. dieser Kultur zugehörig zu sein. Ein/e WeinkennerIn, welche/r viel Wert auf Qualität, Ritual, Geschmack usw., also auf die Weinkultur an sich legt, wird wohl weniger Gefahr laufen, AlkoholikerIn zu werden, als jemand, der Weine aus dem Tetrapak trinkt und sozial verwaht. Um dieses überzogene Bild noch zu schärfen, sei angemerkt, dass hier auch strukturelle Rahmenbedingungen gemeint sind. Rahmenbedingungen, welche einen Austausch ermöglichen. Dieser Austausch bietet die Möglichkeit, Risiken durch Kommunikation zu minimieren und somit in weiterer Folge angemessene Rahmenbedingungen für genussvollen Konsum zu schaffen. Damit kann Kultivierung als Regulativ von außen auf den Einzelnen wirken. Eine Kultivierung von antriebssteigernden, halluzinogenen und entaktogenen Substanzen ist in den elektronischen Musikszene schon seit den 1990ern zu beobachten. So werden antriebssteigernde, halluzinogene und entaktogene Substanzen von AnhängerInnen elektronischer Musik in verschiedensten Subszene vorwiegend am Wochenende und im Rahmen von Partys eingenommen (vgl. Schroers 2001: 213ff.).

Wechselseitige Regulationsmechanismen

Wechselseitige Regulationsmechanismen sind diejenigen, welche sowohl die inneren als auch die äußeren Regulationsmechanismen beeinflussen. Diese können von beiden Seiten erschlossen, genutzt oder auch produziert werden. Wechselseitige Regulationsmechanismen sind im besten Fall wertfrei, sachlich und objektiv. Bei wechselseitigen Regulationsmechanismen handelt es sich in erster Linie um **Informationen und Wissen**.

Erwähnenswert ist hier die in Kap. 5.1.1. angesprochene **Verbreitung** einer Substanz. Im genannten Kapitel wurde diese als möglicher Übergangsfaktor vom individuellen zum kollektiven Risiko gesehen. Die Verbreitung einer Substanz kann aber auch als Regulationsmechanismus gesehen werden, welcher sich auf Information und Wissen auswirkt, denn wenn eine Substanz weit verbreitet ist, steigt ebenso schnell der Informationsstand über die Substanz aufgrund der hohen Personenzahl, die sich mit der Substanz beschäftigt. **Die Medien** tragen maßgeblich zur Verbreitung von Informationen bei und beeinflussen ebenso die Verbreitung von Substanzen.

Zusammenfassend soll der Entwurf des Prozesskonstrukts der Risikoregulationsmechanismen einer differenzierten Betrachtung von Faktoren dienen, welche das Schadenspotenzial einer Entscheidung beeinflussen. Mit anderen Worten kann dieses Konstrukt bei der Aufschlüsselung komplexer sozialer Einflussfaktoren auf Mikro-, Meso- und Makroebene auf das individuelle Risiko helfen, welches mit der Entscheidung, eine psychoaktive Substanz zu konsumieren, einhergeht.

5.2. Wirkung und Motivation

Ausschlaggebend für die Strafbarkeit nach dem NPSG ist neben dem Vorsatz, einen Vorteil zu erzielen, der Vorsatz, eine psychoaktive Wirkung zu erreichen. Dieses Teilkapitel beschäftigt sich mit den Aussagen und Einschätzungen der InterviewpartnerInnen zur Thematik „Wirkung und Motivation“, um feststellen zu können, welchen Einfluss das NPSG auf die Nachfrage haben wird. Es soll aber auch einen Einblick geben, warum KonsumentInnen zu NPS greifen und welche Erwartungen die Entscheidung beeinflussen. Für ein differenzierteres

Verständnis von Entscheidung soll hier der Schützische Handlungsbegriff dienen. Alfred Schütz bezeichnet „Handeln“ als *„einen ablaufenden Prozess menschlichen Verhaltens (...), der vom Handelnden vorgezeichnet wurde, anders gesagt, der auf einem vorgefassten Entwurf beruht“* (Schütz 1971: 77, zit. nach Krumm 2010: 28). Hier wird auf die zeitliche Perspektive des Entwurfes verwiesen, was mit der Motivation der Handlung zusammenhängt. *„Weil-Motive motivieren dabei den Entwurf selbst, sie beziehen sich auf die Vergangenheit, auf gemachte oder noch zu machende Erfahrungen; die Um-zu-Motive beziehen sich auf den Endzustand, auf eine in der Zukunft angelegte Situation“*

(Krumm 2010: 28). Wie das Zitat zeigt, hängen Entscheidungen von individuellen und biographischen Erfahrungen ab. Der Faktor Zeit ist entscheidend, ob eine Entscheidung *weil* oder *um zu* getroffen wird.

5.2.1. Gute Erfahrungen – bessere Wirkung

Viele NPS werden genommen, *weil* mit ihnen gute Erfahrungen gemacht wurden. Sie bieten nicht nur aus rechtlicher Sicht für den/die KonsumentIn Vorteile und *weil* sie gerade verfügbar sind, sondern es wird immer wieder erwähnt, dass die Wirkung besser bzw. kontrollierbarer sei. Als Beispiel wird die Substanz 2C-B als Alternative zu LSD genannt. *„Weil die diese psychedelische Wirkung von einem Trip haben, aber auch so einen Ecstasy-Touch. Dass du nicht so überanstrengt bist und nicht so ernst. Also bei mir ist da so eine bestimmte Ernsthaftigkeit auf LSD, dass man so ein bissi Angst hat. Und Phenetylamine ist irgendwie so ein leichter Happy-Peppy-Touch, plus halt dem Psychedelischen, was echt sehr angenehm ist“* (K1: 63). Demnach werden auch Wirkungskombinationen gesucht, wie hier die psychedelische LSD-ähnliche Wirkung und die euphorische MDMA-ähnliche Wirkung. Ein weiteres Beispiel für eine angenehmere Wirkung ist der Vergleich von MDMA mit Methylon: *„Es ist eben MDMA light. Du kannst das so vergleichen: Da ist ein Apfelbaum und da sind viele Äpfel drauf. Methylon schüttelt, alle Früchte fallen runter. MDMA sägt diesen Baum um. Wenn der Baum leer ist, MDMA fährt halt trotzdem noch drüber, deswegen verbrennst deine Neurotransmitter“* (K3: 134). Demnach wird Methylon als sanftere Alternative zu MDMA gesehen. Als weiteres Beispiel wird Methoxetamin als Alternative zu Ketamin genannt, weil

die Wirkung nicht als so *stressig-anstrengend* empfunden wird. Es wird daher auch als Ketamin Gold bezeichnet. Die bei Ketamin in vielen Erfahrungsberichten genannten Angstzustände werden von KonsumentIn 3 nicht empfunden. Als Alternative zu Psilocybin (Magic Mushrooms od. Pilze) wird das synthetisch hergestellte Tryptamin 4 HO MET genannt. Im Gegensatz zu den Pilzen sei es einfach zu dosieren und besser bekömmlich.

Die neuen Substanzen bieten viele Möglichkeiten und Wirkspektren. Es hat sich in den Interviews mit den KonsumentInnen gezeigt, dass wenn die optimalen Substanzen gefunden wurden, der Informationsbedarf gedeckt ist: „... *dadurch, dass es schon so viele neue Substanzen gibt, ist es schon ein bisschen unüberschaubar geworden. Und das, was ich jetzt über den RC-Markt kennengelernt habe, nimmt mich noch immer voll in Anspruch. Beziehungsweise habe ich nicht das Gefühl, dass ich da jetzt irgendwie das Interesse verloren hab, um jetzt da unbedingt neue Substanzen kennenlernen zu müssen. Die alten haben noch genug Potenzial ... freudige Stunden zu beschenken*“ (K2: 150). Demnach kann wahrscheinlich mit einer Sättigung des Marktes bezüglich des Angebotes gerechnet werden, und der „Hype“, immer wieder neue Substanzen zu probieren, könnte nachlassen.

5.2.2. Beschaffungsmodalitäten

Als weiteres Motiv für den Konsum der NPS werden die Beschaffungsmodalitäten genannt. Einfach per Mausklick bestellen und liefern lassen wird als angenehmer empfunden als sich mit DealerInnen zu treffen. Die Auswirkungen des NPSG sind zum Zeitpunkt der Interviews spürbar. So wird berichtet, dass einige Internetshops nicht mehr nach Österreich liefern würden oder nur mit dem Hinweis, dass keinerlei Risiko übernommen werde. Die Substanzen sind verfügbar und die KonsumentInnen haben bezogen auf die Qualität ein besseres Gefühl als bei klassischen illegalen Substanzen (vgl. Kap. 5.1.2. und Kap. 5.1.3.). Zwar fühlen sich die interviewten KonsumentInnen eingeschränkt aufgrund der Tatsache, einer möglichen Willkür von Autoritäten ausgesetzt zu sein, und obwohl dies ein unangenehmes Gefühl verursacht, wollen sie den Konsum nicht deshalb stoppen. Nach den Ergebnissen von

Guschelbauer konsumierten nur 11,9 % der von ihm befragten KonsumentInnen Research Chemicals aufgrund ihrer damaligen Legalität (vgl. Guschelbauer 2011: 90). Demnach ist es nachvollziehbar, dass zwar der Grund für das große Angebot von Research Chemicals in rechtlichen Rahmenbedingungen liegt, aber weniger die große Nachfrage.

Am 04.08.2012 wird mit Martin Feigl telefonisch Rücksprache gehalten, wie viele Personen sich durchschnittlich bezüglich NPSG beraten lassen: Die Tatsache, dass acht Monate nach Inkrafttreten des NPSG zwei bis drei Personen pro Monat bei der Check-it-Rechtsberatung und dem Verein Take-your-Rights zu dieser Thematik juristische Beratung suchen, lässt den Rückschluss zu, dass es wenige Anzeigen nach dem NPSG gibt und/oder das NPSG wenige KonsumentInnen direkt betrifft.

5.2.3. Qualität der Substanzen

Die Qualität der angebotenen Substanzen wurde in dieser Arbeit schon in Kapitel 5.1.2. Letter c, 5.1.3. und 5.1.4. in Bezug auf Risiko angesprochen. Die dort angeführten Punkte, welche vor allem den Vergleich mit klassisch illegalen Substanzen hervorheben, spielen dementsprechend für die Motivation eine Rolle. Abhängig ist die Qualität von den HändlerInnen oder den AnbieterInnen. Grob können zwei Gruppen von AnbieterInnen im Internet ausgemacht werden: Auf der einen Seite AnbieterInnen, welche die chemische Substanz beim Namen nennen, und auf der anderen Seite solche, welche dies nicht tun und die Substanz hinter einem Synonym oder Markennamen verbergen. Erstere legen in den meisten Fällen sog. „Safety-Data-Sheets“ bei, welche bei den erfahrenen KonsumentInnen für ein gewisses Vertrauen sorgen. Die Anforderungen von „Safety-Data-Sheets“ oder Sicherheitsdatenblättern wurden von der Europäischen Kommission und im EU-Rat zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) am 20.05.2010 per Verordnung in einer Rechtsakte ohne Gesetzescharakter geregelt (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L133/1). Diese „Safety-Data-Sheets“ enthalten keine Informationen bezüglich pharmakologischer Eigenschaften, sondern beschreiben rein die chemischen Eigenschaften der Substanz. Dennoch ist bemerkenswert, dass sich gewisse AnbieterInnen an

europäische Richtlinien halten. Das bewegt die KonsumentInnen unter anderem dazu, ihre Substanzen nicht mehr vom Schwarzmarkt zu beziehen.

5.2.4. Neugier und Mischkonsum

Das Motiv der Neugierde ist in der Arbeit von Guschelbauer in Bezug auf Erstkonsum mit 88,1% repräsentiert (vgl. Guschelbauer 2011: 88). Bei den für die vorliegende Arbeit interviewten KonsumentInnen spielte das Motiv Neugierde vor allem bei Mischkonsum eine Rolle. Vermutlich erhöht die von den KonsumentInnen angenommene Reinheit der Substanzen die Experimentierfreude. Bemerkenswert ist, dass Mischkonsum mit Kochen oder der Einnahme von Speisen verglichen wird: *„Es ist ein bisschen wie Kochen oder Essen. Manchmal ist es so, ich denke mir: Ja ok, jetzt ist man so auf einem Flug¹³ ...*

und denkst dir, ok, jetzt würde ich gerne noch was drüber streuen. Es ist ein bisschen so wie den Kuchen dekorieren [...]. Es ist wie: Man sitzt vor dem Fernseher, trinkt ein Bier und hat dann noch Lust auf Chips. Ich hab da auch schon Crashes hinter mir, das meiste ist halt Trail and Error“ (K3: 309). Eine Substanz wurde sogar mit einem Lebensmittel verglichen. Die Substanz 2C-D wurde von KonsumentIn 3 als „*psychodelic Tofu*“ bezeichnet und in Bezug auf Mischkonsum ausgeführt: *„Es nimmt immer die Properties von dem restlichen Gericht an und verstärkt so ein bisschen, und fügt etwas Eigenes hinzu. Also 2-CD mit Methylon wird noch MDMAiger mit ein bisschen Optik. 2C-D mit Methoxetamin wird noch dissoziativer mit ein bisschen mehr Optik“ (K3: 161).*

Die von KonsumentIn 3 genannten „Crashes“ werden auch in der psychosozialen Präventionsarbeit thematisiert: *„Was man da nur sagen kann, ist, dass wie bei jedem Mischkonsum das Risiko potenziert wird, also nicht nur addiert, sondern potenziert. Das heißt, es ist nicht eine Rechnung: Eins und eins ist zwei, sondern eine Rechnung: Eins und eins ist vielleicht vier, vielleicht acht, vielleicht tausend2 (Interview Grabenhofer: 192).* Die neuen Substanzen bieten eine Vielzahl von Variationen und Kombinationsmöglichkeiten, welche den Konsum für KonsumentInnen spannend machen. Schmid nimmt an, dass das Experimentieren mit Mischungen kommerziell kommen werde. Darin

¹³ Flug ist der Rauschzustand eines Psychonauten, welcher die eigene Psyche und das Unbewusste, meist mit Hilfe von bewusstseinsweiternden Techniken wie Meditation oder Drogen, erforscht.

verborgen liegt höchstwahrscheinlich einer der Grundzüge des Menschlichen. Hörsch spricht von der Struktur des Begehrens. *„Dass wir letztlich im Genuss verschmachten nach Begierde. Dass wir manchmal auch so etwas wie eine Enttäuschung fühlen, wenn der Genuss erfüllt ist. Warum? Weil das, was wir eigentlich begehren unser Begehren ist. Was wir wünschen, ist der Wunsch“* (Hörsch, zit. nach ORF 2007 49: 27). Was Hörsch in Bezug auf Weingenuss ausführt, kann ebenso auf den Konsum von psychoaktiven Substanzen angewendet werden. Die Suche nach der perfekten Wirkung wird von KonsumentIn 3 beschrieben: *„Und ich hab mich dann erinnert, wie geil die alten E's waren. Ich habe dann versucht, mich mit RCs da heran zu tasten, mit Methylon 4FA und 2C Mischungen versucht, an diese alten Ecstasytabletten heranzukommen“* (K3: 49). Zudem ist auffällig, dass sich die für diese Arbeit interviewten KonsumentInnen mit den Substanzen beschäftigen wollen. Es geht ihnen auch um das Recherchieren, das Sammeln von Substanzen und das Experimentieren mit der Wirkung – demnach um das Gesamterlebnis. Dazu wird von Lernkurven gesprochen, um mit Wirkungen umgehen zu können. Substanzsammlungen wurden mit einem Weinkeller verglichen, Konsumtagebücher geschrieben usw. Demnach wird auch konsumiert, um zu Resultaten zu kommen, um etwas zu sammeln, etwas zu erreichen oder etwas zu werden. Beispielsweise können sich Entwürfe für einen Endzustand in der Zukunft in einer umfassenden Substanzsammlung darstellen oder in einem selbst geschriebenen Buch, in dem Erfahrungen, Dosierungen, Wirkzeiten usw. von vielen verschiedenen Substanzen enthalten sind. Ein angestrebter Endzustand ist auch, einen/eine erfahrene/n KonsumentIn/PsychonautIn darzustellen. Vergleichbar ist dies, wie bereits in Kap. 5.1.3. ausgeführt, ebenfalls mit Extremsport, also Herausforderungen bewältigen, Grenzen überschreiten und dadurch wachsen. Von KonsumentIn 2 wurden sogar *„unangenehme Erfahrungen“* positiv erlebt: *„Das ist zum Beispiel, wenn man sich mit Sachen konfrontiert sieht, welche man nicht erwartet hat, also vor allem bei Psychedelikern. Wobei im Endeffekt die unangenehmste Erfahrung am nächsten Tag auch positiv wahrgenommen wird“* (K2: 252). Was KonsumentIn 2 hier anspricht, ist die Auseinandersetzung mit dem Unbewussten. Auch das wird als Bewältigung einer Herausforderung gesehen. Bei den

PsychonautInnen schwingt demnach ein spiritueller Aspekt mit. *„Wahrscheinlich, weil man erfährt, dass wir keineswegs alle Rätsel aufgelöst haben und die Welt entmythologisiert ist, sondern dass die eigentlichen Daseinsrätsel noch offen stehen“ (Hörsch, zit. nach ORF 2007: 51:17).*

Insgesamt können Motive für die Erreichung einer psychoaktiven Wirkung mit *Weil-* und *Um-zu-*Entscheidungen auf Handlungsentwürfe und deren zeitliche Dimension differenziert betrachtet werden, aber zum Schluss haben alle Motive einen Endentwurf gemeinsam: dem Alltag ein Stück zu entkommen oder ihn zu verändern. Solange das Entkommen aus dem Alltag nicht zum Alltag wird, ist Rausch ein möglicher Ausdruck menschlicher Freiheit.

5.3. Drogenpolitik und Recht

In dieser letzten Kategorie werden die Aussagen der InterviewpartnerInnen bezüglich Drogenpolitik und Recht interpretiert. Im Gegensatz zu allen anderen Interviewgruppen äußerte sich die Gruppe der KonsumentInnen am wenigsten zu diesem Thema. Behandelt wurden in dieser Kategorie die Handhabbarkeit und die Sinnhaftigkeit des NPSG aus Sicht der PraktikerInnen sowie die Auswirkungen auf die gängige Drogenpolitik in Österreich.

5.3.1. Handhabbarkeit und Sinn des NPSG aus Sicht der PraktikerInnen

Generell wird das NPSG von allen Seiten, ausgenommen die KonsumentInnenseite, begrüßt. Die Gründe dafür sind verschieden. So glaubte der Beamte der Kriminalprävention, dass die Einführung notwendig gewesen sei, *„weil man, glaube ich, befürchtet, dass das immer mehr wird. Und man versucht, das einzuschränken“ (P3: 127).* Ausschlaggebende Gründe für die Einführung des NPSG kommen nach Ansicht der befragten Exekutivbeamten nicht von Seiten der Polizei. Gefahren für Dritte, welche von KonsumentInnen der NPS ausgehen, sind keine bekannt. Ebenso spielen NPS in der Straßenkriminalität keine Rolle. Demnach gab es von Seiten der Exekutive keine Notwendigkeit für ein solches Gesetz. Trotzdem: *„Von der Überlegung her ist es sicher richtig, den Missbrauch freizustellen und ganze Großgruppen einzuschließen, damit man einer neuen Substanz nicht so lange nachlaufen*

muss“ (P2: 151). Die Exekutive bekommt durch das NPSG einen zusätzlichen Handlungsspielraum gegenüber vermeintlichen TäterInnen, war sie doch vor dem neuen Gesetz öfter gezwungen, Substanzen, welche keiner Regelung unterliegen, wieder auszufolgen und deren BesitzerInnen nicht vernehmen zu können. Jetzt stellen sich die Informationsbeschaffung und die Arbeit im Gegensatz zum SMG für die Exekutive ökonomischer dar. Da die KonsumentInnen nicht angezeigt werden müssen, geben diese Informationen gegenüber der Polizei leichter preis und die Polizei erspart sich den bürokratischen Aufwand einer Anzeige. „... es zielt eigentlich auch wirklich nur auf den ab, der auch wirklich ein Geschäft machen will, ein verbotenes ...“ (P2: 100). Die genannten Ausführungen gründen allerdings auf Annahmen. Zu der Zeit der Interviews war den befragten Beamten noch keine Amtshandlung nach dem NPSG bekannt. Gründe dafür sind wahrscheinlich, dass der Internethandel kaum verfolgt werden kann, da sich die Anbieter im Ausland befinden. „... da einzuschränken scheint sehr schwer zu sein, weil man da überhaupt keine Überprüfungsmöglichkeit hat und weil immer wieder [...] Mittel und Wege gefunden werden, es anzubieten, und das auf durchaus legalem Weg“ (P3: 144). Was der Beamte hier anspricht, ist der Verkauf jener Chemikalien, welche auch in der Industrie Anwendung finden, wie beispielsweise GBL (Butyro-1,4-lacton), welches umgangssprachlich als Liquid Ecstasy oder auch als K.o.-Tropfen bekannt ist. Zusammengefasst glaubten die befragten Beamten der Exekutive, mit dem Gesetz den eigentlichen Vertriebsweg (das Internet) nicht kontrollieren zu können. Aufgrund der Tatsache, dass sich viele Shops innerhalb Europas befinden, wurden bis jetzt keine großen Veränderungen im Angebot von den KonsumentInnen bemerkt. Briefsendungen innerhalb Europas werden durch die Zollbehörden nicht kontrolliert. Da sich ein großer Teil der Shops in Europa befindet, nehmen die KonsumentInnen das Gesetz kaum wahr. Von der Exekutive wird es aber für gut und durchdacht gehalten, weil mehr externe ExpertInnen bei der Ausarbeitung hinzugezogen wurden und eine Bestrafung der KonsumentInnen für nicht zielführend erachtet wird. Außerdem sind die Ressourcen der Beamten knapp bemessen, wie P2 ausführte: „Ist ja nicht so, dass ihnen am Suchtgiftsektor fad ist. In Wahrheit kommt man ja nicht nach mit der Arbeit“ (P2: 144). Zusätzlich wird die Flexibilität durch das schnelle Reagieren auf neue Substanzen befürwortet.

Aus Sicht der psychosozialen Prävention erhofft man sich eine Bewusstseinsbildung bei der Gruppe der KonsumentInnen, welche die Meinung vertreten, dass legale Substanzen nicht gefährlich seien. Ob das Gesetz das Bewusstsein für diese Gruppe schaffen kann, konnte zum Erhebungszeitpunkt nicht bestätigt werden. Im Beratungssetting spielte das NPSG eine untergeordnete Rolle.

Aus juristischer Sicht wird das NPSG als einfach anwendbar gesehen. *„Ich finde den Straftatbestand jetzt einfach gefasst und von der Handhabung her unproblematisch. Er erfasst meiner Meinung nach wirklich nur die Dinge, die man erfassen sollte. Also erzeugerseitig Gewinnerzielungsvorsatz, das ist, finde ich, ein vernünftiger Weg – nämlich nicht den Konsumenten zu kriminalisieren“* (Interview Kremnitzer: 112). Feigl sieht einen Knackpunkt in der Abgrenzung zum Arzneimittelrecht. Auf der Annahme, dass die NPS noch wenig entdeckt würden, gründet die Zahl der wenigen Gerichtsverhandlungen (Stand April 2012). Aber es wird, wie auf Seiten der Exekutive, die schnelle Reaktion auf neue Substanzen durch die Verordnung hervorgehoben und begrüßt. Somit muss kein Parlament mehr bemüht werden. Fraglich ist an diesem Punkt, wie sich die Spezialprävention darstellen könnte. Generalprävention im Sinne von Eindämmung des Marktes und Abwendung von gesundheitlichem und sozialem Schaden steht in der Rechtsprechung im Vordergrund. Die Judikatur legt nicht so viel Wert auf Substanzwissen. JuristInnen sind keine Chemiker und somit bei Verhandlungen auf ExpertInnenwissen angewiesen. Für JuristInnen ist der Anwendungszweck einer Substanz entscheidend. Der ausschlaggebende Anwendungszweck ist die Herbeiführung einer psychoaktiven Wirkung. Der Begriff psychoaktive Wirkung wird im NPSG § 1 (2) beschrieben, lässt aber Interpretationsspielraum zu. Rainer Schmid begrüßt grundsätzlich das NPSG, äußerte sich aber auch kritisch zu diesem Gesetz. Er sieht eine Schwachstelle in fehlenden Grenzmengen. *„Bei der Diskussion, wo ich dabei war, ist auf die fehlende Grenzmenge hingewiesen worden und die mögliche Willkür. Wenn der eine sagt, naja, das ist schon Handel, der andere sagt, nein, das ist noch*

keiner. Je nach dem, welcher Richter das gerade in der Hand hat. Und aus diesen Gründen wäre es vernünftig zu sagen, wir machen grobe Mengen“ (Interview Schmid: 107). Das Fehlen von Grenzmengen hängt vermutlich mit dem geringen Wissen über die pharmakologischen Eigenschaften der Neuen Psychoaktiven Substanzen zusammen. In der Gesamtschau wird das NPSG aber durchaus positiv gesehen, wobei sich dessen Exekutierbarkeit von Seiten der Strafverfolgungsbehörden in der Praxis erst bewähren muss. Eine Herausforderung stellt die Strafverfolgung des Internethandels dar. Dennoch glaubt man, den „ausufernden“ Handel durch dieses Gesetz reguliert zu haben, obwohl sich für die KonsumentInnen keine großen Veränderungen bezüglich der Verfügbarkeit gezeigt haben. Aus Sicht der Prävention ist das Gesetz eine bewusstseinsbildende Maßnahme, deren Wirksamkeit noch offensteht.

5.3.2. Auswirkungen des NPSG auf die gängige Drogenpolitik

Die Drogenpolitik ist ein delikates Thema und die *Motive der beteiligten Akteure* sind so vielseitig wie das Angebot der psychoaktiven Substanzen (vgl. dazu Kap. 3.3.ff.). Immer noch ist das Prohibitionsdogma fest in der politischen und öffentlichen Meinung verankert. Das NPSG stellt mit der darin enthaltenen Entkriminalisierung der KonsumentInnen eine Lockerung dieser Verankerung dar. Doch wird diesbezüglich auch die Notwendigkeit zur Reformierung des SMG betont. Schmid findet es wünschenswert, Substanzen aus dem SMG, welche empirisch in den letzten Jahren keine Problematik gezeigt haben, in die NPSV zu verschieben und neue Substanzen, welche sich als problematisch darstellen, in das SMG aufzunehmen. Denn nicht alle Substanzen haben das gleiche Schadenspotenzial. Aus diesem Grund wäre eine differenzierte und keine pauschalisierte Drogengesetzgebung angebracht. Dazu führt Schmid folgendes Beispiel an: *„Da sind nämlich die CB1-Agonisten, die Cannabisersatzprodukte [...] Das ist eine Substanzgruppe, die man wirklich nicht braucht, unter der Voraussetzung und unter der Risikoabschätzung, dass ich den Real Stuff erlaube. Damit würde sich vieles leicht regeln lassen. Jetzt ist es verkehrt. Jetzt ist die Substanz, die man eher als gefährlich oder problematischer einstufen muss, die, die leichter zu bekommen ist, Vorteile und für den Konsumenten weniger rechtliche Probleme bringt. Das ist eine*

Perversität“ (Interview Schmid: 290). Ähnlich verhält es sich auch mit anderen Substanzen, wie Amphetamin. Schmid erhofft sich nun einen Umstieg von einer digitalen zu einer analogen Drogengesetzgebung. Demgegenüber stehen politische Kräfte, welche psychoaktiven Substanzkonsum als unerwünschtes soziales Verhalten sehen. Wie es in der Pressemitteilung der Gesundheitssprecherin der FPÖ heißt (vgl. Kap 4.5.), würde durch das NPSG „*kein Unrechtsbewusstsein bei Jugendlichen*“ gefördert und der „*enorme Profit der Drogenkriminalität*“ würde kein Ende nehmen. Diese Kräfte stehen aber unter Legitimationsdruck, wenn durch die Entkriminalisierung nicht der befürchtete Systemabsturz aufgrund der großen Nachfrage kommt.

Ob der im November 2012 vorgestellte Drogenstrategieplan des BMI etwas mit dem NPSG oder den damals bevorstehenden Landtagswahlen in Niederösterreich zu tun haben könnte, lässt Spekulationen zu. Jedenfalls kann der 4. Punkt des Fünf-Stufen Aktionsplanes „*Weg von Drogensatzstoffen*“ als Rückschritt in der Behandlung von Opiat-Süchtigen gesehen werden und löste entsprechende Empörung in der Fachwelt aus. Dies führt unter anderem zu der Frage, ob Strafverfolgung objektiv, überparteilich, rasch, effizient sowie ein Fundament für Vertrauen und Sicherheit sein kann, wenn Gewaltentrennung nicht klar zu sehen ist, auch aufgrund der Tatsache, dass Staatsanwälte, Richter und Polizei politisch weisungsgebunden sind. Wie eingangs erwähnt, sind die Motive vielgestaltig und können nicht im Rahmen dieser Arbeit abgehandelt werden. Eines ist jedoch festzuhalten: Das NPSG weicht die Fronten zwischen ProhibitionsbefürworterInnen und VertreterInnen einer liberalen Drogenpolitik auf, indem ein pragmatischer Zugang im Umgang mit psychoaktiven Substanzen ermöglicht wird. Somit kann den Maximen einer *Drogenpolitik der praktischen Vernunft* ein Stück nähergekommen werden (vgl. Amendt 2004: 201), indem das Thema auf eine fachliche Ebene verschoben und weniger von Ideologien beherrscht wird.

Die Entkriminalisierung von KonsumentInnen hat in anderen europäischen Ländern, wie Portugal oder Tschechien, gute Resultate gezeigt. Ohne das Oficialprinzip auf KonsumentInnenebene wären in Österreich risikominimierende Projekte wie ein Konsumraum oder ein stationäres Drug-Checking möglich und die Polizeiarbeit wäre effektiver. Die Repression könnte

somit unter *bestimmten Parametern, also nach Verhältnismäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit*, den Angebotsdruck brechen (vgl. P2: 167).

Wie bereits festgestellt wurde, liegt ein Motiv für die Synthetisierung Neuer Psychoaktiver Substanzen in der herrschenden Gesetzeslage (vgl. Kap. 3.4.). Das NPSG bildet mit der Erfassung ganzer Substanzgruppen (vgl. § 3 Abs. 2. NPSG) zwar ein adäquates Werkzeug, um diesem Phänomen zu begegnen, doch bleibt dessen Ursache unberührt.

Letztlich bringt das NPSG frischen Wind in die Drogenpolitik. Es hat den Anschein, dass Expertenwissen aus Fachkreisen des Gesundheitsbereichs in der Handhabung der Drogenthematik mehr Gewicht erlangen wird als kulturpolitische Motive. Die Entkriminalisierung der KonsumentInnen und die differenzierte Betrachtung des Risikopotenzials der Substanzen weichen die Fronten in der Drogenpolitik auf und erfordern eine Diskussion über die Reformierung des SMG. Dies könnte in weiterer Folge erweiterte risikominimierende Angebote möglich machen, welche die Drogenmündigkeit der Bevölkerung erhöhen können.

6. Auswirkungen des NPSG auf die Prävention und mögliche Rolle für die Klinische Sozialarbeit

Wie eben festgestellt werden konnte, bewirkt das NPSG einen verstärkten Einfluss von ExpertInnenmeinungen im drogenpolitischen Rahmen. Anders als in den 1990er-Jahren wird dem Phänomen des psychoaktiven Substanzkonsums pragmatischer und wissenschaftlich entgegengetreten. Die Grenze des Akzeptanzparadigmas wird somit für psychosoziale Professionen ein wenig aufgeweicht. Die Grenzen des Akzeptanzparadigmas sind nach Scherrer dort zu ziehen, wo es um die Frage der Persönlichkeitsrechte der KonsumentInnen bezüglich ihres Konsums geht. Scherrer argumentiert, dass die Drogenarbeit gut daran tue, *„keine rechtliche und politische Stellungnahme in der Legalisierungsdebatte abzugeben, denn wer Safer Use bewirken und Überlebenschancen sichern will, sollte nicht unbedingt als Freund der Legalisierung auftauchen“* (vgl. Scherrer 2002: 116). Diesen Umstand vergleicht Scherrer mit dem Wirken des Roten Kreuzes, welches auch nur unter der Bedingung, sich jeder politischen und rechtlichen Stellungnahme zu den jeweiligen Konflikten zu enthalten, auf allen Schlachtfeldern und Hoheitsgebieten medizinische Hilfe anbieten könne (vgl. ebd.). Kurz, Unparteilichkeit und Neutralität ermöglichen humanitäre Hilfe, der Kampf um inhaltliche Positionen muss anderen überlassen werden. Im Falle des NPSG werden die Einschätzungen der Risiken, welche von den Neuen Psychoaktiven Substanzen ausgehen, und die daraus resultierenden Maßnahmen in die Kompetenz gesundheitsbezogener Fachbereiche übergeben bzw. in § 8 NPSG festgelegt. Hier soll und kann die Klinische Sozialarbeit als Disziplin und Profession einen Arbeitsbereich für sich erkennen.

Das setzt aber voraus, dass der Bereich der substanzbezogenen Präventionsarbeit verstärkt in die Ausbildung und Forschung der Klinischen Sozialarbeit einfließt, um ein *Scheitern der Prävention* zu verhindern (vgl. Quensel 2010: 44ff.). Hier stellt sich die Frage, welchen Anspruch die Klinische Sozialarbeit an den Präventionsbegriff stellen soll. Das vorherrschende Akzeptanzparadigma in der Drogenarbeit akzeptiert Drogenabhängigkeit als

Krankheit, welche behandelt werden soll und nicht bestraft gehört. Doch soll der Präventionsbegriff nicht im Sinne einer Krankheit „zuvorkommend“ (lat. *praevenire*) gesehen werden, weil das den Schluss zulässt, dass der Konsum von psychoaktiven Substanzen ohne Prävention oder durch Scheitern der Prävention zu einer Abhängigkeit führen würde. Dazu kommt, dass die Akzeptanz der breiten Öffentlichkeit und der Politik noch weit von der Tatsache entfernt ist, dass der Großteil der Menschen, welche legale oder illegale Drogen konsumieren, *gar nicht krank ist. Sie nehmen selbst integriert und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teil und sind auf kein Versorgungssystem angewiesen* (vgl. Amendt 2004: 166). Durch die Einführung des NPSG kann somit auch der Präventionsbegriff auf breiter Ebene diskutiert werden.

In der Praxis wird nun die akzeptierende Haltung gegenüber den KonsumentInnen unterstrichen. Wichtig sei es jetzt, den KonsumentInnen nicht das Gefühl zu vermitteln, sie seien Laborratten oder sie würden mit ihrem Leben spielen. Natürlich sollte man sich die möglichen Risiken bewusst machen, aber wenn der Wunsch, diese Substanzen zu konsumieren, da ist, sollte dieser auch akzeptiert werden. Denn „[...] *manche machen auch positive Erfahrungen. Und wenn wir da jetzt kommen und sagen: Wah, Risiko, gefährlich und so, dann sind wir genau nicht mehr in dieser akzeptierenden Haltung, dann sind wir bei diesem pädagogischen Zeigefinger: Achtung Achtung Gefahr. Dann verlieren wir den Kontakt zu den KlientInnen. Das heißt, auch da wieder hingehen, zuhören und ernst nehmen*“ (Interview Grabenhofer: 295). Wichtig ist hier für die ProfessionistInnen, sich Wissen anzueignen über Wirkungen, Konsumstadien etc., um mit einer akzeptierenden Haltung gegenüber den KonsumentInnen Safer Use zu bewirken und Risikokompetenz zu vermitteln. Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass differenzierte Risikoabschätzung in Zukunft im wissenschaftlichen Bereich eine Rolle spielen wird. Inwiefern sich Klinische SozialarbeiterInnen daran beteiligen werden, sei dahingestellt. Der Präventionsbegriff für die Drogenarbeit sollte Eingang in die klinisch-sozialarbeiterische Ausbildung finden, um in der Praxis Expertise einbringen zu können. Aus der Praxis wird betont, dass es einer Risikokompetenzvermittlung mit akzeptierender Haltung bedürfe.

7. Conclusio

Wie herausgearbeitet werden konnte, ist das NPSG ein Gesetz, welches durch das SMG entstandene Symptome zu regulieren versucht. Die Annahme, dass die Neuen Psychoaktiven Substanzen ihre Popularität der gängigen Gesetzgebung verdanken, hat durchaus Berechtigung. Nichtsdestotrotz bildet das NPSG die Grundlage für einen möglichen Schritt in Richtung einer Gesetzgebung, welche sich pragmatisch und wissenschaftlich mit einer differenzierten Risikoabschätzung von psychoaktiven Substanzen auseinandersetzt. Das NPSG sieht von einer Kriminalisierung der KonsumentInnen ab, was ein Umdenken in der gängigen Drogenpolitik und im Bewusstsein der KonsumentInnen ermöglicht. Laut NPSG fallen der Konsum, die Beschaffung und der damit zusammenhängende Besitz der in der NPSV enthaltenen Substanzen nicht mehr unter das Offizialprinzip, was die Polizeiarbeit zweckmäßiger, verhältnismäßiger und sparsamer gestaltet.

Drogenpolitisch konnten zwei Strömungen identifiziert werden: zum einen kulturpolitisch agierende Strömungen, welche durch die Verbreitung von psychoaktiven Substanzen eine *innergesellschaftliche Differenzbildung* wahrnehmen. Durch diese *Differenzbildung* könnte der *Fortbestand der gesellschaftlichen Einheit in Frage gestellt werden* (vgl. dazu Kleve 2011: 14f.). Zum anderen zeigen sich Strömungen, welche gesundheitliche Aspekte tangieren. Diese sind an einer Differenzierung der psychoaktiven Substanzen anhand der oben erwähnten Risikoabschätzung interessiert und nehmen die Notwendigkeit einer Reform des SMG wahr. Beide Strömungen sehen im NPSG Chancen, ihre Interessen weiter auszubauen. Welche sich letztendlich durchsetzen wird, bleibt offen.

Aus KonsumentInnensicht hat sich die Verfügbarkeit der Substanzen wenig verändert. Das Angebot im Internet ist zwar minimal geringer geworden, aber durch den Umstand, dass sich viele Anbieter innerhalb Europas befinden, werden Postsendungen kaum durch den Zoll kontrolliert. Die KonsumentInnen stellen derzeit die wichtigste Informationsquelle bezüglich Wirkung und Handhabung der Neuen Psychoaktiven Substanzen dar, da es nur wenig

Wissen aus Wissenschaft und Forschung gibt. Um das Risikopotenzial der neuen Substanzen abschätzen zu können, ist man auf dieses Wissen angewiesen.

Die Präventionsarbeit geht mit der derzeit vorherrschenden Unwissenheit und dem unübersichtlichen Markt reflektiert um, sieht Parallelen, aber auch Unterschiede zu den Entwicklungen der „*Designerdrogenwelle*“ in den 1990er-Jahren. Basisbotschaften des „Safer Use“ und der „Harm Reduction“ gewinnen wieder an Bedeutung. Eine übertriebene Panik bezüglich des unabschätzbaren Risikopotenzials wird vermieden, um den Zugang und die Glaubwürdigkeit gegenüber den KonsumentInnen, welche unter anderem positive Erfahrungen mit neuen Substanzen machen, nicht zu verlieren. Dieser Umstand erfordert von den ProfessionistInnen eine akzeptierende und wertschätzende Haltung gegenüber den AdressatInnen. Der Informationsgewinn bzw. der Wissenszuwachs bezüglich der neuen Substanzen ist wichtig für die ProfessionistInnen im Suchtbereich. Aus sozialarbeiterischer Sicht bzw. aus Sicht der Suchtprävention stellt in gewissen Stadien von problematischem Konsum die Weitergabe von fundiertem wertfreiem Wissen die einzige Möglichkeit einer Intervention dar. Deswegen ist fundiertes Basiswissen über die wichtigsten Wirkmechanismen und Konsumstadien für (Klinische) SozialarbeiterInnen in diesem Bereich notwendig und sollte auch in der Ausbildung fundiert werden.

Mit den erhobenen Daten konnte ein Prozesskonstrukt entworfen werden. Dieser Entwurf soll Risikoregulationsmechanismen für eine differenzierte Betrachtung der Faktoren, die das Schadenspotenzial einer Entscheidung beeinflussen, veranschaulichen. Mit anderen Worten: Dieses Konstrukt kann behilflich sein bei der Aufschlüsselung komplexer sozialer Einflussfaktoren auf Mikro-, Meso- und Makroebene für das individuelle Risiko, welches mit der Entscheidung, eine psychoaktive Substanz zu konsumieren, einhergeht. Nach weiterer Ausarbeitung kann eine theoretische Grundlage für eine klinische (systemische) Sozialarbeit, welche auf Stärkung des Kohärenzgefühls abzielt, geschaffen werden, um so dem salutogenetischen Anspruch gerecht zu werden.

8. Literatur

Quellen:

Amendt, Günter (2004): No Drugs No Future, Drogen im Zeitalter der Globalisierung. 1. Auflage der durchges. und erw. Ausgabe. Zweitausendeins, Frankfurt am Main.

Binner, Ulrich/Ortmann, Karlheinz (2009): Sozialarbeit als Therapie – Ein Entwurf.

http://www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Weiterbildung/Binner_Ortmann_Sozialtherapie.pdf [04.02.2013].

Blumer, Herbert (1973): Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.), Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. Bd. 1: Symbolischer Interaktionismus und Ethnomethodologie. Rowohlt, Reinbek, Seite 80-146.

Bratic, Ljubomir (2009): An der Grenze zwischen Leben und Verwaltung; Die Rationalität der Sozialen Arbeit. In: Kurswechsel; Zeitschrift für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen. Sonderzahlverlag, Wien, Seite 80-90.

Busch, Martin/Grabenhofer-Eggerth, Alexander/Türscherl, Elisabeth/Wirl, Charlotte (2012): Bericht zur Drogensituation 2012. Gesundheit Österreich GmbH, Wien.

Cousto, Hans (1995): Vom Urkult zur Kultur; Drogen und Techno. Nachtschatten Verlag, Solothurn.

Egger, Josef W. (2005): Das biopsychosoziale Krankheitsmodell. Grundzüge eines wissenschaftlich begründeten ganzheitlichen Verständnisses von Krankheit. In: Psychologische Medizin. 16. Jg., Nr. 2, Seite 3-12.

Feigl, Martin (2010): Die Auswirkungen der österreichischen Drogengesetzgebung auf das Konsumverhalten von Konsumenten sogenannter Freizeitdrogen. Dissertation, Universität Wien.

Girtler, Roland (1999): Bösewichte. Strategien der Niedertracht. Böhlau Verlag. Wien.

Flick, Uwe (2011): Triangulation. In: G. Oelerich, Hans-Uwe Otto (Hrsg.), *Empirische Forschung und Soziale Arbeit*, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Seite 323-328.

Flick, Uwe (2011): Triangulation. Eine Einführung. 3. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.) (2007): *Qualitative Forschung; Ein Handbuch*. 5. Auflage, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Hamburg.

Greenwald, Glenn (2009): Drug decriminalization in Portugal; Lessons for fair and successful drug policies.

http://www.cato.org/pubs/wtpapers/greenwald_whitepaper.pdf [10.10.2011].

Guschelbauer, Christian (2011): Neue Konsummuster? Szenespezifisches Substanzbewusstsein und -erwartungen im Kontext selektiver und indizierter Präventionsprogramme. Diplomarbeit, FH-Campus Wien.

Kanitscheider, Bernulf (2000): Der vierte Trieb – die philosophische Perspektive des Drogenproblems. In: *Drogenkonsum bekämpfen oder freigeben?* Hrsg. v. Kanitscheider, B.; S. Hirzel Verlag, Leipzig, Seite 211-240.

Kleve, Heiko (2000): Paradigmawechsel in der Systemtheorie und postmoderne Sozialarbeit. In: Merten Roland (Hrsg.), 2000: Systemtheorie Sozialer Arbeit; neue Ansätze und Perspektiven. Leske+Budrich, Opladen, Seite 47-67.

Kleve, Heiko (2010): Konstruktivismus und Soziale Arbeit. Einführung in Grundlagen der systemisch-konstruktivistischen Theorie und Praxis. 4. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden.

Kleve, Heiko (2011): Aufgestellte Unterschiede. Systemische Aufstellung und Tetralemma in der Sozialen Arbeit. Carl-Auer-System Verlag. Heidelberg.

Kneer, Georg/Nassehi, Armin (2000): Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. Eine Einführung, 4., unveränderte Auflage, UTB, München.

Krumm, Silvia (2010): Biografie und Kinderwunsch bei Frauen mit schweren psychischen Erkrankungen. Eine soziologische und sozialpsychiatrische Studie. Psychiatrie-Verlag, Bonn.

Lamnek, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung. 4. Auflage, Beltz Verlag, Weinheim, Basel.

Lamnek, Siegfried (2007): Theorien abweichenden Verhaltens 1; „Klassische“ Ansätze. 8. Auflage, Wilhelm Fink Verlag, Paderborn.

Luhmann, Niklas (1993): Risiko und Gefahr. In: Ders.: Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven, 2. Auflage, Opladen, Seite 131-169.

Mayring, Philipp (2003): Qualitative Inhaltsanalyse; Grundlagen und Techniken. 8. Auflage, Beltz Verlag, Weinheim, Basel.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Auflage, Beltz Verlag, Weinheim, Basel.

Nick, Rainer/Pelinka, Anton (1993): Österreichs politische Landschaft. Haymon-Verlag, Innsbruck.

Nutt, David/King, Leslie A./Saulsbury, William/Blakemore, Colin (2007): Development of a rational scale to assess the harm of drugs of potential misuse. The Lancet, Volume 369, London. Seite 1047-1053.

Nutt, David/King, Leslie A./Phillips, Lawrence D. (2010): Drug harms in the UK: A multicriteria decision analysis. The Lancet, Volume 376, London. Seite 1558-1565.

Peters, Helge (2009): Devianz und soziale Kontrolle; Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens. 3., vollständig überarbeitete Auflage. Juventa Verlag, Weinheim und München.

Quensel, Stephan (2010): Das Elend der Suchtprävention. Analyse – Kritik – Alternative. 2. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden.

Reinshagen, René (2008): Antonovsky – Theorie und Praxis der Salutogenese. In: Pflege & Gesellschaft, 13. Jg. H.2., Seite 142-158. <http://www.dg-pflegewissenschaft.de/2011DGP/archives/category/pdf/0802-Reinshagen.pdf> [06.02.2013]

Schaub, Karl-Heinz (2008): Klinische Sozialarbeit. Ausgewählte Theorien, Methoden und Arbeitsfelder in Praxis und Forschung. V&R unipress, Göttingen.

Scherr, Albert (2008): Ideologiekritik und Theoriebildung. In: Bakic, Josef/Diebäcker, Marc/Hammer, Elisabeth (Hrsg.) (2008): Aktuelle Leitbegriffe der Sozialen Arbeit. Ein kritisches Handbuch. Löcker, Wien. Seite 106-120.

Scherrer, Sebastian (2002): Kritische Kriminologie und Drogenarbeit. In: Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit; Impulse, professionelles Selbstverständnis und kritisch reflexive Handlungskompetenz. Juventa Verlag, Weinheim und München. Seite 111-125.

Shulgin, Alexander/Shulgin, Ann (1995): PIHKAL, A Chemical Love Story. Transform Press, Berkeley.

Shulgin, Alexander/Shulgin, Ann (1997): TIHKAL, The Continuation. Transform Press, Berkeley.

Staub-Bernasconi, Silvia (2005): Deprofessionalisierung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit – gegenläufige Antworten auf die Finanzkrise des Sozialstaates oder Das Selbstabschaffungsprogramm der Sozialen Arbeit. StB Zürich.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Vom beruflichen Doppel zum professionellen Triple-Mandat. Sozialarbeit in Österreich. SIÖ, 2, Seite 8ff.

Wiener Drogenkonzept (1999): <http://drogenhilfe.at/downloads/Wiener-Drogenkonzept-1999-deutsch.pdf> [05.03.2013]

Wolff, Stephan (2007): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.) (2007): Qualitative Forschung; Ein Handbuch. 5. Auflage, Rowohlt Taschenbuch Verlag. Hamburg, Seite 502-513.

Internetquellen:

APA-OTS Stellungnahme FPÖ zu dem Entwurf des NPSG
http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20110928_OTS0211/fpoe-belakowitsch-jenewein-begruesst-neue-psychoaktive-substanzen-gesetz
[10.03.2013]

BMI: Anti-Drogenstrategie 2012
http://www.bmi.gv.at/cms/BK/presse/files/OTS_DrogenstrategieNEU_131112.pdf [03.03.2013]

Onlinestandard (2010): Mutproben. Risiko-Verhalten in Pubertät nur schwer erklärbar. <http://derstandard.at/1271375807862/Mutproben-Risiko-Verhalten-in-Pubertaet-nur-schwer-erklaerbar> [23.10.2011]

Gesundheit Österreich GmbH: <http://www.goeg.at/de/Bereich/Informations-und-Fruehwarnsystem-EWS.html> [25.09.2012]

<http://derstandard.at/1317018702282/Kraeutermischungen-Synthetische-Drogen-Neues-Gesetz-soll-Legal-Highs-bekaempfen> [10.11.2011]

Presseaussendung: Fachinformation zum Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG.

www.spoe.at/bilder/d279/Fachunterlage_NPSG.pdf [10.10.2011]

Presseunterlagen zum Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG
www.bmg.gv.at/cms/home/.../7/2/9/.../presseaussendung_npsg.pdf [10.10.2011]

Gesetzesvorlage NPSG, Parlament
www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/.../imfname_231611.pdf [10.10.2011]

Informationsmaterial von Präventionsprojekten: Mindzone München
<http://www.mindzone.info/drogen/research-chemicals/> [10.10.2011]

Mancheck, Berlin <http://www.mancheck-berlin.de/manner-sex-gesundheit/partydrogen/research-chemicals-designerdrogen> [10.10.2011]

Safer Party, Streetwork Zürich
www.saferparty.ch/download/.../Research_Chemicals_April_2010.pdf [10.10.2011]

Check-it, Wien

http://www.checkyourdrugs.at/data/_static/substanzen/synthetische/index.html [10.10.2011]

Bücheli, Alexander (2008): Drug-Checking in Zürich. Berlin und Zürich. <http://www.eve-rave.net/abfahrer/drugchecking.sp?text=240&page=2> [10.10.2011]

Bücheli, A./Cousto, H. (2008): Drug-Checking in der BRD – Wie geht es weiter? Diskussion, Berlin und Zürich. <http://www.eve-rave.net/abfahrer/drugchecking.sp?text=240&page=3> [10.10.2011]

Bücheli, Alexander (2011): Präsentation: Prävention der Zukunft. Das Zürcher Angebot
http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Veranstaltungen/Fachkonferenzen_2012/Pr%C3%A4sentation_Alexander_Buecheli.pdf [04.03.2013]

Artikel zur Studie von David Nutt u.a.

<http://www.sueddeutsche.de/gesundheit/108/379912/text/>
[04.02.2013]

Datenbank Psychoaktive Substanzen

http://www.erowid.org/psychoactives/research_chems/research_chems.shtml [10.10.2011]

<https://safeorscam.com/> [12.03.2013]

Andere:

Hörisch, Jochen: Matinee am Sonntag (Sendetermin ORF 1: 07.10.2012, 09:05); Beitrag eins (2007), Universum des Weines. Koproduktion ORF, AV-Dokumenta, Niederösterreich Kultur, Stadt Wien; in Zusammenarbeit mit Waldviertel Tourismus und Wien Tourismus. Dauer: 52:27 min. Regie: Robert Neumüller Schuh, Franz:

Beitrag zwei (2012), Interview im Anschluss an die oben genannte Dokumentation

Abkürzungsverzeichnis

2C-B	4-bromo-2,5-dimethoxyphenethylamine
2C-D	2,5-Dimethoxy-4-methylphenylethylamin
4-FA	4-Fluoramphetamin
4-HO MET	4-Hydroxy-N-Methyl-N-Ethyl Tryptamin
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ADBG	Anti-Doping-Bundes-Gesetz
AMG	Arznei-Mittel-Gesetz
Anm.	Anmerkung
AK	Arbeiter Kammer
APA-OTS	Austria-Press-Agentur-Original-Text-Service
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BDF	Bundes-Drogen-Forum
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
bzw.	beziehungsweise
bspw.	beispielsweise
DMT	N,N-Dimethyltryptamin

DSG	Datenschutzgesetz
etc.	et cetera
ebd.	ebenda
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GBL	Butyro-1,4-lacton
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
IASSW	The International Association of Schools of Social Work
IFSW -	International Federation of Social Workers
K1-3	KonsumentInnen eins bis drei
Kap.	Kapitel
lat.	lateinisch
LD 50	Letale Dosis
LSD	Lysergsäurediethylamid
NGO	Non Governmental Organization
NPS	Neue Psychoaktive Substanzen
NPSG	Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz
NPSV	Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung
NÖN	Niederösterreichische Nachrichten
MDMA	Methylen-Dioxy-Methylamphetamin
MDPV	Methylendioxypropylvaleron
o.Ä.	oder Ähnliches
OGH	Oberster Gerichtshof
P1-3	Polizist eins bis drei
PMA	4-Methoxyamphetamin
RC	Research Chemical/s
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical Substances
SMG	Sucht-Mittel-Gesetz
sog.	sogenannt/e

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	und andere
vgl.	vergleiche
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Zeichen
zit.	zitiert
ZNS	Zentralnervensystem

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Most harmful Drugs	33
Abb. 2 Bedürfnispyramide nach Maslow	37
Abb. 3 Parlamentarischer Gesetzgebungsprozess	42
Abb. 4 Semantisch-begriffliches Wissen	75
Abb. 5 Harm to users and harm to others – clustered by harm	79
Abb. 6 Harm to users and harm to others – demonstrated with substances	80

Lebenslauf:**Schulbildung:**

Seit 2010:	Sozialraumorientierte und Klinische Soziale Arbeit
2007-2010:	FH für Soziale Arbeit Wien (Bachelor)
1998-2003:	Aufbaulehrgang für Tourismus
1995-1998:	Hotelfachschule
1991-1995:	Hauptschule
1987-1991:	Volksschule

Aktuelle Tätigkeitsbereiche:

Seit 2010:	Suchthilfe Wien, ehemalig Verein Wiener Sozialprojekte SAM und Help-U
Seit 2007:	Suchthilfe Wien, ehemalig Verein Wiener Sozialprojekte – "Check-it"
Seit 2005:	Rotes Kreuz – Notfallsanitäter (NKV) Landesverband Niederösterreich und Wien